Bebauungsplanverfahren 23.27.00 - Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße -

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen Stand: 01.06.2022

Teil A: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Vorbemerkung:</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung (25.10. – 10.12.2016) nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (einschließlich angrenzende Nachbargemeinden und Landkreise) sowie 5 anerkannte Naturschutzverbände beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung sind insgesamt 37 Stellungnahmen beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung bzw. dem beauftragten Planungsbüro eingegangen.

- a) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen <u>Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten</u> vor:
 - 1. Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz Natur, Klima, Immission (Schreiben vom 09.12.2021),
 - 2. Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 03.12.2021),
 - 3. Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 10.12.2021)
 - Hansestadt Lübeck, 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 10.12.2012)
 Hansestadt Lübeck, 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 15.12.2021)
 - 5. Hansestadt Lübeck, Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 01.12.2021)
 - 6. Hansestadt Lübeck, 5.610 Bereich Stadtplanung und Bauordnung Stadtentwicklung (Schreiben vom 08.12.2021)
 - 7. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 09.12.2021)
 - 8. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen (Schreiben vom 09.12.2021)
 - 9. Hansestadt Lübeck, 3.700 Bereich Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 10.12.2021)
 - 10. Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schreiben vom 08.12.2021)
 - 11. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Untere Forstbehörde (Schreiben vom 30.11.2021)
 - 12. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (Schreiben vom 25.11.2021)
 - 13. Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (Schreiben vom 19.11.2021)
 - 14. Hansestadt Lübeck, 4.491 Bereich Archäologie und Denkmalpflege Abt. Archäologie (Schreiben vom 03.12.2021)
 - 15. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.11.2021)

- 16. TraveNetz GmbH (Schreiben vom 07.12.2021 & 20.12.2021)
- 17. Hansestadt Lübeck, 4.401 Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 22.11.2021)
- 18. Hansestadt Lübeck, 4.401 Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 10.12.2021)
- 19. Stadtverkehr Lübeck GmbH Verkehrsplanung (Schreiben vom 22.11.2021)
- 20. Hansestadt Lübeck, 2.500 Bereich Soziale Sicherung Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 10.12.2021)
- b) Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen <u>keine Bedenken und Anregungen</u> vorgebracht <u>und/oder sonstige nicht bebauungsplanrelevante Hinweise</u> gegeben:
 - TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 22.11.2021)
 - Hansestadt Lübeck, 2.280 Bereich Wirtschaft und Liegenschaften (Schreiben vom 22.11.2021)
 - Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 23.11.2021 & 24.11.2021)
 - Hansestadt Lübeck, 1.201 Bereich Haushalt und Steuerung, (Schreiben vom 22.11.2021)
 - Gasunie Deutschland Service (Schreiben vom 29.11.2021
 - Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg (Schreiben vom 29.11.2021)
 - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Schreiben vom 29.11.2021)
 - Beirat f
 ür Menschen mit Behinderung (Schreiben vom 06.12.2021)
 - Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Lübeck (Schreiben vom 07.12.2021)
 - Industrie und Handelskammer (Schreiben vom 10.12.2021)
 - Amt Nordstormarn (Schreiben vom 13.12.2021)
 - Ministerium f
 ür Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Schreiben vom 13.12.2021)
 - Hansestadt Lübeck, 4.491 Bereich Archäologie und Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege (Schreiben vom 22.12.2021)
- a) c) Von den nachfolgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen <u>keine Stellungnahmen</u> vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:
 - Hansestadt Lübeck, 1.160 Bereich Frauenbüro
 - Hansestadt Lübeck, 3.370 Bereich Feuerwehr
 - Hansestadt Lübeck, 4.041 Bereich Fachbereichsdienste Jugendhilfe
 - Hansestadt Lübeck, 4.510 Bereich Familienhilfen / Jugendamt
 - Hansestadt Lübeck, 5.610 Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Welterbekoordinator
 - Hansestadt Lübeck, 5.610.2 Bereich Stabsstelle Stadtentwicklung
 - Hansestadt Lübeck, 5.610.3 Bereich Altstadt / Stadtteilplanung

- Hansestadt Lübeck, 5.610.4 Bereich Städtebauliche Projekte / Bebauungsplanung
- Hansestadt Lübeck, 5.610.5 Bereich Bauberatung
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Nord
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abt. 2 Landwirtschaft
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abt. 7 Technischer Umweltschutz
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Katasteramt Lübeck
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Abt. VI 4 Verkehr und Straßenbau über Landesbetrieb Straßenbau
 und Verkehr
- Polizeidirektion Lübeck
- Seniorenbeirat
- Stadtwerke Lübeck GmbH Planung und Steuerung
- Vodafone GmbH
- Wasser- und Bodenverband Ostholstein
- Gemeinde Stockelsdorf
- Arbeitsgemeinschaft § 29 BNatSchG Naturschutzverbände AG 29
- Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz Lübeck und Umgebung (AGU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband LNV Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Jugendhilfeausschuss Hansestadt Lübeck
- Stadtschülersprecher
- Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

a.) Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit bebauungsplanrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1 Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz - Natur, Klima, Immission (Schreiben vom 09.12.2021)		
I. Landschaftsplanerische Stellungnahme 1.1 Bau einer Brücke über den Flutgraben Aus der Sicht der Erholungsplanung wird der geplante Bau einer Brücke über den Flutgraben und die damit verbundene Erschließung des Grünzugs Herrengarten nördlich des Flutgrabens mit Schaffung einer Wegeverbindung zur Straße Dornbreite und Anschluss an das Erholungswegesystem des Grünzugs Herrengarten begrüßt.	Ein Verbindungsbauwerk über den Flutgraben wird mit den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert.	berücksichtigt
1.2 Kompensationsfläche Die erforderliche Endwidmung der Kompensationsfläche entlang des Flutgrabens zwecks Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird aus Sicht der Biotopverbundplanung kritisch gesehen, da sie eine Nutzungsintensivierung bedeutet. Der Grünzug Herrengarten mit Flutgraben ist im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Im Zuge der Anpassung an den Klimawandel erfüllen Gewässer mit ihren Niederungen eine zunehmend wichtige Aufgabe im Biotopverbund als Ausbreitungsachsen für speziell an diese Standortbedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist der nicht gehölzbestandene Bereich nördlich des geplanten Fußweges parallel zum Flutgraben und westlich des Fußweges, der den Kinderspielplatz im Westen begrenzt und der an die Planstraße anschließt, in seinem jetzigen naturnahen Zustand zu erhalten und als artenreiche zweischürige Wiese festzusetzen.	Die Ausgleichsflächen entlang des Flutgrabens werden als Maßnahmenfläche gesichert. Eine textliche Festsetzung und zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung wird aufgenommen.	berücksichtigt
1.3 Verzicht auf Wegefläche	Die geplanten öffentlichen Fuß- und Radwege innerhalb der Grünanlage werden auf Kosten der Vorhabenträgerin umgesetzt werden, bzw. eine spätere Umsetzung muss über	berücksichtigt

Es wird angeregt, auf den westlichen Teilabschnitt des Fußweges parallel zum Struckbach zu verzichten, da am Westende keine Anbindung an ein weiterführendes Wegesystem besteht.	den Erschließungsvertrag gesichert werden. Es soll sichergestellt werden, dass eine Wegeverbindung umgesetzt wird, wenn eine Weiterführung der Verbindung umsetzbar ist.	
1.4 Naturnahe Ausbildung des Regenrückhaltebeckens Sollte trotz der von der Unteren Wasserbehörde geforderten Anpassung der Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes ein Regenrückhaltebecken erforderlich werden, ist dieses, unter den Standortvorgaben der Unteren Wasserbehörde, naturnah auszubilden. Sofern für eine naturnahe Gestaltung mehr Fläche benötigt wird, ist mindestens auf die halbe Häuserreihe im Nordwesten (6 Einfamilienhäuser) zu verzichten.	Mit der Überarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (WBP) (Stand 14.04.2022) soll eine Regenrückhaltemulde im Bereich der nördlichen Flächen naturnah in den Grünanlagen eingebunden werden. Somit vergrößern sich die naturnahen Flächen. Der Verzicht der halben Häuserreihe im Norden ist nicht notwendig.	berücksichtigt
1.5 Neues Klimaanpassungskonzept Darüber hinaus ist zu Kap. 3.9 der Begründung anzumerken, dass die Bezugnahme auf den Entwurf des TLP "Anpassung an den Klimawandel" aus dem Jahr 2014 überholt ist, denn dieser Entwurf wurde nicht von der Bürgerschaft beschlossen. Statt dessen ist Bezug zu nehmen auf das im September 2020 von der Bürgerschaft beschlossenen "Klimaanpassungskonzept für die Hansestadt Lübeck" (VO/2020/09071), vgl. auch unter Punkt IV dieser Stellungnahme.	Das Kapitel 3.9 Thematischer Landschaftsplan (TLP) "Anpassung an den Klimawandel" wird entsprechend aktualisiert.	berücksichtigt
II. Eingriff in die Natur 1.6 Knickausgleich Durch den Bau einer Lärmschutzwand entlang des Knicks im Süden des Planungsgebietes parallel zum Steinrader Damm gehen Biotopfunktionen teilweise verloren, auch wenn der Knick erhalten wird. Der Funktionsverlust ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.	Mit dem Erschließungsvertrag wird ein Vertrag über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geschlossen. Gemäß der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz erfolgt ein 1:1 Ausgleich für den Knickverlust für den Teilbereich des Gehwegdurchbruchs am Steinrader Damm. Der überwiegende Bereich des Knicks kann erhalten bleiben und wird als Maßnahmenfläche festgesetzt. Südlich	berücksichtigt

	des Knicks am Steinrader Damm wird der begleitende Grünzug von 1,5 m auf 3,0 m verbreitert und ebenfalls als Maßnahmenfläche festgesetzt.	
1.7 <u>Hinweise zu Ausgleichsflächen</u> Parallel zum Flutgraben befindet sich eine ca. 5 m breite, lineare Kompensationsfläche mit Entwicklungsziel Gehölzsukzession. Die Funktion und Zweckbestimmung der Ausgleichsfläche ist bei der geplanten Nutzung als Grün- und Erholungsfläche nicht aufrecht zu erhalten. Eine Verlegung an eine andere Stelle ist erforderlich. Dafür ist Ausgleich zu erbringen. Das Ausgleichsverhältnis ist im weiteren Verfahren zu klären.	Der Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche (ca. 6,00 m breiter Bereich südlich der nördlichen Plangebietsgrenze) wird keine Nah- und Erholungsfläche. Die Ausgleichsfläche hat als Entwicklungsziel "Sukzession" gemäß der verbindlichen Dienstbarkeit.	berücksichtigt
III. Artenschutz und zu Natura 2000 1.8 Brutvögel Es bestehen keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung, sofern sichergestellt wird, dass die Hinweise im B-Plan Teil B III G zum Schutz von Brutvögeln rechtzeitig, fachgerecht und vollständig berücksichtigt werden.	Die Hinweise zu Brutvögelvorkommen sind in der Begründung im Kapitel 6.5 "Auswirkungen auf die Umwelt" festgehalten.	berücksichtigt
1.9 Gestaltung der Grün- und Erholungsflächen und des Regenrückhaltebeckens Zur Förderung der Biodiversität und des Naturerlebens sollten die Grün- und Erholungsflächen und das Regenrückhaltebecken naturnaher und reicher an Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten, z. B. für Singvögel, Amphibien, Wildbienen und Schmetterlinge gestaltet werden (siehe auch Stellungnahme unter I.).	Mit der Überarbeitung des WBP vom 14.04.2022 ist ein Regenrückhalteraum in Form einer naturnah gestalteten Mulde im nördlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Somit vergrößern sich die naturnahen Flächen, die sich überwiegend als nutzbare öffentliche Parkflächen darstellen, die durch Wegeflächen verbunden und einem Kinderspielplatz ergänzt werden.	berücksichtigt
1.10 Natura 2000-Gebieten Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
IV. Anpassung an den Klimawandel Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

städtebauliche Planung. Folgende Aspekte werden jedoch aus Sicht der Überflutungs- und Hitzevorsorge hinsichtlich zunehmender Starkregenereignisse und häufiger sowie länger andauernder Hitzeperioden aus folgenden Gründen kritisch gesehen:		
1.11 Ergänzende Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung Einhaltung bzw. Wiederherstellung einer lokalen naturnahen Wasserhaushaltsbilanz gemäß den Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1): Die im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Begleitplans durchgeführte Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz zeigt auf, dass die bisher geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung nicht ausreichen, um die Leistungsfähigkeit des lokalen Wasserhaushalts zu erhalten. Stattdessen verschärfen sie die Folgen des Klimawandels. Aus diesem Grund sind weitere dezentrale Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung im Gebiet zu ergreifen als bisher geplant, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Verdunstungsleistung im Gebiet, z. B. durch Gründächer auf allen Gebäuden in Kombination mit Versickerungsmulden oder Retentionsgründächer sowie Baumrigolen und straßenbegleitende Versickerungsmulden etc. (siehe dazu auch den Punkt zur Kaltluftleitbahn bzw. zur bioklimatischen Situation).	Mit den ergänzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird sich die Wasserhaushaltsbilanz positiv verbessern (weniger abflusswirksame Fläche, dafür mehr versickerungs- und verdunstungswirksame Fläche). Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde entsprechend der getroffenen Abstimmungen überarbeitet. Die Ableitung einer Teilfläche des öffentlichen Niederschlagwassers der Verkehrsflächen erfolgt über einen naturnah gestalteten Regenrückhalteraum (Regenrückhaltemulde), der als flache Mulde in Erdbauweise ausgeführt wird (im nördlichen Bereich des Plangebiets).	berücksichtigt
1.12 Ergänzungen im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan Zur ausreichenden Berücksichtigung der Überflutungsvorsorge im Falle eines Starkregens sollten im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan u. a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:		
1.13 <u>Überflutungsgefährdete Bereiche</u> Darstellung überflutungsgefährdeter Bereiche im Bestand	Sämtliche Grundstücke sind überflutungssicher geplant worden. Die überflutungsgefährdeten Bereiche sind im WBP dargestellt (für den Ist- sowie für den Planzustand).	berücksichtigt

gemäß Hinweiskarte Starkregen der Hansestadt Lübeck (Stand: Juni 2020). Hierfür wurde ein Niederschlagsereignis mit 150 mm angenommen.	Eine Überflutung der Grundstücke kann aufgrund der Topografie im Zusammenhang mit dem Höhenkonzept der Planung nicht erfolgen. Die überflutungsgefährdeten Bereiche im Planzustand werden in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen. Die Starkregenkarte wird im WBP aktualisiert. Zusätzlich wird eine Sockelhöhe (Mindesthöhe OKRF=Oberkante Rohfussboden) verbindlich festgesetzt.	
1.14 Notwasserwege Prüfung und Anpassung der bisher geplanten Höhenentwicklung des Geländes sowie der geplanten Notwasserwege und Sockelhöhen der Gebäude zur Gewährleistung der Überflutungsvorsorge bei Starkregen sowie der Freihaltung der übergeordneten Kaltluftleitbahn (siehe nachfolgenden Punkt). Die aktuelle Planung weist viele kritische Punkte auf, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu Überflutungen von privaten Grundstücken im Falle eines Starkregens führen können oder aufgrund der geplanten Höhenentwicklung Strömungshindernisse innerhalb der Kaltluftleitbahn darstellen können.	Die erforderlichen Notwasserwege sind den Entsorgungsbetrieben Lübeck und der unteren Wasserbehörde abgestimmt worden. Diese werden in der Planzeichnung ergänzt und über Leitungsrechte gesichert.	berücksichtigt
1.15 Höhenentwicklung Darstellung der geplanten Höhenentwicklung im Vergleich zur Bestandssituation anhand von mind. 2 Schnitten, ggf. mehr. Der genaue Verlauf der Schnitte ist mit der Unteren Wasserbehörde und der Klimaleitstelle abzustimmen.	Die geforderten Schnitte zur Lage der Grundstücke sowie zum Höhenverhältnis Gelände I Regenrückhaltemulde I Flutgraben sind Bestandteil im überarbeiteten WBP.	berücksichtigt
1.16 Regenwasserbewirtschaftung/Regenrückhaltebecken Sollte trotz der von der Unteren Wasserbehörde geforderten Anpassung der Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes ein Regenrückhaltebecken erforderlich werden, ist dieses, unter den Standortvorgaben der Unteren Wasserbehörde, naturnah auszubilden. Zudem ist eine Unterbringung des geplanten Regenrückhaltebeckens innerhalb der überflutungsgefährdeten Bereiche nicht zulässig.	Mit den ergänzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird sich die Wasserhaushaltsbilanz positiv verbessern (weniger abflusswirksame Fläche, dafür mehr versickerungs- und verdunstungswirksame Fläche). Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde entsprechend der getroffenen Abstimmungen überarbeitet. Die Ableitung einer Teilfläche des öffentlichen Niederschlagwassers der Verkehrsflächen erfolgt über eine naturnah gestaltete Regenrückhaltraum, der als flache Mulde in	berücksichtigt

	Erdbauweise ausgeführt wird (im nördlichen Bereich des Plangebiets).	
1.17 Berücksichtigung der Kaltluftbahn Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt wird, verläuft im angrenzenden Niederungsbereich des Struckbachs eine "Übergeordnete Kaltluftleitbahn" (vgl. Klimaanalyse Lübeck, Stand 2015). Durch diese fließt kühlere Luft aus den Außenbereichen in die städtischen Kerngebiete und sorgt vor allem während heißer Perioden im Sommer für ein gesundes Bioklima in den stark verdichteten Quartieren. Dies ist insbesondere für vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Senior:innen, Kranke) von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auf § 1a Abs. 5 BauGB hinzuweisen, wonach Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Maßnahme zur Sicherung der Kaltluftleitbahnfunktion ist darüber hinaus wesentlicher Bestandteil des im September 2020 von der Bürgerschaft beschlossenen "Klimaanpassungskonzeptes für die Hansestadt Lübeck" (VO/2020/09071, Maßnahme M 14). In der bisherigen Planung wird dieser Aspekt bisher jedoch in keiner Weise berücksichtigt.	Die 15 m-Höhenlinie wird eingehalten. Der Bereich unterhalb der 15 m-Linie wird naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren. Eine starke Durchgrünung des Gebietes ergibt sich bereits aus der Festsetzung einer sehr geringen Grundflächenzahl von 0,25. Die Hinderniswirkung ist entsprechend gering.	berücksichtigt
Dementsprechend sollte vor allem beim Baugebiet nördlich des Steinrader Damms der Bereich entlang des Struckbachs bis zur 15 m-Höhenlinie naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet werden, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren. Da der gesamte Bereich des nördlichen B-Plangebietes im Rahmen der Stadtklimaanalyse mit einer sehr hohen Bedeutung eingestuft ist, ist hier zudem eine schonende städtebauliche Entwicklung und eine starke Durchgrünung des Gebietes erforderlich.		
1.18 Dachbegrünung Eine vollständige Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substrataufbau auf allen Wohn- bzw. Hauptgebäuden bzw.	Für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 sowie für die Gemeinbedarfsfläche wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 10	berücksichtigt

6 cm auf allen Nebengebäuden wäre eine entsprechende kompensierende Maßnahmen für den Verlust der bioklimatisch wichtigen Flächen durch die Neubebauung sowie die Einhaltung des lokalen naturnahen Wasserhaushalts durch verschiedene weitere Maßnahmen (siehe vorherigen Punkt). Grad mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. In allen Gebieten wird für die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen festgesetzt, dass diese mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind.

V. Klimaschutz

1.19 Detaillierungsgrad und Überarbeitungshinweise zum Energiekonzept

Die Hansestadt Lübeck hat am 23.05.2019 den Klimanotstand festgestellt (vgl. VO/2019/07495). Um dem Pariser Klimaschutzabkommen zu entsprechen müssen die energetischen und die grauen Emissionen im Neubau deutlich minimiert werden.

Die Energetischen Emissionen, die durch den Strom- und Heizbedarf entstehen, müssen, basierend auf dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2019/07727-01, durch ein Energiekonzept untersucht werden.

Das vorliegende Energiekonzept betrachtet verschieden Energieversorgungsvarianten und Effizienzhaus-Standards und untersucht drei Varianten detaillierter. Das Ergebnis des Energiekonzeptes ist, dass eine Auslegung der Wohngebäude nach Effizienzhaus- Standard 40 und die Versorgung über eine Sole-Wasser-Wärmepumpe die klimafreundlichste Variante ist. Die wirtschaftliche Betrachtung legt dar, dass die Auslegung der Wohngebäude nach Effizienzhaus-Standard 55 und eine Versorgung über Luft-Wasser-Wärmepumpen die kostengünstigste Variante darstellt. In allen drei Varianten werden die Gebäude mit PV-Anlagen ausgestattet.

Das Energieversorgungskonzept wurde auf Grundlage der Anregungen der Stellungnahme überarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Begründung im Kapitel 5.4 "Ver- und Entsorgung" übernommen.

Die Konzeptentwicklung des Energiegutachtens ist nicht in allen Bereichen nachvollziehbar. So wird die Varianten-Beurteilung der unterschiedlichen Energieversorgungsvarianten von einem anderen Energiekonzept übernommen, welches für ein Mehrfamilienhaus-Gebiet erstellt wurde. Zudem lässt sich aus dem Konzept nicht nachvollziehen, wieso die Kombination eines Effizienzhaus-40 Standards mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nicht untersucht wurde.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezieht sich auf die Summe aller Gebäude. Daher ist nicht nachzuvollziehen, welchen finanziellen Mehraufwand die Umsetzung der klimafreundlichen Variante 3 im Vergleich zur Variante 1 für ein Einfamilienhaus oder Reihenhaus mit sich bringt.

Um Kosten und Klimaverträglichkeit der Varianten besser vergleichen zu können sollte in einer Nachbesserung des Energiegutachtens die Lebenszyklusanalyse Gebäudescharf betrachtet werden.

1.20 <u>Hinweise zu E-Mobilitätsanforderungen i. S. v. Errichtung einer Ladeinfrastruktur</u>

Um die Energetischen Emissionen aus der Mobilität zu minimieren ist in Neubaugebieten schadstoffarme Mobilität zu bevorzugen (Siehe Bürgerschaftsbeschluss (VO/2019/07727-01)). Der Anschluss an den ÖPNV ist fußläufig gegeben. Die Anbindung für den Fuß- und Radverkehr ist über den Steinrader Damm gegeben.

Zusätzlich zu der Anbindung an den Umweltverbund ist nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) die Infrastruktur für E-Mobilität zu gewährleisten. Die Ausstattung der öffentlichen Parkplätze in Teilgebiet 1 mit Ladeinfrastruktur nach § 6 des GEIG ist zu prüfen. Von den acht Parkplätzen für die Kita in Teilbereich 2 sind nach § 7 des GEIG jeder 3. Parkplatz mit Ladeinfrastruktur auszustatten und es ist ein Ladepunkt einzurichten.

Das Vorhalten von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in den allgemeinen Wohngebieten ist nicht erforderlich, da die Bebauung ausschließlich aus Einzelhäusern und Reihenhausgruppen besteht. Ladevorrichtungen können auf den Grundstücken vorgesehen werden. § 6 GEIG greift hier nicht.

Für den Parkplatz der Kita ist das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz verpflichtend und im Zuge der Baumaßnahme umzusetzen.

teilweise berücksichtiat

1.21 Reduktion grauer Emissionen Die Reduktion der grauen Emissionen ist durch die Verwendung nachhaltiger oder recycelter Baustoffe zu gewährleisten. Neben der Auswahl der Materialien sind graue Emission durch Materialsparendes Bauen zu reduzieren. Daher ist aus Sicht des Klimaschutzes der Anteil an Einfamilienhäusern deutlich zu reduzieren (zugunsten von Doppel- und ggf. Reihenhäusern).	Das städtebauliche Konzept wurde vom Bauausschuss mit dem Ziel beschlossen in dem Bereich Einzelhäuser vorzuhalten, daher kommt es zu keiner Reduzierung von Einzelhäusern.	nicht berücksichtigt
VI. Immissionsschutz 1.22 Forderung von Aussagen zur Berücksichtigung des angrenzenden "ruhigen Gebiets" und zur Lage des Einflussbereichs der BAB 1 Lärmaktionsplan: In der Kurzbegründung unter 3.10 wird u. a. angeführt, dass der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck keine Aussagen zu dem Plangebiet und seine direkte Umgebung trifft und der Bereich des B-Plans nicht von maßgeblichen Lärmbelastungen aus Hauptverkehrsstraßen betroffen ist. Der Bereich UNV weist darauf hin, dass unmittelbar an das Plangebiet das ruhige Gebiet "Herrengarten" angrenzt, welches im aktuellen Lärmaktionsplan 2018/2019 der HL festgelegt wurde. Ruhige Gebiete sind gemäß § 47 d Abs. 2 BImSchG gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens muss daher eine Aussage getroffen werden, ob durch die Planung eine relevante Pegelerhöhung im o.g. ruhigen Gebiet zu erwarten ist. Die Ergebnisse sind in die Abwägung einzustellen.	Das B-Plan-Gebiet ist maßgeblich von Verkehrsimmissionen vom Steinrader Damm und der Autobahn betroffen, siehe Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der zusätzliche Verkehr durch die geplanten Wohn- und Gewerbenutzungen auf dem Plangebiet zu keiner relevanten Erhöhung der Emissionen und auch zu keiner relevanten Erhöhung im ruhigen Gebiet "Herrengarten" führt. Der Hinweis auf das ruhige Gebiet und eine Beschreibung der Auswirkungen wird in der Begründung im Kapitel 3.10 "Lärmaktionsplan" ergänzt.	berücksichtigt
1.23 Einflussbereich BAB 1 Zudem weist der Bereich UNV darauf hin, dass das Plangebiet zum Teil im Einflussbereich der BAB 1 liegt, welche eine der Hauptemittenten des Lärmaktionsplans ist. Diese Information kann den aktuellen Lärmkarten entnommen werden.	Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen der BAB1 sind ausschließlich im südlichen Teilgebiet, südlich der Straße Steinrader Damm mit der lärmtechnischen Untersuchung berechnet worden. Am Tag und in der Nacht werden die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) bzw. 45 dB(A) im gesamten südlichen Teilgebiet überschritten. Hier betragen die Überschreitungen bis zu 4 dB. Mit passiven	berücksichtigt

Der Bereich UNV bittet um eine entsprechende Korrektur und Ergänzung.	Schallschutzmaßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. Das Kapitel 5.5 "Lärmschutz" wird ergänzt.		
1.24 Höhe der Schallschutzwand Redaktionelle Anmerkung: Im Festsetzungstext unter 10.2 wird angegeben, dass die Lärmschutzwand im Bereich "LSW 2" eine Höhe von mindestens 2,5 m haben muss. In der schalltechnischen Untersuchung (ILEB Ingenieurbüro, Nr. 2041 vom 27.05.2021) wird in diesem Bereich auf Seite 24 unter Punkt 9.1 im dritten Absatz "Aktiver Schallschutz" eine Mindesthöhe der LSW von 2,9 m empfohlen. Es handelt sich ggf. um einen Schreibfehler. Falls nicht, bittet der Bereich UNV um eine kurze Erläuterung, warum von der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung abgewichen worden ist.	In der schalltechnischen Untersuchung vom 18.10.2021 wurde eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 2,90 m angesetzt und empfohlen. Im Entwurf vom 09.02.2021 wurde eine Höhe von 2,50 m angesetzt. Die textlichen Festsetzungen und die Begründung (Kap. 5.5 "Lärmschutz") werden entsprechend der empfohlenen Höhe von 2,90 m für beide Lärmschutzwände angepasst.	berücksichtigt	
VII. Gesundheitlicher Umweltschutz/Innenraumhygiene Aus Sicht der Innenraumhygiene bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen/Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
Nr. 2 Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 03.12.2021)			
2.1 <u>Keine Anmerkungen zu Altlasten</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
2.2 <u>Umgang mit Mutterboden</u> Vorsorgender Bodenschutz: Im Plangebiet liegen natürliche bzw. naturnahe schutzwürdige Böden vor. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter "Hinweise" vorhanden.	berücksichtigt	

Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen. Ab einer Eingriffsfläche von >3000m² kann nach Artikel 2 §3 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden.		
2.3 <u>Umgang mit dem Fund organischer Weichteile bei</u> <u>Baugrunderkundungen</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
Methan: Im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sind verbreitet organische Weichschichten (Torfe, Mudden) vorhanden. Im Bereich dieser Weichschichten kann es im Untergrund zu der Bildung von Methan kommen. Methan kann über die Bodenluft in Gebäude und unterirdische Anlagen (z. B. Keller, Leitungen, Sielschächte) eindringen und dort in Verbindung mit dem Luft-Sauerstoff brennbare oder explosive Gasgemische bilden.		
Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten Nr. 1808 139, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 28.09.2018 und Bodengutachten Nr. 2105 125, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 15.06.2021 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine organischen Weichschichten zu erwarten.		
Sofern sich künftig im Bereich von geplanten Bauvorhaben Hinweise auf das Vorhandensein von organischen Weischichten mit Gesamtmächtigkeiten von mehr als 2 m ergeben (z. B. aus Baugrunderkundungen), sollte das Methan-Risiko durch einen Sachverständigen ermittelt und in Abstimmung mit der unter Bodenschutzbehörde (Kronsforder		

Allee 2-6, 23560 Lübeck, Tel.: (0451) 115, E-Mail: BODEN-SCHUTZ@luebeck.de) bewertet werden.

Kann ein Methan-Risiko nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.

Nr. 3 Hansestadt Lübeck, 3.390 Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz / Naturschutz - Untere Wasserbehörde (Schreiben vom 10.12.2021)

3.1 <u>Unzureichende Maßnahmen, um einen natürlichen</u> Wasserhaushalt zu sichern

Niederschlagswasser

Nach § 5 Absatz 1 Punkt 1 +3 WHG ist die erforderliche Sorgfalt bei der Einwirkung auf Gewässer anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu verhindern und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Zusätzlich sind Gewässer nach § 6 Absatz 1 Punkt 1 mit dem Ziel zu bewirtschaften ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, insbesondere nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind zu vermeiden. Im Speziellen gilt für die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern nach § 27 Absatz 1 WHG den guten ökologischen Zustand zu erreichen und die Verschlechterung des ökologischen Zustands zu verhindern.

Ein verlängerter und erhöhter Abfluss durch ein Regenrückhaltebecken im B-Plangebiet steht diesen Zielen entgegen. Zusätzlich ist der Abfluss des Flutgrabens durch bereits existierende Einleitstellen erhöht. Bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach A- RW 1 zeigt sich, dass die angenommenen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gerade im Bereich der Verdunstung ausreichen in den Fall 2 "deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes" zu kommen. Dies verletzt die allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Richtlinie der "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil1: Mengenbewirtschaftung" vom Herausgeber bzw. vom Ministerium (MELUND), Abteilung Wasserwirtschaft, Meeresund Küstenschutz, ist nicht mit der ausschließlichen Absicht aufgestellt worden, zukünftig nur noch den Fall 1 zu erreichen. Sofern der Fall 2 erreicht wird, müssen die entsprechenden Nachweise für die lokale Überprüfung geführt werden. Die Nachweise wurden mit dem Wasserwirtschaftlichen Begleitplan erbracht.

Abstimmungen zu weiteren wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Gebiet sind erfolgt.

Wesentlicher Baustein ist die Änderung von Satteldächern in Gründächer mit 10 cm Substratschicht.

Mit den ergänzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen wird sich die Wasserhaushaltsbilanz positiv verbessern (weniger abflusswirksame Fläche, dafür mehr versickerungs- und verdunstungswirksame Fläche). Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde entsprechend der getroffenen Abstimmungen überarbeitet.

Die Ableitung einer Teilfläche des öffentlichen Niederschlagwassers der Verkehrsflächen sowie von anfallende Niederschlagswasser auf Baugebieten, das nicht versickern werden kann, erfolgt über einen naturnah gestalteten Regenrückhaltraum, der als flache Mulde in Erdbauweise ausgeführt wird im nördlichen Bereich des Plangebiets.

teilweise berücksichtigt nach § 5 Absatz 1 Punkt 3 WHG die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Die jetzige Planung verschärft zudem die Folgen des Klimawandels anstatt wie nach § 6 Absatz 1 Punkt 5 WHG gefordert gegen diese vorzubeugen.

Aus diesen Gründen sind mehr Maßnahmen im Gebiet zu ergreifen um dem Ziel einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt zu erreichen, näher zu kommen. Gerade im Hinblick auf die Verdunstung.

3.2 <u>Dachbegrünung</u>

Eine vollständige Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substrataufbau auf allen Wohn- bzw. Hauptgebäuden bzw. 6 cm auf allen Nebengebäuden sind zu planen.

Begrüßenswert und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist der Einsatz von Retentionsdächern oder die Kombination von Gründächern mit Mulden oder Zisternen. Dies gilt auch für den Teil: Schönböckener Hauptstraße und Kita.

Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) sind Zisternen nur für die Wohngrundstücke geplant, welche nicht auf dem Grundstück versickern können. Für alle Grundstücke sind Zisternen zu planen. Das gesammelte Wasser sollte für die Gartenbewässerung genutzt werden. Gegebenenfalls könnte auch ein Brauchwasserkonzept Anwendung finden.

meinbedarfsfläche wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. In allen Gebieten wird für die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen festgesetzt, dass diese mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Der Bau von Retentionsdächern kann nicht festgesetzt werden, jedoch in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden. Dies wird hier aber nicht umgesetzt.

Für die Teilgebiete WA1, WA2 und WA4 sowie für die Ge-

nicht berücksichtigt

teilweise berücksich-

3.3 Zisternen

Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) sind Zisternen nur für die Wohngrundstücke geplant, welche nicht auf dem Grundstück versickern können. Für alle Grundstücke sind Zisternen zu planen. Das gesammelte Wasser sollte für die Gartenbewässerung genutzt werden. Gegebenenfalls könnte auch ein Brauchwasserkonzept Anwendung finden.

Die Festsetzung von Zisternen ist im Bebauungsplan nicht möglich. Daher wird hierzu ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Der städtebauliche Vertrag sieht vor, dass die einzelnen Grundstücke im WA1, WA2 und WA4 (Ausnahme: Grundstücke 35 und 36) mit Pumpenschächten als Übergabeschacht für Schmutzwasser und – soweit eine Versickerung nicht in Betracht kommt – mit Übergabeschächten für Regenwasser ausgestattet werden. Jeder Übergabeschacht für Regenwasser wird als Zisterne ausgebildet.

3.4 Aufforderung zur Erstellung eines Gutachtens zur Versickerungsfähigkeit In der Baugrunduntersuchung und dem WBP wird erwähnt, dass ergänzende Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit für die Grundstücke im Bereich der Bodensondierungspunkte BS 22, BS 23, BS 33, BS 35 und BS 36 nördlich des Steinrader Dammes sowie auf dem Kita-Grundstück, empfohlen werden. Diese sollte unbedingt erfolgen.	Gemäß den ergänzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erhalten lediglich die an die öffentliche RW-Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine Zisterne. Grundsätzlich können aber auf allen Grundstücken Zisternen von den Eigentümer:innen vorgesehen werden. Laut ergänzender Stellungnahme vom 20.01.2022 zur Baugrunduntersuchung sind die Grundstücke im Bereich der besagten Sondierungen grundsätzlich versickerungsfähig. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wird das Teilgebiet Versickerung in der Überarbeitung des WBP um die Grundstücke 1, 5, 6, 12 und 13 erweitert.	berücksichtigt
3.5 Gestaltung der Baumpflanzungen Laut Festsetzung sollen im Straßenraum 22 standortgerechte mittelkronige Laubbäume gepflanzt werden. Es ist zu prüfen ob diese auch als Baumrigolen oder in Tiefbeete gepflanzt werden können, da diese auch zum Erreichen des naturnahen Wasserhaushaltes beitragen.	Grundsätzlich leisten diese Bewirtschaftungsanlagen nach derzeitigen Untersuchungs-/Forschungsstand in bestehenden dicht besiedelten innerstädtischen Gebieten mit dem dort vorherrschenden hohen Befestigungsgrad einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz. Eine solche sehr dichte Siedlungsstruktur, die den Einsatz dieser Anlagen rechtfertigen würde, liegt im Wohngebiet B-Plan 23.27.00 nicht vor. Von der Anlage von Baumrigolen wird aus wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen. Für die Baumstandorte im Straßenraum wird die Pflanzung von standortgerechten, mittelkronigen in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Substratvolumen von mindestens 12 m³ festgesetzt. Die Baumscheiben sind mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen. Die textliche Festsetzungen werden ergänzt.	nicht berücksichtigt
3.6 Hinweise zur Straßenentwässerung	Von der Anlage von straßenbegleitenden Mulden wird aufgrund des fehlenden Platzbedarfes abgesehen, da sich	teilweise berücksich- tigt

Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen ist zu untersuchen ob straßenbegleitende Mulden in Frage kommen. Die zu entwässernden Flächen werden als gering verschmutz eingestuft. Falls der Grundwasserabstand zu einer möglichen Versickerungsanlage weniger als 1 m beträgt, welches in der DWA-A 138 als Kriterium der Bemessung von Versickerungsanlage definiert wird, kann mit der unteren Wasserbehörde abgesprochen werden ob eine geringere Mächtigkeit zugelassen werden kann.	hierdurch die Baugrundstücke entsprechend verkleinern würden. Für den nördlichen und westlichen Straßenabschnitt wird das Oberflächenwasser der Planstraße (ca. 500 m²) über einen öffentlichen Regenwasserkanal gesammelt, einem im Norden des Gebiets angeordneten Regenrückhalteraum (Ausformung als Mulde mit zeitweisem, flachem Einstau) zugeführt und anschließend in den im Norden an das B-Plan-Gebiet angrenzenden Flutgraben eingeleitet. Mit dieser Maßnahme wird die Wasserhaushaltsbilanz verbessert (Weniger Abfluss, mehr Versickerung und Verdunstung). Zur weiteren Reduzierung der abflusswirksamen Flächen ist geplant den östlichen und südlichen Teil der Planstraße	
	über eine Rohr-/Rigolenversickerung unter den öffentlichen Verkehrsflächen zur Versickerung zu bringen.	
3.7 Ausbau eines möglichen RRB Sollte es, trotz der Anpassung der Maßnahmen für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes, notwendig werden, ein Regenrückhaltebecken zu planen, ist dies so zu platzieren, dass es nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt. Zudem ist es naturnah auszubilden.	Der Wasserwirtschaftliche Begleitplan wurde überarbeitet. Die Ableitung einer Teilfläche des öffentlichen Niederschlagwassers der Verkehrsflächen sowie von anfallendem Niederschlagswasser auf Baugebieten, das nicht versickern werden kann, erfolgt über einen naturnah gestalteten Regenrückhalteraum (Regenrückhaltemulde), der als flache Mulde in Erdbauweise ausgeführt wird im nördlichen Bereich des Plangebiets. Mit der Neuplanung als naturnah gestaltete Mulde, ist die Lage im überflutungsgefährdeten Bereich unkritisch, zudem ist die Höhenlage der Retentionsfläche außerhalb kritischer überflutungsrelevanter Höhen.	berücksichtigt
3.8 Angaben RainAhead Im WBP wird erwähnt, dass die Starkregenhinweiskarte im Projekt RainAhead entwickelt wurde. Dem ist nicht so. Diese wurde im Rahmen des Projektes i-quadrat entwickelt. Dafür wurde ein Niederschlagsereignis mit 150 mm über dem gesamten Stadtgebiet angenommen.	Der maximale Hochwasserstand der Retention basiert auf der vorhandenen östlichen Dammhöhe am RRB Flutgraben. Daher ist die Betrachtung RainAhead oder i-quadrat ohne Bedeutung. Der maximale Einstau der Retention ist nicht errechnet worden, sondern aus der Topografie abgeleitet worden.	berücksichtigt

	B 6 1 (B	
3.9 <u>Starkregenvorsorge</u> Die Grundstücke, die in Bereichen liegen, bei denen sich im Falle eines Starkregens Wasser sammeln könnte, sind so zu bebauen, dass keine Schäden entstehen. Im WBP ist dargestellt, dass eine Direkteinleitung in das RRB von den Grundstücken 5 bis 8 erfolgen soll. Dies ist nicht möglich. Die Einleitung sollte in das öffentliche Kanalnetz erfolgen.	Die nördlichen Grundstücke fallen in Richtung Regenrückhaltemulde ab. Eine Direkteinleitung erfolgt nicht. Im südlichen Unterhaltungsweg zur Regenrückhaltemulde wird eine entsprechende Regenwasser-Haltung vorgesehen. Sämtliche Grundstücke sind überflutungssicher geplant worden.	berücksichtigt
3.10 Regenrückhaltebecken Ein Rückhaltebecken ist eine technische Anlage. Es kann nicht benutzt werden um Wasser, welches auf Grund von natürlichen Gegebenheiten über das Ufer tritt, bzw. nicht im Gewässer abgeführt werden kann, aufzunehmen.	Nach der Überarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Begleitplanes kann auf ein Regenrückhaltebecken verzichtete werden. Es wird eine Regenrückhaltemulde vorgesehen, die das Regenwasser der Straßen und privaten Grundstücke aufnimmt, nicht jedoch das Wasser des Flutgrabens.	berücksichtigt
3.11 Geländeschnitte Der WBP ist durch mindestens zwei Geländeschnitte und geplante Höhen unter Anderem der Straßen, und den Grundstückshöhen zu ergänzen. Falls ein Regenrückhaltebecken geplant wird, ist dies auch im Schnitt (mit Zu- und Ablaufhöhen) darzustellen. Der Schnittverlauf ist mit der uWB und der Klimaleitstelle abzustimmen.	Die geforderten Schnitte zur Lage der Grundstücke sowie zum Höhenverhältnis Gelände I Regenrückhaltemulde I Flutgraben sind Bestandteil im überarbeiteten WBP.	berücksichtigt
3.12 Notwasserwege Die Notwasserwege, welche im "Lageplan Überflutungsweg" dargestellt sind, sind nicht nachvollziehbar. Gerade an den Ecken der öffentlichen Straßen wird es wohl Probleme für die Notentwässerung geben. In diesen Bereichen sind die Grundstückszufahrten geplant. Das Wasser wird im Falle von starken Regenereignissen bei denen die Notwasserwege genutzt werden, direkt über die Zufahrt in auf die Grundstücke fließen.	Die geforderte Notentwässerung über die Grundstücke (6 und 7) wurde abgestimmt und im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan berücksichtigt. Die Straße und Grundstückszufahrten werden so ausgeführt, dass bei Starkregen das Niederschlagswasser zu den Notwasserwegen verlaufen kann. Er erfolgt eine Festsetzung des Notwasserweges in der Planzeichnung.	berücksichtigt
3.13 Notwendige Beschleunigungsmaßnahmen bezüglich des Schmutzwassers Schmutzwasser	Nach Aussage der Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBHL) ist die Einleitung des zusätzlichen Schmutzwassers aus dem geplanten B-Plan 23.27.00 "Steinrader Damm / Schönbö-	nicht berücksichtigt

Das Lübecker Kanalnetz entwässert in Teilen im Mischsystem, in dem Regen- und Schmutzwasser gemeinsam zur Kläranlage geleitet werden. Dieses System ist überlastet, so dass die EBL sogenannte Beschleunigungsmaßnahmen umsetzen müssen, um eine Reduzierung von Mischwassereinträgen in die Gewässer umzusetzen. Grundsätzlich ist im Zeitraum von 2017 bis 2025 ist eine Reduktion des CSB-Eintrags um 25 %zu erreichen (Forderung der UWB).

Jede zusätzliche Menge Schmutzwasser, die in das Kanalnetz eingeleitet wird, kann spätestens am Zentralklärwerk im Regenfall zu einem Abschlag führen. Deshalb sind beispielsweise durch Neubaugebiete zusätzlich ins Kanalnetz eingeleitete Schmutzwassermengen zusätzlich zu der o. g. Reduktion durch Beschleunigungsmaßnahmen zu kompensieren.

Ohne ausreichende Beschleunigungsmaßnahmen kann die uWB dem Vorhaben nicht zustimmen. Eine Änderungserlaubnis für eine weitere Einleitung in das Mischsystem ohne entsprechende Entlastung im Kanalnetz würde die uWB nicht erteilen. Der Stand der Planung, Umsetzung und Bilanzierung der Beschleunigungsmaßnahmen ist bei den EBL zu erfragen.

ckener Hauptstraße" möglich. Eine Entlastung des Mischwasserkanalnetzes erfolgt entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen der EBHL und die untere Wasserbehörde durch die EBHL an anderer Stelle.

Im weiteren Verfahren wird eine entsprechende Maßnahme benannt.

3.14 Grundlagenermittlung zur angedachten Geothermie

Grundwasser

Geothermieanlagen

Bei einer Nutzung der oberflächennahen Geothermie für mehrere Einfamilienhäuser im Baugebiet werden Vorplanungen erforderlich:

Es ist eine Grundlagenermittlung (Machbarkeitsprüfung) zur avisierten geothermischen Versorgung vorzunehmen. Ziel der Grundlagenermittlung ist eine zusammenfassende Bewertung der Eignung des Standortes zur geothermischen Es werden keine Geothermie-Felder oder Luft-/Wasser-Anlagen vorgesehen. Ggf. werden Einzelanträge gestellt, eine Grundlagenermittlung ist demnach nicht erforderlich.

nicht berücksichtigt

Nutzung mit Vorabklärung genehmigungsrechtlicher Randbedingungen.

Die Vorplanung muss mit der unteren Wasserbehörde (uWB) abgestimmt werden und beinhaltet nachfolgend aufgeführte Vorerkundungen am Baustandort:

- Umfassende geologische/hydrogeologische Standortrecherche
- Allgemeine Einschätzungen zu Kampfmitteln, Altbebauungen, Altlasten, Leitungen etc. im Baugebiet
- Bewertung möglicher geologischer und bohrtechnischer Risiken
- Erläuterung der geplanten geothermischen Nutzungen/Anwendungen (z.B. wärmepumpengestützte Beheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung)
- Recherche, Ausweisung und Bewertung von relevanten Nutzungsansprüchen im Umfeld des Bauvorhabens
- Vorprüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit und hinsichtlich zu erwartender wasserrechtlicher Restriktionen am konkreten Projektstandort in Bezug auf die geplanten Nutzungen und Systeme (Erstabstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden)
- Abschätzung relevanter geothermischer Untergrundparameter (u.a. Temperatur, Wärmeleitfähigkeit, Grundwasserverhältnisse, ggf. Grundwasserchemie)
- Feststellen des Vorerkundungsbedarfes (Anzahl und Tiefe der Erkundungsbohrung(en), geophysikalische Messung(en), geothermische Messung(en)

Der Dokumentationsbericht der Vorerkundungsmaßnahmen, der auch eine Bewertung der Erkundungsergebnisse in Bezug auf das geothermische Standort-/ Nutzungspotential beinhaltet, ist der uWB vorzulegen. Der Planer muss die Randbedingungen zur räumlichen Verteilung und Anordnung von Erdwärmesonden im Planungsgebiet unter der Prämisse einer möglichst geringen nachbarschaftlichen Beeinflussung von Geothermieanlagen definieren. Ab einer Gesamt-Heizleistung der geothermischen Nutzung von ≥ 100 kW ist die Durchführung einer numerischen thermohydrodynamischen Simulation an einem 3D-Untergrundmodell erforderlich, um die thermischen Auswirkungen der geothermischen Nutzung auf den Untergrund darstellen und bewerten zu können. Die Ergebnisse der FEM-Simulation sind für eine ggf. mögliche Optimierung der Konfiguration und Dimensionierung der Erdwärmesonden/Erdwärmesondenfelder heranzuziehen. Die Ergebnisse der Vor- und Entwurfsplanung sollten Bestandteil der einzureichenden Unterlagen im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das gesamte Baugebiet sein. Bei Stilllegung einer Geothermieanlage ist die Wärmeträgerflüssigkeit aus dem Sondenkreislauf zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sonden sind vollständig mit dauerhaft abdichtendem Material zu verpressen. Die ordnungsgemäße Stilllegung ist der uWB (untere Wasserbehörde) vorab anzuzeigen. Eine Bescheinigung über die Stilllegung ist der uWB vorzulegen. Möglicher Ausbau von Kellern oder Tiefgaragen Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung Kenntnisnahme berücksichtigt. Dränage

Sollen Gebäude durch Keller oder Tiefgaragen o. ä. tiefer in den Bodenkörper eingebunden werden, müssen entsprechend notwendige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden.

Wassereindringen in die Baugrube, während der eigentlichen Bauphase, bleibt davon unberührt. Die Gewässerbenutzung ist bei der unteren Wasserbehörde im Vorfeld zu beantragen.

Nr. 4 Hansestadt Lübeck, 5.660 Bereich Stadtgrün und Verkehr (Schreiben vom 10.12.2012, Schreiben vom 15.12.2021, Ergänzende Stellungnahme)

4.1 <u>a) Unterhaltungslast der Lärmschutzwände</u>

Im Zuge der Bereichsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan nimmt der Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr wie folgt Stellung:

In der Planzeichnung unter Teil B-Text, hier Pkt. 10.1 und 10.2 werden Lärmschutzwände (LSW) beschrieben.

- > Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert:
 - dass diese Lärmschutzwände in der Unterhaltungslast des Investors bleiben oder von diesem in Gemeinschaftseigentum der Siedlung umzuwandeln ist und die zukünftige Unterhaltung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.
 - Wenn das nicht möglich ist oder der Wille der Hansestadt Lübeck besteht, die Unterhaltungslast hierfür dauerhaft zu übernehmen, sind folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:
 - Die Herstellung der LSW erfolgt nach den Vorgaben der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Teil 9 Abschnitt 3: Lärmschutzwände".
 - Erdbefüllte LSW aus Holz oder Stabstahlbügeln werden nicht zugelassen.

Die Lärmschutzwände werden privat errichtet und den jeweils angrenzenden Baugrundstücken zugeordnet. Sie sind von den jeweiligen Eigentümer:innen zu unterhalten. Die Unterhaltsverpflichtung wird grundbuchlich gesichert.

- Es sind beidseitig Unterhaltungswege vorzusehen mit mindestens 2,5 m Breite, zugänglich für Fahrzeuge.
- Eine Nutzung (und Pflege) der Zugangsflächen durch die anliegenden Grundstückseigentümer ist grundsätzlich erwünscht, kann nur insofern erfolgen, dass keine festen Bauwerke (Gartenhütten, Spielgeräte) oder Bepflanzungen (Bäume) erfolgen. Die Zugänglichkeit für die Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Hansestadt Lübeck für Besichtigungs-, Prüfungs- oder Erhaltungszwecke muss jederzeit gewährt sein. Ggf. errichtete Zäune und Bepflanzungen sind auf Aufforderung zurück zu bauen.
- Einschränkungen oder unumgängliche Beschädigungen an Einrichtungen und Bepflanzungen der anliegenden Grundstückseigentümer sind für die Hansestadt Lübeck kostenfrei hinzunehmen. Ggf. sind diese bei Übergabe der Bauwerke abzulösen, um eine Erstattung zu ermöglichen.
- Die Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau ist bei dem Bau der LSW fachlich zu beteiligen.
- Die Unterhaltung und Erhaltung der LSW ist nach ABBV abzulösen.

Die Belange der HL sind ggf. im Grundbuch als Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.

4.2 <u>b) Unterhaltungslast der Brücke</u>

In der Planzeichnung ist am nördlichen Ende eine Brücke über den Flutgraben beschrieben.

> Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert:

Gemäß dem zu schließenden Erschließungsvertrag ist die Unterhaltungslast der geplanten Überführung über den Flutgraben wie folgt geregelt:

"Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Erschließung (Straßen, Wege, Brücke über den Flutgraben, Regenrück-

- dass diese Brücke in der Unterhaltungslast des Investors bleibt oder von diesem in Gemeinschaftseigentum der Siedlung umzuwandeln ist und die zukünftig Unterhaltung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.
- Wenn das nicht möglich ist oder der Wille der Hansestadt Lübeck besteht, die Unterhaltungslast hierfür dauerhaft zu übernehmen, ist die Überbrückung des Flutgrabens vordringlich durch einen Rohrdurchlass mit Beton- oder Wellstahlrohr und Stahlgeländer herzustellen.
- Wenn das nicht möglich ist, ist eine Brücke aus Beton oder aus einem Stahltragwerk mit einem Belag aus Glasfaserverstärktem Kunststoff herzustellen.
- In beiden Fällen sind folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:
 - Die Herstellung des Bauwerks erfolgt nach den Vorgaben der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING).
 - Die Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau ist bei dem Bau des Bauwerks fachlich zu beteiligen.

Die Unterhaltung und Erhaltung des Bauwerks ist nach ABBV abzulösen.

4.3 c) Straßenbreiten und Belastungsklassen

Dem B-Plan-Entwurf sind -wenn auch als Darstellung ohne Normcharakter- Straßenquerschnitte zu entnehmen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Straßen eine haltebecken, Grünflächen inkl. Spielplatz) auf eigene Kosten herzustellen und unentgeltlich an die Stadt zu übertragen. Die weiteren Einzelheiten werden in einem gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrag geregelt."

Das Überführungsbauwerk geht in die Unterhaltungslast der Hansestadt Lübeck über.

Die geforderte Bauklasse wird in der weiteren Objektplanung berücksichtigt.

Ergänzungen zu den genannten Mails vom 05.05.2021 und 06.07.2021 siehe Punkt 5.

Belastungsklasse 1,8 von Seiten der Straßenunterhaltung gefordert wird.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr verweist hinsichtlich der Querschnittsbreiten auf die E-Mails vom 05.05.2021 (Verkehrseinrichtungen) und vom 06.07.2021 (Erschließung) zu diesem Thema.

4.4 d) Breite des Geh- und Radwegs

Im südwestlichen Bereich des Neubaugebietes weist die Planung einen 2,50 m breiten Geh-/Radweg auf.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr (inkl. Fahrradbeauftragte) fordert, die Breite auf 3,00 m festzusetzen, weil erkennbar ist, dass z. B. Lastenfahrräder, die bis zu 2 m breit sein dürfen, in Zukunft deutlich mehr werden. Machbar wäre hier auch, einen 3,00 m breiten Geh-/Radweg direkt mit der Hauptzufahrt im südöstlichen Teil zu kombinieren.

Aufgrund der Schleuse an der geplanten Lärmschutzwand (Versatz um 2 x 90°) und der geringen Sichtverhältnisse verursacht durch die Lärmschutzwand und dem vorhandenen Knickbewuchs ist die Wegeverbindung für den fahrenden Radverkehr nicht verkehrssicher nutzbar. Insbesondere am Übergang dieses Weges zum Gehweg/Radweg Steinrader Damm wird eine Geschwindigkeitsbarriere benötigt, da der fahrende Radfahrer keine Einsicht zum Gehweg/Radweg Steinrader Damm hat. Verkehrssicher ist der Weg daher nur für den fußläufigen Verkehr nutzbar. Radfahrer sollen aber geduldet werden, was mit einer Beschilderung erfolgen wird. Radfahrer müssen in diesem Bereich Schritt fahren.

Die Breite von 2,50 m ist ausreichend für die Herstellung eines barrierefreien Gehweges mit geduldetem Radverkehr.

4.5 <u>e) Linksabbiegerspur auf dem Steinrader Damm</u>

Der Steinrader Damm befindet sich gemäß B-Plan-Entwurf teilweise im B-Plan-Umriss. Eine etwaige Linksabbiegerspur in das Neubaugebiet ist allerdings nicht zu erkennen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist auch hier erneut auf die o.g. E-Mail vom 05.05.2021 hin, in der durch das hiesige Sachgebiet Verkehrseinrichtungen bereits angemerkt wurde, dass ohne Linksabbiegerspur und unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Querungshilfe das Linksabbiegen fahrdynamisch problematisch wird. Die vorhandene Querungsinsel soll um ca. 6,00 m nach Westen verschoben werden. Aufgrund der bestehenden Grundstückszufahrten kann die Insel jedoch nicht noch weiter nach Westen verlagert werden.

In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wurde der verkehrsberuhigte Bereich bis an den Steinrader Damm geführt. Somit weitet sich der befahrbare Bereich von 5,55 m auf 6,40 m auf. Damit kann ein Ausholen von Pkw's gewährleistet werden.

teilweise berücksichtigt

nicht berücksichtigt

4.6 <u>Konzeptionelle Untersuchung des gesamten Straßen-raumes</u>

Weiterhin fordern der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema "Linksabbiegespur". In einer entsprechenden Mail vom 07.07.2021 heißt es von Seiten des Straßenbaulastträgers dazu: "Schon im Zusammenhang mit den vorangegangenen Neubauerschließungen "Hagenskoppel" und "Schönböckener Str.-Hagenskoppel" ist durch unseren Bereich die Leistungsfähigkeit der Schönböckener Straße/Steinrader Damm auf dem gesamten Streckenabschnitt hinterfragt worden bzw. ist durch Forderungen von Linksabbiegestreifen auf die Grenze derer aufmerksam gemacht worden. Ich möchte mich an dieser Stelle der Haltung der Kolleg:innen aus dem SG Verkehrseinrichtungen und der Straßenverkehrsbehörde anschließen, dass durch 610.2 nunmehr eine konzeptionelle Untersuchung des gesamten Streckenabschnittes initiiert werden sollte, in der die angrenzenden Wohngebiete (sowohl vorhandene, als auch in der Planung befindliche) berücksichtigt werden. Eine ggf. daraus resultierende notwendige Überplanung der Straße stellt dann eine solide und zusammenhängende Grundlage für die Erschließung der vorh. und zukünftig geplanten Baugebiete dar."

Die konzeptionelle Untersuchung mit der daraus ggf. resultierenden Überplanung des gesamten Straßenabschnittes des Steinrader Dammes ist Aufgabe der HL. Mit dem vorliegenden Verkehrskonzept vom 27.08.2021 wird festgestellt, dass die Erschließung des B-Planes aus verkehrlicher Sicht unproblematisch ist.

nicht berücksichtigt

4.7 <u>f) Aufweitung des Einmündungsbereichs Steinrader</u> Damm / Planstraße

Die Planzeichnung des B-Plans lässt keinerlei Aufweitung im Einmündungsbereich "Steinrader Damm / Planstraße" erkennen.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert eine Aufweitung im Einmündungsbereich. Die Gründe hierzu sind u.a. auch schon in der Mail vom 05.05.2021 aufgeführt. Bei Auftreten größerer Fahrzeuge können die Verkehre nicht entspreIn Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wurde der verkehrsberuhigte Bereich bis an den Steinrader Damm geführt. Somit weitet sich der befahrbare Bereich von 5,55 m auf 6,40 m auf. Damit kann ein Ausholen von Pkw's gewährleistet werden.

chend ihrer Vorfahrtregelung abfließen. So muss beim Ab- biegen in oder aus dem Gebiet unter Beteiligung größerer Fahrzeuge der untergeordnete Verkehr vor dem vorfahrtbe- rechtigten Verkehr fahren, was zu Konflikten, Missverständ- nissen und Unfällen führen kann.		
 4.8 g) Parken während des Hol- und Bringverkehrs im Bereich der Kita-Zufahrt Die Zuwegung zur Kita ist mit einer Breite von 5,00 m dargestellt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht bereits jetzt vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei dieser Breite unbedingt das Halten und Parken im Zufahrtsbereich untersagt werden muss, da bei haltenden und parkenden Fahrzeugen kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist und auszuschließen ist, dass in den Spitzenzeiten durch die Bring- und Holverkehre ein Rückstau auf dem Steinrader Damm erfolgt. 	Die Zufahrt zur Kita ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw (unter beengten Verhältnissen Pkw/Lkw) ausgelegt. Die Aufstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Verhinderung des durchgängigen Haltens und Parkens im Zufahrtsbereich ist Aufgabe der Objektplanung. Ein punktuelles Halten wird als für den Verkehrsfluss verträglich beurteilt. Ein Rückstau auf dem Steinrader Damm wird nicht entstehen (Vgl. Ergebnisse Verkehrskonzept vom 27.08.2021). Am Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße befinden sich genügend Parkplätze um den Holund Bringverkehr aufnehmen zu können.	Kenntnisnahme
4.9 <u>h) Klärung von privaten Stellplätzen im Bereich des WA 3</u>	Das Städtebauliche Konzept wird an den aktuellen Stand der Planung angepasst.	berücksichtigt
Die Planzeichnung weist vor dem WA 3 eine Reihe von privaten Stellplätzen auf.		
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht darauf aufmerksam, dass sich die Darstellung nicht mit dem städtebaulichen Konzept deckt und bittet um Klarstellung.		
 4.10 i) Berichtigung der Lage des Knicks in der Planzeichnung Auf der Planzeichnung ist im Schnitt D-D' die "Grundstücksgrenze Campingplatz" östlich des Knicks eingezeichnet. In der Draufsicht ist der Knick an der östlichen Bebauungsplangrenze nicht eingezeichnet. In der Begründung unter 2.2 "Natur und Umwelt – Vegetationsbestand" ist dieser Knick nicht erwähnt. In der Begründung unter 4. "Ziele und Zwecke der Planung - Grünordnerisches Konzept" steht: 	Die Grundstücksgrenze des Campingplatzes wird im Schnitt weiter nach Westen verschoben. Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass der Knick zum Großteil auf der Fläche des Campingplatzes und nur zu einem geringen Teil im Bebauungsplangebiet verläuft. Zudem gibt der Schnitt D-D' lediglich einen Hinweis auf einen vorzunehmenden Rückschnitt des Knicks. Die Schnittdarstellung D-D wird angepasst.	berücksichtigt

"im Osten [] des dem Plangebiet angrenzenden Knicks". Und auf Luftbildern (z. B. Geoportal Luftbild von 2019 und Juni 2019 http://hlue-ap-9183:8080/WebOffice/external-call.jsp?project=Luebeck_v2&stateID=7cc39c53-d81f-4373-ae99-61352f42d5c1&language=de&client=core) liegt der Knick auf der Grundstücksfläche des Campingplatzes.		
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Prüfung der Planzeichnung und ggf. Anpassung an die Gegebenheiten.		
4.11 j) Berichtigung "Zweckbestimmung Kinderspielplatz" Auf der Planzeichnung steht bei der Zeichenerklärung unter öffentlichen Grünfläche "Zweckbestimmung: Spielplatz" und im Plan steht "Kinderspielplatz".	In der Planzeichenerklärung sowie in der Begründung wird die Bezeichnung "Kinderspielplatz" anstelle "Spielplatz" aufgenommen.	berücksichtigt
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, ebenfalls bei der Zeichenerklärung "Kinderspielplatz" zu schreiben, um Missverständnissen vorzubeugen, denn die bezeichnete Fläche wird weder für Kleinkinder noch für Jugendliche aus- gestattet.		
4.12 k) Berichtigung "Zweckbestimmung Grünanlage"	In der Zeichenerklärung sowie in der Begründung wird die Bezeichnung "Grünanlage" anstelle "Parkanlage" aufgenommen.	berücksichtigt
Auf der Planzeichnung steht bei der Zeichenerklärung unter öffentlichen Grünfläche "Zweckbestimmung: Parkanlage" und ebenfalls unter Punkt 11.12. In der Begründung unter 4. "Ziele und Zwecke der Planung - Grünordnerisches Konzept" steht: "Auf dieser Parkanlage sollen […]."		
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Formulierung "Grünanlage" statt "Parkanlage", um Missverständnissen vorzubeugen, in welcher Ausrichtung diese Fläche gebaut, entwickelt und unterhalten wird.		
4.13 I) Vermaßung des Bereichs "G Knick" Auf der Planzeichnung ist die Breite von "G Knick" nicht vermaßt.	In der Planzeichnung wird eine Vermaßung der Breite von "G Knick" ergänzt.	berücksichtigt
	1	

	T	
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Vermaßung der geplanten Breite. Diese Breite und damit der Verlauf hinsichtlich der notwendigen Arbeitsbreiten ist außerdem zu prüfen und ggf. zu ändern.		
4.14 m) Vermaßung und Überprüfung der Größe der Pflanzinseln Auf der Planzeichnung sind Bauminseln auf der Planstraße eingezeichnet. Die Größe ist nicht ausgewiesen. Die Länge ist nicht vermaßt. Die Breite inkl. der Bordsteine wird im Schnitt C-C' mit 2,30 m ausgewiesen. Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.10: "Im Straßenraum der Planstraße sind [] Laubbäume [] in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben [] zu pflanzen, []."	Es handelt sich hierbei um eine Darstellung ohne Norm- charakter und keine Festsetzung. Die Maße der Pflanzinseln werden derart angepasst, dass auch unter Abzug der Borde einschließlich Rückenstütze eine offene Fläche von 10 m² erreicht wird.	berücksichtigt
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Anpassung der Zeichnung entsprechend den Vorgaben, um eine realisierbare Anzahl von Bauminseln und Stellplätzen festzulegen (s. auch unten). Erklärung: Gemäß der Lübecker Richtlinie zur Pflanzung von Straßenbäumen wird die offene Fläche bei Bauminseln zwischen den Rückenstützen gemessen. Bei 2,30 m Breite inkl. Begrenzungssteinen beträgt die offene Breite ca. 1,70 m. Damit erscheinen die eingezeichneten Längen zu gering, um 10 m² offene Fläche erreichen zu können.		
 4.15 n) Aufhebung der Pflanzpflicht innerhalb von 6 Monaten bei Abgang von Bäumen Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.1 und 11.2: "Bei Abgang von Bäumen, [] ist innerhalb von sechs Monaten gleichartiger Ersatz [] zu pflanzen." 	Auch von den privaten Eigentümer:innen wird ein Ersatz von abgängigen Bäumen, Hecken, etc. in einer bestimmten Zeit (innerhalb eines Jahres) gefordert. Um ein wirtschaftliches und fachgerechtes Arbeiten für den Bereich Stadtgrün und Verkehr zu ermöglichen wird für die Ersatzpflanzung der Zeitraum auf zwei Jahren geändert.	teilweise berücksich- tigt
Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die ersatzlose Löschung des Passus "innerhalb von sechs Monaten", da		

mit dieser Vorgabe der Bereich Stadtgrün und Verkehr, der die Ersatzpflanzungen zu verantworten hat, nicht wirtschaftlich und fachgerecht arbeiten kann. Erklärung: Pflanzzeit von Gehölzen ist regulär von max. Oktober bis Anfang April, abhängig vom Wetter. Bei einem Abgang im März würde eine Sommerpflanzung notwendig werden. Durch eine Sommerpflanzung entstehen mind. 50% höhere Kosten. Pflanzungen von Gehölzen im gesamten Stadtgebiet sind wirtschaftlich auszuführen, wenn mehrere Standorte gesammelt und gemeinsam geplant, ausgeschrieben, beauftragt und nachgepflanzt werden.

4.16 <u>o) Heckenabstand von 75 cm statt 50 cm zur Grundstücksgrenze</u>

Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.6: "Auf den mit "Anpflanzung von Hecken" festgesetzten Flächen sind mit einem Abstand von max. 50 cm zur Grundstücksgrenze standortgerechte Laubgehölze [...] mit einer Tiefe von mindestens 50 cm [...] anzupflanzen." Entsprechend wird diese Formulierung auch unter Punkt. 11.14 genutzt. Der Schnitt D-D' endet auf der linken Seite an der Grundstücksgrenze. Im städtebaulichen Entwurf sind die Schraffuren der Hecken zur Hälfte auf öffentlicher Verkehrsfläche. In der Begründung unter 4. "Ziele und Zwecke der Planung - Grünordnerisches Konzept" steht: "Auf den mit "Anpflanzung von Hecken" festgesetzten Flächen sind mit einem Abstand von 30 cm zur Grundstücksgrenze Laubgehölze anzupflanzen, [...]."

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Formulierung "mit einem Abstand von mind. 75 cm zur Grundstücksgrenze" statt "mit einem Abstand von max. 50 cm bzw. 30 cm zur Grundstücksgrenze". Erklärung: Bei einer Heckentiefe von "mind. 50 cm" ragen die Pflanzen mind. 25 cm ab Pflanzenmitte zur Grundstücksgrenze. Es verbleibt also ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von max. 25 cm.

Da es den Anwohnern auch möglich sein muss schmalere Hecken zu pflanzen und die Eigentümer:innen dazu verpflichtete sind, die angrenzenden Flächen von der Bepflanzung freizuhalten, wird von einer Festsetzung zum Abstand von Grundstücksgrenzen für die Bepflanzung abgesehen.

nicht berücksichtigt

Die in der Pflanzliste angegebenen Laubgehölze sind stark- wüchsig. Besonders im Frühjahr durch den ersten, kräftigen Wachstumsschub und durch das Schnittverbot zum Vogel- schutz, werden sehr schnell die Gehölze in die öffentlichen Verkehrsflächen wachsen und ggf. die Verkehrssicherheit gefährden. Deswegen ist ein größerer Pflanzabstand zu öf- fentlichen Verkehrsflächen festzulegen.		
4.17 p) Überprüfung und ggf. Änderung der Anzahl zu pflanzender Bäume Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.10: "Im Straßenraum der Planstraße sind mindestens 21 [] Laubbäume [] in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben [] zu pflanzen, []." Im Plan sind 17 Bäume mit wahrscheinlich zu kleinen Baumscheiben eingezeichnet (s. auch oben). Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Prüfung und ggf. Änderung der festgesetzten Anzahl entsprechend der Realisierbarkeit.	Es handelt sich um einen Übertragungsfehler. In der Planzeichnung und in der Begründung (Kap. 5.6 "Grün, Natur und Landschaft") wird die Anzahl der Straßenbäume auf 17 angepasst. Hintergrund für die Minderung der Baumanzahl ist die zusätzliche Anzahl von öffentlichen Stellplätzen gemäß Beschluss des Bauausschusses. Die Maße der Pflanzinseln werden derart angepasst, dass auch unter Abzug der Borde einschließlich Rückenstütze eine offene Fläche von 10 m² erreicht wird.	berücksichtigt
 4.18 <u>q) Überarbeitung der Pflanzliste der öffentlichen Grünanlagen und des Kinderspielplatzes</u> Im Textteil B unter der Anlage steht die Pflanzenliste (a) Artenauswahl Baumpflanzungen, die unter anderem für die Straßenbäume, die öffentliche Grünanlage und Kinderspielplatz gilt. Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Überarbeitung der vorgeschlagenen Baumarten gemäß der Empfehlung der GALK zu Klimabäumen. 	Das Problem ist bekannt, dass die bis dato verwendeten Pflanzlisten auf der Ebene der Bebauungsplanung mit dem Fokus auf standortheimische Gehölze angesichts der Anpassungsnotwendigkeiten infolge des Klimawandels überprüft und ergänzt werden müssen. Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung im Kap. 5.6.2 "Öffentliche Grünflächen – Pflanz- und Erhaltungsbindung" Sobald eine verwaltungsintern abgestimmte und überarbeitete Pflanzenliste vorliegt, kann diese verwendet werden. Nach Aussagen der Klimaleitstelle wird daran derzeit gearbeitet.	Kenntnisnahme
Im Zuge der Behördenbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan hat der Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr mit Schreiben vom 10.12.2021 Stellung genommen (siehe Nr. 4).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Mit Schreiben vom 15.12.2021 bat der Bereich Stadtplanung um Ergänzung zu dem Punkt, der Verweise aufzurückliegende Mails beinhaltete. Hierbei handelt es sich um den Punkt c). Nur dieser Punkt wird hier erneut wiedergegeben und um ergänzende Ausführungen erweitert. Auch wenn in der Ursprungs-Stellungnahme unter anderen Punkten ein Verweis auf die zurückliegenden Mails auftaucht, so wird mit dieser Ergänzung der Wortlaut dieser Mails bekannt. 5.1		
Straßenbreiten und Belastungsklassen" 4.19 Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen "Den Leistungsfähigkeitsnachweisen (Anlage 8) kann ich in den Prognoseberechnungen nicht ganz folgen. Auf Seite 8 werden für das Wohngebiet 394 Wege pro Tag berechnet, welche sich dann aber in nur 124 bzw. 155 Fahrten pro Tag niederschlagen. Angesichts der Lage des Wohngebietes, fernab jeglicher Nahversorgung würde ich hier von einem höheren Fahrtenanteil bzw. einem höheren Anteil an Pkw- Fahrten im Modal-Split ausgehen (Seite 7). Ansonsten ist aber aufgrund der geringen Anzahl der Wohneinheiten hier von keinen größeren Problemen auszugehen. Die Ausbildung der verkehrlichen Anlagen halte ich jedoch nicht für ausreichend:"	Die genannten Zahlen beziehen sich auf das Verkehrskonzept vom 01.04.2021. Das Konzept wurde mit Stand 27.08.2021 überarbeitet. Das zu Grunde liegende Modal-Splitt im Verkehrskonzept vom 27.08.2021 basiert aus der von der HL der TSM GbR vorgegebenen Vorgabe "Mobilität in Deutschland, Stadt Lübeck, Tabellarische Grundauswertung" und entspricht dem Stand der Technik. Im Verkehrskonzept vom 27.08.2021 wird die ausreichende Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen nachgewiesen.	berücksichtigt
4.20 Fehlende Linksabbiegerspur des Steinrader Damms 1.) "Im Steinrader Damm wird aus Richtung Hofland kommend keine Linksabbiegespur vorgesehen. Die vorhandene Querungshilfe soll wohl unverändert belassen werden, was jedoch für das Einordnen von linksabbiegenden Fahrzeugen fahrdynamisch nicht sehr gut funktionieren dürfte. Hier halte ich eine Anpassung für erforderlich."	Die vorhandene Querungsinsel soll um ca. 6,00 m nach Westen verschoben werden. Aufgrund der bestehenden Grundstückszufahrten kann die Insel jedoch nicht noch weiter nach Westen verlagert werden.	berücksichtigt

Im jetzt vorliegenden B-Plan-Entwurf ist keine Änderung in der Planung erkennbar. Nach den Schleppkurvenplänen müssen größere Fahrzeuge von der jetzigen Geradeausspur links abbiegen.		
 4.21 Geringe Straßenbreite im Einfahrtsbereich in das Wohngebiet 2.) "Die Einfahrt im sog. Trennsystem ist mit 5,55m meiner Meinung nach zu schmal. Hier ist keinerlei Aufweitung zum Steinrader Damm hin vorgesehen, was ein weites Ausholen auch von Pkw's erfordert und bei gleichzeitigem Be-gegnungsverkehr nach meiner Einschätzung zu Problemen führen dürfte." 	In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wurde der Verkehrsberuhigte Bereich bis an den Steinrader Damm geführt. Somit weitet sich der befahrbare Bereich von 5,55 m auf 6,40 m auf. Damit kann ein Ausholen von Pkw's gewährleistet werden.	berücksichtigt
Auch hier ist keine Änderung erkennbar. Bei Auftreten größerer Fahrzeuge können die Verkehre nicht entsprechend ihrer Vorfahrtregelung abfließen. So muss beim Abbiegen in oder aus dem Gebiet unter Beteiligung größerer Fahrzeuge der untergeordnete Verkehr vor dem vorfahrtberechtigten Verkehr fahren, was zu Konflikten, Missverständnissen und Unfällen führen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht ein halber Meter mehr Breite für die Fahrbahn ermöglicht werden kann.		
4.22 Mangelnde Aufenthaltsqualität in der Ringstraße 3.) "Die Ausweisung des Rings als Verkehrsberuhigte Zone: Hier ist keinerlei Aufenthaltsqualität erkennbar, da der Straßenraum in erster Linie zum Parken genutzt werden soll. Die verbleibende Breite von 4,10 im Bereich der Parkbuchten ist zu schmal. Das reicht nicht einmal für die Begegnung Pkw-Pkw. Auch die Begegnung Pkw-Fußgänger/Radfahrer halte ich bei der Breite schon für Grenzwertig -> siehe Thema Aufenthaltsqualität."	Die hohe Anzahl der Parkplätze resultiert aus dem Beschluss des Bauausschusses zur Quote von 0,4. Es wird dennoch in der Planung eine gute Verteilung angestrebt. Im Bereich der Parkstände würde eine verbleibende Breite von 3,50 m ausreichen. Das Prinzip von verkehrsberuhigten Bereichen ist ja explizit geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen vorzusehen und nicht durchgängig Zwei-Richtungsverkehr zu ermöglichen.	nicht berücksichtigt
Auch hier ist keine große Änderung erfolgt. Die Anzahl der Stellplätze wurde offensichtlich reduziert, alles andere ist unverändert.		

4.23 Straßenbreite von verkehrsberuhigten Bereichen 4.) "Insgesamt ist die Breite der Ringstraße mit 6,10m zu schmal, um hier der Aufenthaltsqualität gerecht zu werden. Der danebenliegende Streifen von jeweils 50cm ist zumindest ausreichend für das Aufstellen von Verkehrszeichen (auch Straßennamenschilder sind Verkehrszeichen). Irgendwann hatten wir vor langer Zeit mal besprochen, dass für Verkehrsberuhigte Bereiche 11-12 Meter in der Breite erforderlich sind." Auch dieser Hinweis wird aufrechterhalten und konkretisiert durch die untenstehenden Erläuterungen zu den Querschnittsbreiten.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Hintergrund ist die erforderliche Verortung von mehr öffentlichen Stellplätzen. Der Querschnitt der Mischfläche des Ringes wurde überarbeitet. Die Querschnittbreite beträgt jetzt einschließlich der Randstreifen 7,20 m. Grundsätzlich ist jedoch eine Breite von ca. 6,00 m für verkehrsberuhigte Bereiche vielfache und bewährte Praxis in Lübeck und anderen Kommunen, sodass dem Einwand fachlich nicht gefolgt wird.	teilweise berücksich- tigt
4.24 <u>Kita-Zufahrt und Geschwindigkeitsregelungen</u> 5.) "Bei der geplanten KITA stellt sich die Frage, warum in unmittelbarer Nähe einer bereits vorhandenen, eine weitere errichtet werden soll? In den Plänen ist nicht erkennbar, wie hier die bauliche Ausgestaltung der Zufahrt aussehen soll. Hier ist auf jeden Fall zu berücksichtigen, dass ggf. die jetzige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund der vorhandenen Kita zu erweitern ist." Über die Zufahrt zur Kita sind in den jetzt gelieferten Unterlagen keine detaillierteren Aussagen zu finden.	Im Gebiet Schönböcken/Dornbreite werden zusätzliche Kitaplätze benötigt. Für eine Bestandskita wird ein Ausweichquartier gesucht. Im Zusammenhang mit den hier zusätzlich geplanten Wohneinheiten wurde der Bedarf für eine viergruppige Kita im geplanten Wohngebiet vom Fachbereich Kultur und Bildung angemeldet Die vorhandene Zufahrt soll als Grundstückszufahrt ausgebildet werden. Die bauliche Ausgestaltung obliegt dem späteren Objektplaner der Kita. Die Erweiterung des bestehenden Tempo-30-Bereiches erscheint sinnvoll, ist aber nicht relevant für das Verfahren. Die Zuständigkeit diesbezüglich liegt bei der Straßenverkehrsbehörde.	Kenntnisnahme
4.25 <u>Straßenquerschnitte</u> " <u>zu Schnitt A-A:</u> - die Fahrbahnbreite von 5,55 m ist ok die Höhenabsetzung des Bordes am rechten Fahrbahnrand ist nicht erkennbar/lesbar. Ob eine sehr geringe Hö-	Der Schnitt A-A bezog sich auf den Einfahrtsbereich im Trennsystem. Der jetzt in der Abstimmung befindliche Querschnittsvorschlag zum Einfahrtsbereich sieht eine Mischfläche in einer Breite von 6,40 m vor. Der Schnitt A-A entfällt.	

henabsetzung möglich ist, hängt auch von den entwässerungstechnischen Anforderungen bzw. Erfordernissen ab (ggf. Einstaumöglichkeit?). - es ist noch nicht ausgeschlossen, dass durch unseren Bereich im B-Plan-Beteiligungsverfahren dieser Abschnitt in Asphaltbauweise gefordert wird. Diese "Änderung" hätte aber keinen Einfluss auf die Verkehrsflächenbreite. - der 2,50 m breite Gehweg gilt inkl. Bord, jedoch exkl. Rückenstütze. Daher ist in diesem Fall an der Stelle eine 10 cm breite Rückenstütze hinter dem Rasenbord mit als öffentliche Fläche einzuplanen. - noch unklar ist, auf welcher Seite sich die Beleuchtungsanlage befinden wird. Auf der Seite ist auf alle Fälle eine Randstreifenbreite von 0,50 m einzuplanen (ist hier ja einseitig berücksichtigt). Dies gilt für alle Querschnitte. Die Beleuchtungsanlage kann noch Einfluss auf die Verkehrsflächenbreite haben; hierzu wird sich im B-Plan-Beteiligungsverfahren dann geäußert. Dieser Hinweis gilt für alle Querschnitte. - unter Berücksichtigung der o.g. Punkte ist die öffentliche Verkehrsfläche auf 8,65 m zu erhöhen.		
4.26 <u>Hinweise zum Schnitt B-B</u> <u>zu Schnitt B-B:</u> - wofür steht die Abkürzung "BvM-Bereich"?	Die Abkürzung "BmV-Bereich" steht für Bereich mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen. Diese Abkürzung wird in der Planzeichenerklärung erläutert.	berücksichtigt
- die zweireihige Läuferreihe in der Mitte der Mischver- kehrsfläche ist zu überdenken. Entwässerungstechnisch ist sie an der Stelle nicht erforderlich, vielmehr handelt es sich (wahrscheinlich) um die bloße Fortführung der Rinne aus den Bereichen der Parkplätze oder Bauminseln. Ge- stalterisch könnte sie dazu irreführen, als Längsparkplätze betrachtet zu werden.	Die Schnitte im Bereich der Mischfläche wurden überarbeitet. Sie beinhalten jetzt eine Gesamtbreite von 7,20 m, bestehend aus einer 6,40 m breiten Mischfläche und jeweils 0,40 m breiten Randstreifen. Im Bereich der 2,40 m breiten Parkplätze und Baumstandorte verbleibt eine Mischflächenbreite von 4,10 m.	berücksichtigt

- der Querschnitt beinhaltet definitiv keine 2,39 m tiefe Grundstückszufahrt. Dies muss Bestandteil der öffentli- chen Mischverkehrsfläche sein.	Der Schnitt wurde angepasst, die Grundstückszufahrt wurde entfernt.	berücksichtigt
- die Anmerkungen zum höhenmäßig abgesetzten Bord, wie unter "Schnitt A-A" angemerkt, gelten hier analog.	Der Schnitt wurde angepasst.	berücksichtigt
- bei dem 0,50 m breiten Randstreifen kann es sich definitiv nicht um einen Gehweg handeln.	Der Schnitt wurde angepasst, die Bezeichnung Gehweg wurde entfernt. Aufgrund von flächensparendem Bauen wurde der Randstreifen auf 0,40 m reduziert.	berücksichtigt
- Rückenstützen müssen sich auf öffentlichen Flächen befinden (10 cm bei Rasenborden, 15 cm bei allen anderen Bordtypen). In diesem Zusammenhang ist mir nicht klar, wie bzw. woraus sich die angegebenen 0,21 m zusammensetzen.	Der Schnitt wurde angepasst, die Randstreifen befinden sich jetzt innerhalb der öffentlichen Fläche.	berücksichtigt
- der Pfeil in der Querschnittsskizze suggeriert irrtümlich, dass es sich um einen Einrichtungsverkehr handelt / han- deln könnte.	Der Schnitt wurde angepasst, der Pfeil wurde entfernt.	berücksichtigt
- die Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf 7,37 m (also besser: 7,40 m) zu erhöhen. Die Begründung ist unter "Schnitt C-C" zu finden.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll.	nicht berücksichtigt
4.27 <u>Hinweise zum Schnitt C-C</u> <u>zu Schnitt C-C:</u> - wofür steht die Abkürzung "BvM-Bereich"?	Die Abkürzung "BmV-Bereich" steht für Bereich mit ver- kehrsberuhigenden Maßnahmen. Diese Abkürzung wird in der Planzeichenerklärung erläutert.	berücksichtigt
- die im Lageplan verortete Querschnittsausrichtung stimmt nicht mit der Querschnittsskizze überein.	Die Schnittbezeichnung wurde in der Planzeichnung gedreht.	berücksichtigt
- Rückenstützen sind auf öffentlichen Flächen abzubilden.	Der Schnitt wurde angepasst, die Randstreifen befinden sich jetzt innerhalb der öffentlichen Fläche.	berücksichtigt

- die Parkplätze bzw. die Bauminseln sind mit einer Breite von 2,50 m zu planen. Eine daneben verbleibende Misch- flächenbreite von 4,10 m ist ok. Die Bauminseln sind mit einem Hochbord (10 cm höhenabgesetzt) zu umfassen.	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Die Bauminseln werden mit einem Hochbord umfasst. Es sind 2,30 m Breite für Parkplätze ausreichend.	teilweise berücksich- tigt	
- der Bord zwischen Parkplätzen und verbleibender Mischverkehrsfläche ist zu überdenken. Eigentlich hat er keine Funktion. Ggf. ist lediglich unterschiedlich farbiges Pflaster zu wählen. Der Bord neben den Längsparkplätzen (zu privaten Flächen hin) ist nicht in die Breite von 2,50 mit einzurechnen. Demnach ergibt sich eine Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 7,37 m."	Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass für den Bebauungsplan eine Straßenbreite von 7,20 m festgesetzt werden soll. Die detaillierte Ausgestaltung wird im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen.	nicht berücksichtigt	
Da die oben hergeleiteten Gesamtbreiten der Verkehrsflächen nicht in den jetzt vorliegenden B-Plan-Entwurf berücksichtigt worden sind, werden diese Forderungen aufrechterhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die angepassten Straßenquerschnitte verwiesen.	Kenntnisnahme	
Nr. 5 Hansestadt Lübeck, Straßenverkehrsbehörde (Schreiben vom 01.12.2021)			
5.1 <u>Einfahrtsbereich - Ausweisung einer Verkehrsfläche</u> mit besonderer Zweckbestimmung Auch wenn in dieser Stellungnahme bereits in Teilen eingeflossen, wird die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zusätzlich als Anlage beigefügt.	Der Einfahrtsbereich ist auf der Grundlage der Stellung- nahme überplant worden. Die Mischfläche bzw. der Ver- kehrsberuhigte Bereich beginnt direkt an der Einmündung zum Steinrader Damm.	berücksichtigt	
Wohngebiet			
Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Einfahrtsbereich von 30 m nicht auch eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird. Die Begründung dafür im Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 für die Sortierung des Verkehrs im Einmündungsbereich (s. S. 22) erschließt sich straßenverkehrsrechtlich nicht. Es wird dazu auf folgenden Grundsatz der StVO verwiesen: Weil die Bedeutung von Verkehrszeichen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit			

zweifelsfrei erfassbar sein muss, die Häufungen von Ver- kehrszeichen zu vermeiden (s. Nr. III/11 der VwV zu den §§ 39-42 StVO). Da das Wohngebiet das Ziel eines Verkehrsberuhigten Be- reichs hat, sollte er direkt am Einmündungsbereich zum Steinrader Damm beginnen.		
 <u>Kita-Bereich</u> Auch wenn die Kita über einen privaten Erschließungsweg bzw. Grundstückzufahrt erreicht werden soll, ist die Breite mit 5,00 m zu schmal für einen zu erwartenden regen Begegnungsverkehr, der sich beim Bringen und Abholen der Kinder direkt am Gebäude einstellen wird. Zumal vor Ort nur 9 Stellplätze geplant sind und die Kita lt. Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 auf a. 80 Kinder + 12 Beschäftigte ausgerichtet ist (s. S. 3 + S. 12). Sind diese Stellplätze belegt, werden die Eltern auf dem Weg/der Zufahrt parken, sodass dann dort auch der Rettungsweg blockiert ist. Einen Wendebereich am Ender der Zufahrt ist zudem nicht erkennbar. 	Die Zufahrt zur Kita ist für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw (unter beengten Verhältnissen Pkw/Lkw) ausgelegt. Die Aufstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Verhinderung des durchgängigen Haltens und Parkens im Zufahrtsbereich ist Aufgabe der Objektplanung. Ein punktuelles Halten wird als für den Verkehrsfluss verträglich beurteilt. Ein Rückstau auf dem Steinrader Damm wird nicht entstehen (Vgl. Ergebnisse Verkehrskonzept vom 27.08.2021). Am Steinrader Damm und der Schönböckener Hauptstraße befinden sich genügend Parkplätze um den Holund Bringverkehr aufnehmen zu können. Die Planzeichnung wird um die Darstellung der Stellplätze ergänzt.	Kenntnisnahme
5.3 Vervollständigung der Verkehrsstärken von zu Fußgehenden und Radfahrenden entlang des Steinrader Damms Steinrader Damm Es stimmt nicht, dass entlang des Steinrader Damms ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden sind (s. S. 6 der Begründung). Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 25.05.2021 verwiesen: Die Unfallkommission hat in ihrer diesjährigen Sitzung beschlossen, dass eine Überplanung in diesem Bereich erfolgen soll, damit dort der Zweirichtungsradverkehr aufgehoben wird.	Im Verkehrskonzept vom 27.08.2021 sind in den Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS die Verkehrsstärken der zu Fußgehenden sowie der Radfahrenden jeweils mit 60 Fg/h und 60 Rad/h "auf der sicheren Seite" berücksichtigt worden. Mit dem Verkehrskonzept wird dargelegt, dass die Knotenpunkte die prognostizierten Belastungen einschl. der genannten zu Fußgehenden und Radfahrenden leistungsfähig abwickeln können. Die im Straßenzug Steinrader Damm / Schönböckener Straße offenkundig vorliegenden Defizite der Radverkehrsführung erstrecken sich auf den gesamten Straßenabschnitt von der Dornbreite bis zur Fackenburger Allee.	nicht berücksichtigt

Es wurden It. Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 leider immer noch nicht die Verkehrsstärken der zu Fußgehenden und Radfahrenden in diesem Bereich des Steinrader Damms erhoben (s. S. 8). Das ist aber dringend erforderlich, um diesen Straßenbereich umfassend beurteilen zu können.

Die Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für den Radverkehr kann daher mit diesem B-Plan nicht erfolgen.

Nr. 6 Hansestadt Lübeck, 5.610 Bereich Stadtplanung und Bauordnung – Stadtentwicklung (Schreiben vom 08.12.2021)

6.1 Anzahl der öffentlichen Besucherparkplätze ist zu hoch

Das Vorsehen von 0,4 Stellplätzen im öffentlichen Raum je Wohneinheit wird kritisch gesehen. Die von Bauvorhaben ausgelösten Stellplatzbedarfe sollen auf den privaten Grundstücken gedeckt werden. Das gilt laut Landesbauordnung Schleswig-Holstein auch ausdrücklich für Besucher:innen-Stellplätze (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 LBO SH).

Den genannten 49 Wohneinheiten mit geschätzten 137 Bewohner:innen stehen im Missverhältnis zur Herstellung von 18 Parkplätzen (0,4 Parkplätze je Wohneinheit). Die Erfahrung vergangener Baugebiete sowie gängige Berechnungsmethoden der Verkehrswissenschaft führen zu einem signifikant geringeren Stellplatzschlüssel für den öffentlichen Raum.

Mit Hilfe eines gängigen überschlägigen Verfahrens zur Abschätzung des erzeugten Verkehrsaufkommens von Bauvorhaben ergibt sich ein Wert von maximal 0,15 Parkplätzen je Wohneinheit (in absoluten Zahlen: <6 Parkplätze).¹ Die Diskrepanz zwischen dem errechneten und dem veranschlagten Wert ist aus stadt- und verkehrsplanerischer Sicht nicht vertretbar. Auch dem Grundgedanken der Klimaanpassung und der Verkehrswende widerspricht die Ausweisung eines Überangebots von öffentlichem Parkraum.

¹Berechnungsparameter wurden im "worst-case"-Szenario gewählt. Die Besucher:innen-Verkehre erfolgen des Szenarios nach zu 100% mit dem Pkw und es werden doppelt so viele Wirtschaftsfahrten je Einwohner:in als üblich getätigt.

Der Stellplatzschlüssel folgt dem politischen Beschluss. In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Bauausschuss für das Plangebiet einen Stellplatzschlüssel von 0,4 Parkplätzen pro Wohneinheit für Besucher:innen beschlossen. Jeweils 10 Jahre nach Bebauung des Gebietes ist zu überprüfen, ob alle Stellplätze noch benötigt werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen dann die nicht benötigten Stellplätze dauerhaft begrünt werden.

nicht berücksichtigt

Auf den privaten Grundstücken sind Flächen für Stellplätze nicht berücksichtigt 6.2 Umweltverbund soll gefördert werden – statt MIV mit Ladeinfrastruktur/ für Carsharing/ für Im Rahmen der Verkehrswende sollen u. a. Sharing-Sys-Lastenfahrräder grundsätzlich realisierbar. Aufgrund der teme gefördert, Fuß- und Radwege verbessert sowie der relativgeringen Zahl von rund 50 Wohneinheiten wird kein ÖPNV ausgebaut werden. Ziel ist die Schaffung einer Infra-Carsharingangebot gemacht/vorgegeben. struktur, bei der auf einen privaten PKW, insbesondere aber auch Zweit- und Drittwagen verzichtet werden kann. Mit einem Überangebot von Parkraum wird entgegengesetzt dieser Ziele gehandelt. Kritik an Privatisierung des öffentlichen Raums Die Problematik, dass die Besucherstellplätze überwiegend nicht berücksichtigt 6.3 bzw. häufig durch die Anwohner:innen genutzt werden, wird Die Erfahrungen aus anderen Einfamilienhausgebieten geteilt. Dem Problem könnte durch eine Parkraumbewirtzeigen darüber hinaus, dass Parkplätze in der Praxis gar schaftung entgegengewirkt werden (z. B. Parkscheibe, nicht Besucher:innen zur Verfügung stehen, sondern wei-Parkticket). Ob und wann eine solche Steuerung erfolgt, testehend durch Anwohner:innen als Parkplatz für den kann durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben werden. Zweitwagen genutzt werden. Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum verleiten darüber hinaus dazu, den eigenen Pkw dort abzustellen, selbst wenn ein privater Stellplatz zur Verfügung steht. Der öffentliche Raum ist eine knappe und begrenzte Ressource und dient, insbesondere in Einfamilienhausgebieten, nicht der Bereitstellung von Parkplätzen für die Anwohner:innen. Die partikulare Privatisierung des öffentlichen Raums steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass der öffentliche Raum der Allgemeinheit dient. Die Planstraße wird als Bereich mit verkehrsberuhigten nicht berücksichtigt Stellplatzanzahl stört verkehrsberuhigten Bereich Maßnahmen festgesetzt. Gemäß der untergeordneten Hierarchisierung der geplan-Die Verlangsamung des Verkehrs soll durch 18 Parkplätze ten Erschließungsstraße im Kontext des Gesamtstraßenund 17 Baumscheiben erfolgen. Die Parkplatzanzahl und netzes drängt sich - vor allem auch im Sinne der zukünftiinsbesondere die Parkplätze in Reihung sind im Vergleich gen Bewohner:innenschaft - die Schaffung eines verzu üblichen verkehrsberuhigten Bereichen sehr hoch, die kehrsberuhigten Bereiches auf. Die Schaffung des Über-Zahl folgt jedoch dem politischen Beschluss. Ein Spielstraangebots von Parkraum steht jedoch im Widerspruch zu ßencharakter kann damit nicht erzeugt werden. den Eigenschaften eines verkehrsberuhigten Bereiches. Gemäß VwV-StVO sollen verkehrsberuhigte Bereiche so gestaltet sein, dass deutlich signalisiert wird, dass die entsprechende Fläche nicht vorwiegend der Abwicklung des

KFZ-Verkehrs dient, sondern die Aufenthaltsqualität überwiegt. Es erfolgt eine unangemessene Überprägung des Straßenraums durch parkende PKW.

6.5 <u>Stellplatzschlüssel ist nicht im Sinne des Klimaschutzes und der Verkehrswende</u>

Bezogen auf den Klimaschutz besteht mit dem beschlossenen Klimaanpassungskonzept und hier insbesondere mit der Maßnahme 19 das Ziel, eine wassersensible Straßenraumgestaltung vorzusehen. Darüber hinaus besteht gemäß Beschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2019 die Zielvorgabe zur Ansiedlung von u. a. mehr Grün im städtischen Raum. Konkret wird in diesem Zusammenhang die Umsetzung von mehr Bäumen bei der Erstellung von Bebauungsplänen gefordert (hierfür ist der öffentliche Straßenraum mit seinen ansonsten überwiegend versiegelten Flächen prädestiniert). Mit mehr Baumpflanzungen im Straßenraum können Synergien zu der wassersensiblen Straßenraumgestaltung geschaffen werden, gleichzeitig tragen die Bäume zu einer höheren Aufenthaltsqualität bei. Nicht im Einklang stehen o. g. Zielsetzungen mit der Schaffung von zahlreichen Besucher:innenparkplätzen. Der Straßenraum kann nicht zum einen der Anforderung nach mehr Grün und zum anderen der Anforderung nach mehr Stellplätzen respektive versiegelten Flächen gerecht werden. Im Übrigen gibt das Baugesetzbuch einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden vor (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Ein weit über den Bedarf hinausgehender Parkplatzschlüssel im öffentlichen Raum ist hiermit nicht vereinbar.

Fraglich ist der Schlüssel auch vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit bereits deutlich niedrigere Schlüssel umgesetzt worden sind. In den niedrigeren Schlüsseln spiegelt sich ein Bewusstsein für die voranzutreibende Verkehrswende sowie dem Klimaschutz wider. Zahlreiche Be-

Ursprünglich hat das Konzept weniger Stellplätze (9) und mehr Bäume (22) vorgesehen. In Folge des Beschlusses musste der Straßenentwurf auf Kosten der Bäume angepasst werden.

Richtig ist, dass es verkehrsberuhigte Einfamilienhausgebiete mit geringeren als auch solche mit höherem Schlüssel gibt. Im Hinblick auf die neuen Anforderungen zum Klimaschutz (mehr Bäume, weniger Versiegelung, Verkehrswende) hätte die Verwaltung einen geringeren Schlüssel bevorzugt.

nicht berücksichtigt

bauungspläne, im Übrigen auch jüngst beschlossen, zeigen auf, dass der Besucher:innenparkplatzschlüssel i. d. R. zwischen 0.11 und 0.2 liegt.

Nr. 7 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung und ländliche Räume (Schreiben vom 09.12.2021)

7.1 Keine Bedenken im Hinblick auf den LEP

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Die Hansestadt Lübeck liegt im Ordnungsraum und gehört als Oberzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten des Landes. Nach Ziffer 3.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 sind Zentrale Orte Schwerpunkte für überörtliche Infrastrukturund Versorgungseinrichtungen sowie für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.

Der Ortsteil Schönböcken befindet sich innerhalb des Siedlungsachsenraumes. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig im Achsenraum vollziehen (Ziffer 4.1.(2) Regionalplan II). Der Plangeltungsbereich befindet im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Oberzentrums.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insofern wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Fortschreibung des LEP 2021 ist am 17.12.2021 in Kraft getreten. Der aktuelle Bezug ist in der Begründung aufgeführt. Inhaltlich/fachlich ergeben sich keine Änderungen

Kenntnisnahme

	,	
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.		
7.2 Vorrang der Innenentwicklung ist zu prüfen 1. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.	Eine entsprechende Abwägung wird in der Begründung im Kapitel 3.1 "Vorschriften zum Umweltschutz nach §1a BauGB" ergänzt.	berücksichtigt
7.3 Passiver Lärmschutz nicht ausreichend 2. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet deutlich überschritten. Es sind Ausführungen in der Begründung aufzunehmen, wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch ein ausreichender Außenbereichsschutz gewährleistet sein sollte, da die Außenbereichsnutzung wichtiger Bestandteil der Wohnnutzung ist. Es wird empfohlen, insbesondre entlang des Steinrader Damms andere Bauformen zu wählen (z. B. geschlossene Bebauung), um einen Schallschutz der dahinter liegenden Bebauung zu erreichen. Das Abstellen auf passive Lärmschutzmaßnahmen greift zu kurz. Die geprüften Maßnahmen und der Abwägungsprozess müssen der Begründung entnehmbar sein.	Entsprechende Ausführungen, wie dass gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden, erfolgen in der Begründung im Kapitel 5.5 "Lärmschutz". Zwischen und neben den Reihenhausgruppen werden als aktiver Schallschutz geschlossene Schuppen mit einer Höhe von 2,2 m festgesetzt um eine geschlossene Bebauung zu erreichen. Zusätzlich ist ein passiver Schallschutz notwendig.	berücksichtigt

Nr. 8 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 5 Bauen und Wohnen (Schreiben vom 09.12.2021)

8.1 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Ergänzend zur Stellungnahme des MILIG vom heutigen Tag, die auch Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht beinhaltet, wird um zusätzliche Berücksichtigung des folgenden Hinweises im weiteren Planverfahren gebeten:

In dem Verfahren ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, der folgende Rahmenbedingungen erfüllen sollte:

- Der Berichtung ist die n\u00e4chstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP – \u00e4nderungen (z. B. 5. \u00e4nderung des FNP durch Berichtigung) zu geben.
- Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Abdruck der FNP-Berichtigung mit den vorgesehenen Plandarstellungen beizufügen.
- In der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist auf die umgehende Berichtigung des FNPs hinzuweisen.

Die Berichtigung sollte unverzüglich vorgenommen werden, weil die dem B-Plan entgegenstehenden Darstellungen im FNP mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet werden. Auf die umgehende 144. Änderung des FNP durch Berichtigung wird in der Bekanntmachung des Bebauungsplanes hingewiesen.

Anstelle einer Abbildung der zukünftigen FNP-Darstellung in der Begründung wird eine Beschreibung der zukünftigen Darstellung als hinreichend beurteilt, um auf die Berichtigung nach Rechtskraft hinzuweisen.

teilweise berücksichtigt

Nr. 9 Hansestadt Lübeck, 3.700 Bereich Entsorgungsbetriebe (Schreiben vom 10.12.2021)

9.1 <u>Weitere Festsetzungen bzgl. der Versickerung/</u> <u>Rückhaltung und Abwasserbeseitigungspflicht</u>

Generell haben die Entsorgungsbetriebe keine Bedenken hinsichtlich der Erschließung des B-Plangebietes.

In Anlehnung an den vorliegenden wasserwirtschaftlichen Begleitplan müssen unterschiedliche Festsetzungen zur

Der Teil B Text Nr. 9.5 und 9.6 setzt Folgendes fest: 9.5 In den Teilgebieten WA1, WA2 und WA4 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken

teilweise berücksichtigt

Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen. Für die Grundstücke auf denen eine Versickerung möglich ist, sind die dafür erforderlichen Flächen in der Planzeichnung festzusetzen. Dabei ist auf das natürliche Geländegefälle zu achten. Es ist auf die geplante Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser hinzuweisen.

Für die Regenentwässerung der Grundstücke, auf denen eine Versickerung nicht möglich ist, sind Festsetzungen zu treffen, dass auf den Grundstücken eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgen muss. Der Abfluss ist auf 50%, bezogen auf das 3-jährliche Regenereignis, auf 67 l/s*ha, zu drosseln. Dadurch wird der Flächenbedarf für das Regenrückhaltebecken minimiert.

Für die Flächen südlich des Steinrader Damms ist eine Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich, da die öffentliche Kanalisation bereits überlastet ist. Der Abfluss ist auf den landwirtschaftlichen Abfluss (1,2 l/s*ha) zu drosseln. Aus dem Teilgebiet zwei kann keine Entwässerung von Regenwasser über den landwirtschaftlichen Abfluss hinaus in die Kanalisation aufgenommen werden. Hier sind geeignete Maßnahmen zu definieren und festzusetzen. Für die Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen, sowie bei Versagen der geplanten Versickerungsanlagen sind Notwasserwege vorzusehen.

in Speichern (z.B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in die Regenrückhaltemulde abzugeben (siehe Hinweis C).

9.6 Auf der Fläche für den Gemeinbedarf und dem Teilgebiet WA3 ist das Niederschlagswasser von den privaten Flächen (bspw. Dachflächen, Terrassen-, Stellplatz- und Wegeflächen), welches nicht durch Regenwassernutzung gebraucht oder auf dem Grundstück versickert werden kann, auf den Grundstücken in Speichern (z.B. Rückhalteschächte oder Mulden) zurückzuhalten und gedrosselt in die öffentliche RW-Kanalisation abzugeben. (siehe Hinweis C)

Damit ist die Pflicht zur Regenwasserrückhaltung hinreichend bestimmt geregelt.

Eine quantitative Festsetzung der Einleitmenge von den Grundstücken ist mangels Rechtsgrundlage im Bebauungsplan nicht festsetzbar.

Folgende Unterscheidungen sind erforderlich und werden als Hinweis C in den Bebauungsplan aufgenommen:

WA1, WA2 und WA 4

Grundstücke die nicht versickern können:

Ableitung über Zisterne und Rückhaltung entsprechend dem genannten 3-jährigen Ereignis

Grundstücke die oberflächlich versickern können:

Versickerung über Mulden oder Mulden-/Rigolen-Elemente Grundstücke die nur unterirdisch versickern können: Versickerung über Rigolen oder Schächte

KITA

Versickerung oder Anschluss mit Rückhaltung und Drosselabfluss von max. 1,2 l/(s*ha)

WA3

Versickerung oder Anschluss mit Rückhaltung und Drosselabfluss von max. 1,2 l/(s*ha)

9.2 Aufforderung zur Aufnahme des Schmutzwassers in die Begründung Hinsichtlich Schmutzwasser finden sich keinerlei Angaben im Text. Dies ist nachzuholen. Ein Anschluss im Freigefälle scheint nicht für alle Grundstücke möglich zu sein. In Abstimmung mit dem Erschließungsträger ist geplant, die tief liegenden Grundstücke über private Pumpstationen an eine öffentliche Druckrohrleitung anzuschließen. Dieses ist in der Begründung zum B-Plan zu ergänzen.	Die Grundstücke nördlich des Steinrader Dammes, die im Freigefällekanal angeschlossen werden können, erhalten einen Übergabeschacht. Alle weiteren Grundstücke erhalten private Schmutzwasserpumpwerke, die gleichzeitig als Übergabeschacht dienen. Die Druckentwässerung ist mit der Entsorgungsbetrieben Lübeck bereits abgestimmt. Für die Grundstücke südlich des Steinrader Dammes ist die SW-Erschließung ist über die bestehenden Hauptsammler Steinrader Damm und Schönböckener Hauptstraße gesichert, sofern das Schmutzwasser durch eine entsprechende Maßnahme zur Minderung des SW-Abschlages ausgeglichen wird. Die Maßnahme ist noch bis Satzungsbeschluss zu benennen.	berücksichtigt
9.3 Ausweisung von Gründächern Generell sollten auf allen Dächern des B-Plangebietes Gründächer festgesetzt werden, damit nach dem Erlass A-RW1 der Fall 1 erreicht wird und das RRB auf ein Minimum reduziert werden kann. Hinzu kommt, dass der Flutgraben bereits jetzt überlastet ist. In das Becken sollte nur eine Einleitung der Regenentwässerung erfolgen. Einzelne Grundstücke sind nicht direkt dort anzuschließen.	Für die Teilgebiete WA1 und WA2 sowie für die Gemeinbedarfsfläche wird festgesetzt, dass die Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 10 Grad mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, mit standortgerechten heimischen Arten (50 % Gräser, 50 % Kräuter) (Artenauswahl und Pflanzqualität siehe Pflanzliste (c) und (d) im Anhang) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. In allen Gebieten wird für die Dachflächen von Nebengebäuden, Nebenanlagen, Carports und Garagen festgesetzt, dass diese mit einem mindestens 6 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau fachgerecht auszustatten, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten sind. Eine Umplanung ist erfolgt. Es werden keine Grundstücke direkt an die Regenrückhaltemulde angeschlossen.	berücksichtigt
9.4 <u>Überarbeitung des Wasserwirtschaftlichen Begleitplans</u>	Die erforderlichen Notwasserwege werden festgesetzt. Die Planung wurde dahingehend überarbeitet.	berücksichtigt
Die Planungen und Überarbeitungen des wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (Entwurf) sollten sich im B-Plan wiederfinden und mit den EBL abgestimmt werden. Es ist zu		

prüfen, ob die Notwasserwege wie eingezeichnet zu reali-		
sieren sind.		
9.5 <u>Dränwasser</u>	Ein Hinweis wird im Teil B Text aufgenommen.	berücksichtigt
Es ist zu beachten, dass kein Dränwasser in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Falls Keller für die Bebauung geplant sind, sind diese als weiße Wanne auszubilden.		
Nr. 10 Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck (Schrei	ben vom 08.12.2021)	
10.1 Aussagen zum Flutgraben	Der Flutgraben liegt nicht innerhalb des Plangebiets und	teilweise berücksich-
Unzureichend sind hingegen die Aussagen zu dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Flutgraben (Ziff. 2.2, S. 6 der Begründung). Hierzu wäre auszuführen, ob es sich um ein Gewässer gem. § 3 WHG handelt.	wird nur durch seine Funktion als Vorflut durch die Planung berührt.	tigt
10.2 <u>Überschwemmungsgebiet</u>	Die Aussagen zum Überschwemmungsschutz werden in	berücksichtigt
Dabei wäre unabhängig von dem Sachverhalt einer nicht gegebenen Überschwemmungsgebietsausweisung zu erörtern, welcher Teil der Senke bei Starkregen unter Wasser	der Planzeichnung festgesetzt und in der Begründung (Kapitel 5.4.3 "Niederschlagswasser" und 6.6.4 "Berücksichtigung des Hochwasserschutzes") ergänzt.	
gehen kann und ob davon die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke betroffen wären (nach Umfang und Eintrittswahrscheinlichkeit).	Sämtliche Baugrundstücke sind überflutungssicher geplant worden. Es ist daher nicht erforderlich, die Baugrundstücke erst ab einer Höhenlage von 16 m üNN auszuweisen.	
Sollte dies nicht erfolgen, ist nach einstimmigem Beschluss des Naturschutzbeirates die Plangebietsgrenze auf eine Geländehöhe von NN + 16,00 m festzulegen.	In der Planzeichnung wird eine Fläche für den Überschwemmungsschutz bei Starkregen, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Sämtliche Baugrundstücke sind überflutungssicher geplant worden. Es ist daher nicht erforderlich, die Baugrundstücke erst ab einer Höhenlage von 16 m üNN auszuweisen.	
Daran hängt auch die Frage, ob ggf. ein Gewässerschutzstreifen auszuweisen wäre.		
	Ein Retentionseinstau von höher 14,75 m üNN kann nicht erfolgen. Ein entsprechender Nachweis ist im WBP geführt.	

10.3 Ausgleich des Verlustes an freier Natur

Weiterhin besteht das Plangebiet z. Z. im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen sowie aus Rasen und Gehölzen. Für diesen Verlust an freier Natur ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.

Da es sich um ein §13b Verfahren handelt, sind natur- und artenschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, mit Ausnahme des Knicks, für welchen im Bereich des Durchbruchs am Steinrader Damm ein Ersatz für den Funktionsverlust vorgesehen wird.

nicht berücksichtigt

Nr. 11 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 30.11.2021)

11.1 Waldflächen

Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind von der Planung nicht betroffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

11.2 Ausgleichsfläche am Flutgraben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Text auf S.5 beschriebene Ausgleichfläche am nördlichen Gebietsrand (naturnahe Grünfläche mit dem Entwicklungsziel "Gehölzanpflanzungen und Sukzession"), einen waldfreien Flächenstatus fortwährend und langfristig gewährleisten muss. Diesbezüglich ist, ebenso wie für die künftig im Plangeltungsbereich vorgesehenen, öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" bzw. "Spielplatz", eine kontinuierliche und dauerhafte Pflege und Unterhaltung erforderlich.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorbezeichneten Hinweises bestehen aus hiesiger Sicht gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes 23.27.00 keine Bedenken.

Die Ausgleichsflächen am nördlichen Gebietsrand wird im Rahmen des Bebauungsplans als Maßnahmenfläche festgesetzt, sie dient als Ausgleichsfläche nach §1a BauGB für eine außerhalb des Plangebietes durchgeführte Maßnahme. Als Entwicklungsziel wird die Fläche als Sukzessionsfläche festgesetzt.

Es handelt sich hierbei um einen 6 m breiten Streifen entlang der Böschung des Grabens an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze.

Gehölzentwicklung i.S. einer Waldbildung in den Bereichen der Grünanlagen sind nicht Planungsziel.

Die Pflege der Kinderspielflächen und der Grünflächen wird dauerhaft gesichert.

berücksichtigt

Nr. 12 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Mail vom 25.11.2021)

12.1 <u>Höhenbeachtung bei der Aufstellung von im Gebiet der</u> Richtfunktrassen befindlichen Baukränen o. ä.

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen

Eine konkrete Höhenangabe für die Höhenbeschränkung wurde nicht übermittelt. Die Festsetzungen des Plans stellen sicher, dass die festgesetzte zweigeschossige Bebauung in ihrer Höhe mit maximal 7 Metern über Gelände unterhalb der dargelegten Richtfunktrassen verbleiben wird.

teilweise berücksichtiat die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101530380_101530381 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße
RICHTFUNKTRASSEN
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis

Richtfunkverbindung
A-Standort in WGS84
Höhen
Fußpunkt Antenne
Linknummer I A-Standort I B-Standort Grad Min Sek Grad Min Sek NHN ü. Gelände Gesamt Grad Min Sek NHN ü. Gelände

Zur besseren Visualisierung wird ein digitales Bild zur Verfügung gestellt, welches den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. Trotzdem wird in dem Bebauungsplan ein Hinweis aufgenommen, wonach im Baugenehmigungsverfahren bei der Gestellung von Kränen und anderen hohen Baugeräten Auflagen ergehen können. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es wird gebeten sich zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan gebeten. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so wird gebeten, der Telefónica die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Nr. 13 Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein (Schreiben vom 19.11.2021)

13.1 <u>Mögliche Kampfmittelverdachtsflächen</u>

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Laut Auswertung des Kampfmittelräumdienstes vom 14.01.2019, 19.05.2021 und 23.06.2021 handelt es sich bei den Flächen des Plangebiets nicht um Kampfmittelverdachtsflächen.

Kenntnisnahme

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das:

Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Allgemein kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter "Hinweise" vorhanden.

Nr. 14 Hansestadt Lübeck, 4.491 Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie (Schreiben vom 03.12.2021)

14.1 Potenzielle archäologische Funde

Es handelt sich hier um bisher weitestgehend ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Systematische archäologische Prospektionen haben hier bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. Besonders hinzuweisen ist auf Funde und Befunde aus der Jungsteinzeit (4.-3. Jt. v. Chr.), die auf dem Baugebiet Schönböckener Straße 102 (ehemaliges Pflanzenschutzamt) gemacht wurden.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen

Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den textlichen Festsetzungen unter "Hinweise" vorhanden.

"Archäologie

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist archäologische Verdachtsfläche; archäologisch bedeutsame Funde vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte können nicht ausgeschlossen werden. Vor Veränderungen und Bodeneingriffen sind daher Prospektionen durchzuführen, die eine archäologische Relevanz überprüfen müssen. Bei entsprechender Befundlage sind archäologische Grabungen gemäß des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein vorzusehen."

berücksichtigt

o.g. Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014; GVOBI. SchI.-H. Nr 1, 2015, S. 2-9, nach § 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zu allererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden.

Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen.

Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung.

Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

Nr. 15 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 22.11.2021)

15.1 <u>Hinweis auf Maßnahmen bei einem möglichen Netz-</u>ausbau

Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine eventuell erforderliche

teilweise berücksichtigt

Zu der o.g. Planung nimmt die Deutsche Telekom wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung hat sie keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bittet sie zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleitungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bittet der Einwender aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen:

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

Glasfaserinfrastruktur bzw. möglichen Breitbandausbau vorzusehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen dürfen standardmäßig von Leitungsträgern genutzt werden. Die Festsetzung von Leitungsrechten auf Privatwegen ist nicht erforderlich. Die Erschließung kann von den Anliegern über privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

 dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbHPTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de 		
Nr. 16 TraveNetz GmbH (Schreiben vom 07.12.2021)		
16.1 Möglicher Netzausbau und zu Erschließungskosten	Ein Gasleitungsnetz ist nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme
Hinsichtlich der Nutzung der Netze für die Elektrizitäts-, Wasser-, sowie Gasversorgung teilet sie mit, dass hierfür ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt wird. Sollte es, trotz Anmeldung einer Gasbedarfsmenge zu keiner Gasabnahme kommen, sind die Gasanteiligen Erschließungskosten vom Veranlasser nachträglich zu erstatten.		
16.2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf nicht öffentlichen Verkehrswegen Für Leitungstrassen, die zukünftig nicht in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen liegen bzw. gelegt werden, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, inkl. einer entsprechenden Schutzstreifenbreite zugunsten der TraveNetz GmbH vorzusehen. Die Erschließungskosten innerhalb dieser Flächen sind vom Erschließungsträger zu tragen.	Die Festsetzung von Leitungsrechten auf Privatwegen ist nicht erforderlich. Die Erschließung kann von den Anliegern über privatrechtliche Vereinbarungen geregelt werden.	nicht berücksichtigt
16.3 <u>Mitverlegung Leerrohr</u> Für die folgenden Projekte möchte ich einen Nachtrag einreichen. Für den Breitbandausbau möchten wir ein Leerrohr mitverlegen:	Folgende Formulierung wird als Hinweis aufgenommen: "Es wird angeregt, bei der Erstellung der Hauptanlagen Leerrohre für eine eventuell erforderliche Glasfaserinfrastruktur bzw. möglichen Breitbandausbau vorzusehen."	teilweise berücksich- tigt

• [...] Bebauungsplan 23.27.00

Nr. 17 Hansestadt Lübeck, 4.401 Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 22.11.2021)

17.1 Bedarf eines Schulneubaus in dem Bebauungsplange-

Im Vorwege nach dem ersten Sichten schon einmal eine Vorabstellungnahme:

Es wird nicht ausreichen, lediglich eine Kita aufgrund des Baugebiets zu errichten sondern wird erforderlich, ebenfalls Schulraum zu schaffen. Die Schulen Schönböcken und Groß Steinrade sind übervoll und haben keine Kapazitäten mehr frei. Insbesondere die am nächsten liegende Schule Schönböcken kann nicht ein einziges Kind aus diesem Neubaugebiet mehr aufnehmen. Sie mussten bereits einmal die Straßenzüge neu schneiden und einige Straßen zur Pestalozzi-Schule in den Zuständigkeitsbereich schieben, was zu großen Unmut unter den Eltern geführt hat. Nochmal ist dies nicht möglich. Durch dieses neue Wohngebiet tendiert die Schule in Richtung 2-Zügigkeit, heißt, es müssten 4 zusätzliche Klassenräume, 2 Gruppenräume und ein Ganztagsraum geschaffen werden, was schon aufgrund des kleinen Zuschnitts des Grundstücks nicht einfach werden dürfte. Aber dies wird genauso notwendig wie eine neue Kita. Dieses ist auf jeden Fall im Verfahren schon einmal zu berücksichtigen.

Am 07.07.2021 wurde vom Bereich Schule und Sport zum nicht berücksichtigt Aufstellungsbeschluss Stellung genommen mit der Aussage, dass es keine Bedenken bezüglich der Neubebauung von 40-50 Wohneinheiten gibt.

Aufgrund der Stellungnahme ist davon auszugehen, dass der Grundschulbedarf gesichert ist und es wurde mit dieser Aussage das Verfahren gestartet.

Da der Bau einer vierzügigen Kita nicht überwiegend aus dem Bebauungsplan resultiert, wird im Gegenzug von einer Kostenbeteiligung der Vorhabenträgerin an ggf. erforderlichen Schulplätzen abgesehen.

Nr. 18 Hansestadt Lübeck, 4.401 Bereich Schule und Sport (Schreiben vom 10.12.2021)

18.1 Bedarf einer Kostenbeteiligung zur Schulerweiterung der Grundschule Schönböcken

Das Plangebiet liegt im Schuleinzugsbereich der Grundschule Schönböcken und soll - gem. den Ausführungen eine Neubebauung von ca. 49 Wohneinheiten (36 WE in freistehenden Einfamilienhäusern und 13 WE in Reihenhäusern/sonstigen Hausgruppen) ermöglichen. Es ist von

Am 07.07.2021 wurde vom Bereiche Schule und Sport eine nicht berücksichtigt Stellungnahme eingereicht, aus der hervorgeht, dass es keine Bedenken gibt bei einer Neubebauung von 40-50 Wohneinheiten für den Bebauungsplan.

maximal 85 Wohneinheiten auszugehen, wenn jedes freistehende Einfamilienhaus mit einer zusätzlichen Einliegerwohnung versehen wird.

Durch die Neubaugebiete im Zuständigkeitsbereich der Grundschule Schönböcken mit 49 bis 85 zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang 3 bis 4 zusätzliche Schüler:innen erwartet (Berechnungsformel: 49 bis 85 Wohneinheiten x 2,8 Einwohner pro Wohneinheit x 1,6% Schüler:innen pro Jahrgang).

Für die Grundschule Schönböcken liegt die Prognose der einzuschulenden Kinder bis auf eine Ausnahme bei 17 bis 24 Kindern je Jahrgang ohne eingerechnete Baugebiete. Eine Ausnahme bildet das Schuljahr 2024/2025- hier liegt die Prognose bei 28 einzuschulenden Kindern. In diesem Schuljahr könnten an der Schule zwei erste Klassen eingeschult werden.

Insofern bestehen aus Sicht des Bereiches Schule und Sport für die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Absehbar reichen die Räumlichkeiten an der Grundschule Schönböcken nicht aus, um den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 durch die Hansestadt Lübeck umzusetzen. Erwartet wird eine benötigte Betreuungskapazität von ca. 80%. Nach dem städtischen Richtwerte-Modell für die Raumbemessung an Ganztagsschulen wird für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Schönböcken ein Zubau erforderlich von insgesamt ca. 120 m² Nutzfläche (2 Ganztagsbetreuungsräume je 60 m²).

Es wird gebeten, in dem B-Plan-Verfahren mit aufzunehmen, dass der Erschließungsträger an den Kosten der Schulerweiterung an der Grundschule Schönböcken finanziell beteiligt werden muss.

Aufgrund der Stellungnahme wurde davon ausgegangen, dass der Grundschulbedarf als gesichert angesehen werden kann, und es wurde im Vertrauen auf diese Aussage das Verfahren gestartet.

Da der Bau einer vierzügigen Kita nicht aus dem Bebauungsplan resultiert wird im Gegenzug von einer Kostenbeteiligung des Investors an ggf. erforderlichen Schulplätzen abgesehen.

Nr. 19 Stadtverkehr Lübeck GmbH - Verkehrsplanung (Schreiben vom 22.11.2021)

19.1 Mögliche Fahrbahngestaltung

Der Hinweis zum Stadtverkehr an der Bushaltestelle "Schönböckender Hauptstraße" an Sonn- und Feiertage in

berücksichtigt

ÖPNV-Anbindung Mittig im Plangebiet, am Steinrader Damm, befindet sich die Bushaltestelle "Schönböckener Hauptstraße". Die Bushaltestelle wird im 30 Minuten-Takt von der Buslinie Nr. 2 (Richtung Stockelsdorf, Ravensbusch und Sudetenstraße/Bornkamp) bedient. Mit der Buslinie kann die Lübecker Innenstadt in ca. 20 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 15 Minuten erreicht werden. Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck aufgenommen, vielen Dank dafür. Der Stadtverkehr befährt diesen Streckenabschnitt an Sonn- und Feiertage in einem 60 Minuten-Takt.	einen 60 MinutenTakt wird in der Begründung (Kapitel 2.1 "Bisherige Entwicklung und Nutzung") ergänzt.			
19.2 Anfahrt der Haltestelle "Schönböckener Hauptstraße" Sie gehen davon aus, dass durch die Ein- und Ausfahrt zum Neubaugebiet ihre Bedienungen bzw. Anfahrten der Halte- stelle "Schönböckener Hauptstraße" nicht behindert wer- den. Der Stadtverkehr Lübeck kann sich auch ggf. auf der Seite der neuen Zufahrt eine Fahrbahnrandhaltestelle vorstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme		
Nr. 20 Hansestadt Lübeck, 2.500 Bereich Soziale Sicheru	Nr. 20 Hansestadt Lübeck, 2.500 Bereich Soziale Sicherung – Wohnungsbauförderung (Schreiben vom 10.12.2021)			
20.1 Förderung der Mietreihenhäuser Es wird begrüßt, dass auch Mietreihenhäuser mit gedämpften Mieten realisiert werden sollen (Miethöhe analog zum 2. Förderweg) und dieses über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung im 2. Förderweg zwar grundsätzlich nur in Kombination mit dem 1. Förderweg möglich ist, dass aber Ausnahmen hiervon möglich sind. Bei entsprechender kommunaler Stellungnahme ist also auch eine tatsächliche Förderung der Reihenhäuser im 2. Förderweg möglich, wenn das Innenministerium dem	Für das nördliche Plangebiet wird ein Neubaupotenzial von 4 Reihenhausgruppen mit 13 Wohneinheiten angesetzt. Die Reihenhausgruppen sollen im frei finanzierten Wohnungsbau zur Miete errichtet werden, wobei die Mietund Zweckbindungen der sozialen Wohnraumförderung (zweiter Förderweg) eingehalten werden. Gesichert wird dies über einen städtebaulichen Vertrag. Eine Inanspruchnahme der Förderung ist nicht geplant.	nicht berücksichtigt		

zustimmt. In den Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) heißt es:

2.2 (2) Eine Förderung im 2. Förderweg ist nur in Kombination mit der Förderung im 1. Förderweg möglich. Dabei soll der Anteil der im 1. Förderweg geförderten Wohnungen an der Gesamtanzahl der geförderten Wohnungen grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen. Über Ausnahmen basierend auf der kommunalen Stellungnahme gemäß Absatz 1 Satz 2 entscheidet das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium.

Insofern könnte man das als Option mit in den Vertrag aufnehmen, dass sofern eine Förderung möglich ist, diese auch in Anspruch genommen werden soll.

Die Originale der Stellungnahmen können bei Bedarf im Bereich Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden.

Aufgestellt: Lübeck, den 28.05.2022

Hansestadt Lübeck, Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro: claussen-seggelke stadtplaner

Hansestadt LÜBECK ■



Hansestadt Lübeck · 3.390 · 23539 Lübeck

claussen-seggelke stadtplaner



Bereich Stadtplanung und Bauordnung



Der Bürgermeister

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

untere Naturschutzbehörde

Gebäude: Kronsforder Allee 2-6 Auskunft: 7immer:

Fax (0451) E-Mail: Mein Zeichen: Datum: 09.12.202

B-Plan 04.12.00 Steinrader Damm / Schönbökener Hauptstraße Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Stellungnahme des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz,

Abteilung Natur, Klima, Immissionen

Sehr

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht des Natur-, Klima- Immissions- und Gesundheitlichem Umweltschutzes zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung zum weiteren Verfahren:

I. Landschaftsplanerische Stellungnahme (Ansprechpartner:

Aus der Sicht der Erholungsplanung wird der geplante Bau einer Brücke über den Flutgraben und die damit verbundene Erschließung des Grünzugs Herrengarten nördlich des Flutgrabens mit Schaffung einer Wegeverbindung zur Straße Dornbreite und Anschluss an das Erholungswegesystem des Grünzugs Herrengarten begrüßt. Die erforderliche Endwidmung der Kompensationsfläche entlang des Flutgrabens zwecks Anlage einer öffentlichen Grünfläche wird aus Sicht der Biotopverbundplanung kritisch gesehen, da sie eine Nutzungsintensivierung bedeutet. Der Grünzug Herrengarten mit Flutgraben ist im Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck (2008) als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Im Zuge der Anpassung an den Klimawandel erfüllen Gewässer mit ihren Niederungen eine

Telefon: (0451) 115 Konten der Hansestadt Lübeck: **Unsere Sprechzeiten:** 8.00 bis 14.00 Uhr Montag 8.00 bis 14.00 Uhr Dienstag

8.00 bis 12.00 Uhr Freitag und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

8.00 bis 16.00 Uhr

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck Bitte benutzen Sie öffentliche

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Busanbindung:

Buslinie(n): 2: 7: 16

Haltstelle(n): Verwaltungszentrum

Verkehrsmittel

Donnerstag

zunehmend wichtige Aufgabe im Biotopverbund als Ausbreitungsachsen für speziell an diese Standortbedingungen angepasste Pflanzen- und Tierarten. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist der nicht gehölzbestandene Bereich nördlich des geplanten Fußweges parallel zum Flutgraben und westlich des Fußweges, der den Kinderspielplatz im Westen begrenzt und der an die Planstraße anschließt, in seinem jetzigen naturnahen Zustand zu erhalten und als artenreiche zweischürige Wiese festzusetzen. Es wird angeregt, auf den westlichen Teilabschnitt des Fußweges parallel zum Struckbach zu verzichten, da am Westende keine Anbindung an ein weiterführendes Wegesystem besteht.

Sollte trotz der von der Unteren Wasserbehörde geforderten Anpassung der Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes ein Regenrückhaltebecken erforderlich werden, ist dieses, unter den Standortvorgaben der Unteren Wasserbehörde, naturnah auszubilden.

Sofern für eine naturnahe Gestaltung mehr Fläche benötigt wird, ist mindestens auf die halbe Häuserreihe im Nordwesten (6 Einfamilienhäuser) zu verzichten. Darüber hinaus ist zu Kap. 3.9 der Begründung anzumerken, dass die Bezugnahme auf den **Entwurf des** TLP "Anpassung an den Klimawandel" aus dem Jahr 2014 überholt ist, denn dieser Entwurf wurde nicht von der Bürgerschaft beschlossen. Statt dessen ist Bezug zu nehmen auf das im September 2020 von der Bürgerschaft beschlossenen "Klimaanpassungskonzept für die Hansestadt Lübeck" (VO/2020/09071), vgl. auch unter Punkt IV dieser Stellungnahme.

II. Eingriff in die Natur (

Durch den Bau einer Lärmschutzwand entlang des Knicks im Süden des Planungsgebietes parallel zum Steinrader Damm gehen Biotopfunktionen teilweise verloren, auch wenn der Knick erhalten wird. Der Funktionsverlust ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Parallel zum Flutgraben befindet sich eine ca. 5 m breite, lineare Kompensationsfläche mit Entwicklungsziel Gehölzsukzession. Die Funktion und Zweckbestimmung der Ausgleichsfläche ist bei der geplanten Nutzung als Grün- und Erholungsfläche nicht aufrecht zu erhalten. Eine Verlegung an eine andere Stelle ist erforderlich. Dafür ist Ausgleich zu erbringen. Das Ausgleichsverhältnis ist im weiteren Verfahren zu klären.

III. Artenschutz und zu Natura 2000

Es bestehen keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung, sofern sichergestellt wird, dass die Hinweise im B-Plan Teil B III G zum Schutz von Brutvögeln rechtzeitig, fachgerecht und vollständig berücksichtigt werden.

Zur Förderung der Biodiversität und des Naturerlebens sollten die Grün- und Erholungsflächen und das Regenrückhaltebecken naturnaher und reicher an Habitatstrukturen für Tier- und Pflanzenarten, z.B. für Singvögel, Amphibien, Wildbienen und Schmetterlinge gestaltet werden (siehe auch Stellungnahme unter I.).

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

IV. Anpassung an den Klimawandel

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die städtebauliche Planung. Folgende Aspekte werden jedoch aus Sicht der Überflutungs- und Hitzevorsorge hinsichtlich zunehmender Starkregenereignisse und häufiger sowie länger andauernder Hitzeperioden aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

- Einhaltung bzw. Wiederherstellung einer lokalen naturnahen Wasserhaushaltsbilanz gemäß den Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1): Die im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Begleitplans durchgeführte Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz zeigt auf, dass die bisher geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung nicht ausreichen, um die Leistungsfähigkeit des lokalen Wasserhaushalts zu erhalten. Stattdessen verschärfen sie die Folgen des Klimawandels. Aus diesem Grund sind weitere dezentrale Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung im Gebiet zu ergreifen als bisher geplant, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der Verdunstungsleistung im Gebiet, z.B. durch Gründächer auf allen Gebäuden in Kombination mit Versickerungsmulden oder Retentionsgründächer sowie Baumrigolen und straßenbegleitende Versickerungsmulden etc. (siehe dazu auch den Punkt zur Kaltluftleitbahn bzw. zur bioklimatischen Situation);
- Zur ausreichenden Berücksichtigung der Überflutungsvorsorge im Falle eines Starkregens sollten im Wasserwirtschaftlichen Begleitplan u.a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:
 - Darstellung überflutungsgefährdeter Bereiche im Bestand gemäß Hinweiskarte Starkregen der Hansestadt Lübeck (Stand: Juni 2020).
 Hierfür wurde ein Niederschlagsereignis mit 150 mm angenommen.
 - O Prüfung und Anpassung der bisher geplanten Höhenentwicklung des Geländes sowie der geplanten Notwasserwege und Sockelhöhen der Gebäude zur Gewährleistung der Überflutungsvorsorge bei Starkregen sowie der Freihaltung der übergeordneten Kaltluftleitbahn (siehe nachfolgenden Punkt). Die aktuelle Planung weist viele kritische Punkte auf, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu Überflutungen von privaten Grundstücken im Falle eines Starkregens führen können oder aufgrund der geplanten Höhenentwicklung Strömungshindernisse innerhalb der Kaltluftleitbahn darstellen können.
 - Darstellung der geplanten Höhenentwicklung im Vergleich zur Bestandssituation anhand von mind. 2 Schnitten, ggf. mehr. Der genaue Verlauf der Schnitte ist mit der Unteren Wasserbehörde und der Klimaleitstelle abzustimmen.
 - Sollte trotz der von der Unteren Wasserbehörde geforderten Anpassung der Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes ein Regenrückhaltebecken erforderlich werden, ist dieses, unter den Standortvorgaben der Unteren Wasserbehörde, naturnah auszubilden. Zudem ist eine Unterbringung des geplanten Regenrückhaltebeckens innerhalb der überflutungsgefährdeten Bereiche nicht zulässig.
- Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt wird, verläuft im angrenzenden Niederungsbereich des Struckbachs eine "Übergeordnete Kaltluftleitbahn" (vgl. Klimaanalyse Lübeck, Stand 2015). Durch diese fließt

kühlere Luft aus den Außenbereichen in die städtischen Kerngebiete und sorgt vor allem während heißer Perioden im Sommer für ein gesundes Bioklima in den stark verdichteten Quartieren. Dies ist insbesondere für vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Kleinkinder, Senior:innen, Kranke) von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auf § 1a Abs. 5 BauGB hinzuweisen, wonach Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Maßnahme zur Sicherung der Kaltluftleitbahnfunktion ist darüber hinaus wesentlicher Bestandteil des im September 2020 von der Bürgerschaft beschlossenen "Klimaanpassungskonzeptes für die Hansestadt Lübeck" (VO/2020/09071, Maßnahme M 14). In der bisherigen Planung wird dieser Aspekt bisher jedoch in keiner Weise berücksichtigt.

Dementsprechend sollte vor allem beim Baugebiet nördlich des Steinrader Damms der Bereich entlang des Struckbachs bis zur 15 m-Höhenlinie naturnah und mit möglichst wenigen Eingriffen gestaltet werden, um den notwendigen Transport der Kaltluft nicht durch Strömungshindernisse zu minimieren. Da der gesamte Bereich des nördlichen B-Plangebietes im Rahmen der Stadtklimaanalyse mit einer sehr hohen Bedeutung eingestuft ist, ist hier zudem eine schonende städtebauliche Entwicklung und eine starke Durchgrünung des Gebietes erforderlich. Eine vollständige Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substrataufbau auf allen Wohn- bzw. Hauptgebäuden bzw. 6 cm auf allen Nebengebäuden wäre eine entsprechende kompensierende Maßnahmen für den Verlust der bioklimatisch wichtigen Flächen durch die Neubebauung sowie die Einhaltung des lokalen naturnahen Wasserhaushalts durch verschiedene weitere Maßnahmen (siehe vorherigen Punkt).

V. Klimaschutz (

Die Hansestadt Lübeck hat am 23.05.2019 den Klimanotstand festgestellt (vgl. VO/2019/07495). Um dem Pariser Klimaschutzabkommen zu entsprechen müssen die energetischen und die grauen Emissionen im Neubau deutlich minimiert werden.

Die Energetischen Emissionen, die durch den Strom- und Heizbedarf entstehen, müssen, basierend auf dem Bürgerschaftsbeschluss VO/2019/07727-01, durch ein Energiekonzept untersucht werden.

Das vorliegende Energiekonzept betrachtet verschieden Energieversorgungsvarianten und Effizienzhaus-Standards und untersucht drei Varianten detaillierter. Das Ergebnis des Energiekonzeptes ist, dass eine Auslegung der Wohngebäude nach Effizienzhaus-Standard 40 und die Versorgung über eine Sole-Wasser-Wärmepumpe die klimafreundlichste Variante ist. Die wirtschaftliche Betrachtung legt dar, dass die Auslegung der Wohngebäude nach Effizienzhaus-Standard 55 und eine Versorgung über Luft-Wasser-Wärmepumpen die kostengünstigste Variante darstellt. In allen drei Varianten werden die Gebäude mit PV-Anlagen ausgestattet.

Die Konzeptentwicklung des Energiegutachtens ist nicht in allen Bereichen nachvollziehbar. So wird die Varianten-Beurteilung der unterschiedlichen Energieversorgungsvarianten von einem anderen Energiekonzept übernommen, welches für ein Mehrfamilienhaus-Gebiet erstellt wurde. Zudem lässt sich aus dem

Konzept nicht nachvollziehen, wieso die Kombination eines Effizienzhaus-40 Standards mit einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nicht untersucht wurde.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bezieht sich auf die Summe aller Gebäude. Daher ist nicht nachzuvollziehen, welchen finanziellen Mehraufwand die Umsetzung der klimafreundlichen Variante 3 im Vergleich zur Variante 1 für ein Einfamilienhaus oder Reihenhaus mit sich bringt.

Um Kosten und Klimaverträglichkeit der Varianten besser vergleichen zu können sollte in einer Nachbesserung des Energiegutachtens die Lebenszyklusanalyse Gebäudescharf betrachtet werden.

Um die Energetischen Emissionen aus der Mobilität zu minimieren ist in Neubaugebieten schadstoffarme Mobilität zu bevorzugen (Siehe Bürgerschaftsbeschluss (VO/2019/07727-01)). Der Anschluss an den ÖPNV ist fußläufig gegeben. Die Anbindung für den Fuß- und Radverkehr ist über den Steinrader Damm gegeben.

Zusätzlich zu der Anbindung an den Umweltverbund ist nach dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) die Infrastruktur für E-Mobilität zu gewährleisten. Die Ausstattung der öffentlichen Parkplätze in Teilgebiet 1 mit Ladeinfrastruktur nach §6 des GEIG ist zu prüfen. Von den acht Parkplätzen für die Kita in Teilbereich 2 sind nach §7 des GEIG jeder 3. Parkplatz mit Ladeinfrastruktur auszustatten und es ist ein Ladepunkt einzurichten.

Die Reduktion der grauen Emissionen ist durch die Verwendung nachhaltiger oder recycelter Baustoffe zu gewährleisten. Neben der Auswahl der Materialien sind graue Emission durch Materialsparendes Bauen zu reduzieren. Daher ist aus Sicht des Klimaschutzes der Anteil an Einfamilienhäusern deutlich zu reduzieren (zugunsten von Doppel- und ggf. Reihenhäusern).

VI. Immissionsschutz (

Lärmaktionsplan:

In der Kurzbegründung unter 3.10 wird u.a. angeführt, dass der Lärmaktionsplan der Hansestadt Lübeck keine Aussagen zu dem Plangebiet und seine direkte Umgebung trifft und der Bereich des B-Plans nicht von maßgeblichen Lärmbelastungen aus Hauptverkehrsstraßen betroffen ist.

Der Bereich UNV weist darauf hin, dass unmittelbar an das Plangebiet das ruhige Gebiet "Herrengarten" angrenzt, welches im aktuellen Lärmaktionsplan 2018/2019 der HL festgelegt wurde. Ruhige Gebiete sind gemäß § 47 d Abs. 2 BlmSchG gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens muss daher eine Aussage getroffen werden, ob durch die Planung eine relevante Pegelerhöhung im o.g. ruhigen Gebiet zu erwarten ist. Die Ergebnisse sind in die Abwägung einzustellen.

Zudem weist der Bereich UNV darauf hin, dass das Plangebiet zum Teil im Einflussbereich der BAB 1 liegt, welche eine der Hauptemittenten des Lärmaktionsplans ist. Diese Information kann den aktuellen Lärmkarten entnommen werden.

Der Bereich UNV bittet um eine entsprechende Korrektur und Ergänzung.

Redaktionelle Anmerkung:

Im Festsetzungstext unter 10.2 wird angegeben, dass die Lärmschutzwand im Bereich "LSW 2" eine Höhe von mindestens 2,5 m haben muss.

In der schalltechnischen Untersuchung (ILEB Ingenieurbüro, Nr. 2041 vom 27.05.2021) wird in diesem Bereich auf Seite 24 unter Punkt 9.1 im dritten Absatz "Aktiver Schallschutz" eine Mindesthöhe der LSW von 2,9 m empfohlen.

Es handelt sich ggf. um einen Schreibfehler. Falls nicht, bittet der Bereich UNV um eine kurze Erläuterung, warum von der Empfehlung der schalltechnischen Untersuchung abgewichen worden ist.

VII. Gesundheitlicher Umweltschutz/Innenraumhygiene (Ansprechpartnerin:

Aus Sicht der Innenraumhygiene bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Anmerkungen/Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

/on:

Gesendet: Freitag, 3. Dezember 2021 15:30

An: Cc:

Betreff: AW: Hansestadt Lübeck Bebauungsplan 23.27.00 Steinrader Damm

Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Stellungnahme untere Bodenschutzbehörde

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Hinweise auf altlastenrelevanten Nutzungen, Altablagerungen oder sonstige Verunreinigungen des Untergrundes im Plangebiet vor.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Plangebiet liegen natürliche bzw. naturnahe schutzwürdige Böden vor. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Boden als endliche Ressource sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie Mutterboden zu schützen (§ 202 BauGB). Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 2 Abs. 3 BBodSchG zu treffen. Bei Baumaßnahmen sind Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 19639 zu berücksichtigen.

Ab einer Eingriffsfläche von >3000m² kann nach Artikel 2 §3 Abs. 5 der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Mantelverordnung (Inkrafttreten 01.08.2023) eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die zuständige Behörde gefordert werden.

Methan

Im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sind verbreitet organische Weichschichten (Torfe, Mudden) vorhanden. Im Bereich dieser Weichschichten kann es im Untergrund zu der Bildung von Methan kommen. Methan kann über die Bodenluft in Gebäude und unterirdische Anlagen (z. B. Keller, Leitungen, Sielschächte) eindringen und dort in Verbindung mit dem Luft-Sauerstoff brennbare oder explosive Gasgemische bilden. Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten Nr. 1808 139, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 28.09.2018 und Bodengutachten Nr. 2105 125, Sachverständigen-Ring Mücke GmbH vom 15.062021 sind im Bereich des Bebauungsplanes keine organischen Weichschichten zu erwarten.

Sofern sich künftig im Bereich von geplanten Bauvorhaben Hinweise auf das Vorhandensein von organischen Weischichten mit Gesamtmächtigkeiten von mehr als 2 m ergeben (z. B. aus Baugrunderkundungen), sollte das Methan-Risiko durch einen Sachverständigen ermittelt und in Abstimmung mit der unter Bodenschutzbehörde 23560 (Kronsforder Allee 2-6, Lübeck. Tel.: (0451)115, E-Mail: BODENSCHUTZ@luebeck.de) bewertet werden. Kann ein Methan-Risiko nicht ausgeschlossen werden, sind ggf. technische Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag





Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich Imwelt- Natur- und Verbraucherschutz

Untere Bodenschutzbehörde Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr

Tel. Fax:

E-Mail: <u>BODENSCHUTZ@luebeck.de</u> E-Mail pers.:

DE-Mail: info@luebeck.de-mail.de

Internet: www.luebeck.de

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser Email ist nicht gestattet.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Hansestadt LÜBECK ■



Hansestadt Lübeck · 3.390 · 23539 Lübeck

claussen-seggelke stadtplaner

Frau Lier Lippeltstr. 1 20097 Hamburg

Bereich Stadtplanung und Bauordnung 610.2

Der Bürgermeister

Bereich: Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

untere Naturschutzbehörde

Gebäude: Kronsforder Allee 2-6

Auskunft:

zimmer: 0.008 (Verbindungsgang)

Tel. (0451) E-Mail: Mein Zeichen:

Datum: 10.12.202

B-Plan 04.12.00 Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier: Stellungnahme des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, untere Wasserbehörde

Sehr geehrte,

Der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck nimmt aus Sicht der unteren Wasserbehörde (uWB) zur vorgelegten Planung wie folgt Stellung und bittet um Beteiligung beim weiteren Verfahren.

Niederschlagswasser

Nach § 5 Absatz 1 Punkt 1+3 WHG ist die erforderliche Sorgfalt bei der Einwirkung auf Gewässer anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu verhindern und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Zusätzlich sind Gewässer nach § 6 Absatz 1 Punkt 1 mit dem Ziel zu bewirtschaften ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, insbesondere nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind zu vermeiden. Im Speziellen gilt für die Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern nach § 27 Absatz 1 WHG den guten ökologischen Zustand zu erreichen und die Verschlechterung des ökologischen Zustands zu verhindern.

Telefon: (0451) 115

Konten der Hansestadt Lübeck:

Unsere Sprechzeiten: Montag Dienstag

Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr Volksbank Freitag und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230 8.00 bis 14.00 Uhr Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222 8.00 bis 14.00 Uhr Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF 8.00 bis 16.00 Uhr Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck Bitte benutzen Sie öffentliche

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung: Buslinie(n): 2: 7: 16

Haltstelle(n): Verwaltungszentrum

Verkehrsmittel

Ein verlängerter und erhöhter Abfluss durch ein Regenrückhaltebecken im B-Plangebiet steht diesen Zielen entgegen. Zusätzlich ist der Abfluss des Flutgrabens durch bereits existierende Einleitstellen erhöht.

Bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz nach A- RW 1 zeigt sich, dass die angenommenen Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung gerade im Bereich der Verdunstung ausreichen in den Fall 2 "deutliche Schädigung des Wasserhaushaltes" zu kommen. Dies verletzt die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 Punkt 3 WHG die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Die jetzige Planung verschärft zudem die Folgen des Klimawandels anstatt wie nach § 6 Absatz 1 Punkt 5 WHG gefordert gegen diese vorzubeugen.

Aus diesen Gründen sind mehr Maßnahmen im Gebiet zu ergreifen um dem Ziel einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt zu erreichen, näher zu kommen. Gerade im Hinblick auf die Verdunstung.

Eine vollständige Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substrataufbau auf allen Wohn- bzw. Hauptgebäuden bzw. 6 cm auf allen Nebengebäuden sind zu planen. Begrüßenswert und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist der Einsatz von Retentionsdächern oder die Kombination von Gründächern mit Mulden oder Zisternen. Dies gilt auch für den Teil: Schönböckener Hauptstraße und Kita. Im wasserwirtschaftlichen Begleitplan (WBP) sind Zisternen nur für die Wohngrundstücke geplant, welche nicht auf dem Grundstück versickern können. Für alle Grundstücke sind Zisternen zu planen. Das gesammelte Wasser sollte für die Gartenbewässerung genutzt werden. Gegebenenfalls könnte auch ein Brauchwasserkonzept Anwendung finden.

In der Baugrunduntersuchung und dem WBP wird erwähnt, dass ergänzende Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Versickerungsfähigkeit für die Grundstücke im Bereich der Bodensondierungspunkte BS 22, BS 23, BS 33, BS 35 und BS 36 nördlich des Steinrader Dammes sowie auf dem Kita-Grundstück, empfohlen werden. Diese sollte unbedingt erfolgen.

Laut Festsetzung sollen im Straßenraum 22 standortgerechte mittelkronige Laubbäume gepflanzt werden. Es ist zu prüfen ob diese auch als Baumrigolen oder in Tiefbeete gepflanzt werden können, da diese auch zum Erreichen des naturnahen Wasserhaushaltes beitragen.

Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen ist zu untersuchen ob straßenbegleitende Mulden in Frage kommen. Die zu entwässernden Flächen werden als gering verschmutz eingestuft. Falls der Grundwasserabstand zu einer möglichen Versickerungsanlage weniger als 1m beträgt, welches in der DWA-A 138 als Kriterium der Bemessung von Versickerungsanlage definiert wird, kann mit der unteren Wasserbehörde abgesprochen werden ob eine geringere Mächtigkeit zugelassen werden kann.

Sollte es, trotz der Anpassung der Maßnahmen für die Erreichung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushaltes, notwendig werden, ein Regenrückhaltebecken zu planen, ist dies so zu platzieren, dass es nicht im überflutungsgefährdeten Bereich liegt. Zudem ist es naturnah auszubilden.

Im WBP wird erwähnt, dass die Starkregenhinweiskarte im Projekt Rain- Ahead entwickelt wurde. Dem ist nicht so. Diese wurde im Rahmen des Projektes i-quadrat entwickelt. Dafür wurde ein Niederschlagsereignis mit 150 mm über dem gesamten Stadtgebiet angenommen.

Die Grundstücke, die in Bereichen liegen, bei denen sich im Falle eines Starkregens Wasser sammeln könnte, sind so zu bebauen, dass keine Schäden entstehen.

Im WBP ist dargestellt, dass eine Direkteinleitung in das RRB von den Grundstücken 5 bis 8 erfolgen soll. Dies ist nicht möglich. Die Einleitung sollte in das öffentliche Kanalnetz erfolgen.

Ein Rückhaltebecken ist eine technische Anlage. Es kann nicht benutzt werden um Wasser, welches auf Grund von natürlichen Gegebenheiten über das Ufer tritt, bzw. nicht im Gewässer abgeführt werden kann, aufzunehmen.

Der WBP ist durch mindestens zwei Geländeschnitte und geplante Höhen unter Anderem der Straßen, und den Grundstückshöhen zu ergänzen. Falls ein Regenrückhaltebecken geplant wird, ist dies auch im Schnitt (mit Zu- und Ablaufhöhen) darzustellen. Der Schnittverlauf ist mit der uWB und der Klimaleitstelle abzustimmen. Die Notwasserwege, welche im "Lageplan Überflutungsweg" dargestellt sind, sind nicht nachvollziehbar. Gerade an den Ecken der öffentlichen Straßen wird es wohl Probleme für die Notentwässerung geben. In diesen Bereichen sind die Grundstückszufahrten geplant. Das Wasser wird im Falle von starken Regenereignissen bei denen die Notwasserwege genutzt werden, direkt über die Zufahrt in auf die Grundstücke fließen.

Schmutzwasser

Das Lübecker Kanalnetz entwässert in Teilen im Mischsystem, in dem Regen- und Schmutzwasser gemeinsam zur Kläranlage geleitet werden. Dieses System ist überlastet, so dass die EBL sogenannte Beschleunigungsmaßnahmen umsetzen müssen, um eine Reduzierung von Mischwassereinträgen in die Gewässer umzusetzen. Grundsätzlich ist im Zeitraum von 2017 bis 2025 ist eine Reduktion des CSB-Eintrags um 25 % zu erreichen (Forderung der UWB).

Jede zusätzliche Menge Schmutzwasser, die in das Kanalnetz eingeleitet wird, kann spätestens am Zentralklärwerk im Regenfall zu einem Abschlag führen. Deshalb sind beispielsweise durch Neubaugebiete zusätzlich ins Kanalnetz eingeleitete Schmutzwassermengen zusätzlich zu der o. g. Reduktion durch Beschleunigungsmaßnahmen zu kompensieren.

Ohne ausreichende Beschleunigungsmaßnahmen kann die uWB dem Vorhaben nicht zustimmen. Eine Änderungserlaubnis für eine weitere Einleitung in das Mischsystem ohne entsprechende Entlastung im Kanalnetz würde die uWB nicht erteilen. Der Stand der Planung, Umsetzung und Bilanzierung der Beschleunigungsmaßnahmen ist bei den EBL zu erfragen.

Grundwasser

Geothermieanlagen

Bei einer Nutzung der oberflächennahen Geothermie für mehrere Einfamilienhäuser im Baugebiet werden Vorplanungen erforderlich:

Es ist eine Grundlagenermittlung (Machbarkeitsprüfung) zur avisierten geothermischen Versorgung vorzunehmen. Ziel der Grundlagenermittlung ist eine zusammenfassende Bewertung der Eignung des Standortes zur geothermischen Nutzung mit Vorabklärung genehmigungsrechtlicher Randbedingungen.

Die Vorplanung muss mit der unteren Wasserbehörde (uWB) abgestimmt werden und beinhaltet nachfolgend aufgeführte Vorerkundungen am Baustandort:

- Umfassende geologische/hydrogeologische Standortrecherche
- Allgemeine Einschätzungen zu Kampfmitteln, Altbebauungen, Altlasten, Leitungen etc. im Baugebiet
- Bewertung möglicher geologischer und bohrtechnischer Risiken

- Erläuterung der geplanten geothermischen Nutzungen/Anwendungen (z.B. wärmepumpengestützte Beheizung, Warmwasserbereitung, Kühlung)
- Recherche, Ausweisung und Bewertung von relevanten Nutzungsansprüchen im Umfeld des Bauvorhabens
- Vorprüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit und hinsichtlich zu erwartender wasserrechtlicher Restriktionen am konkreten Projektstandort in Bezug auf die geplanten Nutzungen und Systeme (Erstabstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden)
- Abschätzung relevanter geothermischer Untergrundparameter (u.a. Temperatur, Wärmeleitfähigkeit, Grundwasserverhältnisse, ggf. Grundwasserchemie)
- Feststellen des Vorerkundungsbedarfes (Anzahl und Tiefe der Erkundungsbohrung(en), geophysikalische Messung(en), geothermische Messung(en)

Der Dokumentationsbericht der Vorerkundungsmaßnahmen, der auch eine Bewertung der Erkundungsergebnisse in Bezug auf das geothermische Standort-/ Nutzungspotential beinhaltet, ist der uWB vorzulegen. Der Planer muss die Randbedingungen zur räumlichen Verteilung und Anordnung von Erdwärmesonden im Planungsgebiet unter der Prämisse einer möglichst geringen nachbarschaftlichen Beeinflussung von Geothermieanlagen definieren.

Ab einer Gesamt-Heizleistung der geothermischen Nutzung von ≥100 kW ist die Durchführung einer numerischen thermohydrodynamischen Simulation an einem 3D-Untergrundmodell erforderlich, um die thermischen Auswirkungen der geothermischen Nutzung auf den Untergrund darstellen und bewerten zu können. Die Ergebnisse der FEM-Simulation sind für eine ggf. mögliche Optimierung der Konfiguration und Dimensionierung der Erdwärmesonden/Erdwärmesondenfelder heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Vor- und Entwurfsplanung sollten Bestandteil der einzureichenden Unterlagen im Rahmen der Antragstellung zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das gesamte Baugebiet sein.

Bei Stilllegung einer Geothermieanlage ist die Wärmeträgerflüssigkeit aus dem Sondenkreislauf zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Sonden sind vollständig mit dauerhaft abdichtendem Material zu verpressen. Die ordnungsgemäße Stilllegung ist der uWB (untere Wasserbehörde) vorab anzuzeigen. Eine Bescheinigung über die Stilllegung ist der uWB vorzulegen.

Dränage

Sollen Gebäude durch Keller oder Tiefgaragen o.ä. tiefer in den Bodenkörper eingebunden werden, müssen entsprechend notwendige Bauanpassungen für feuchte Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone vorgenommen werden.

Wassereindringen in die Baugrube, während der eigentliche Bauphase, bleibt davon unberührt. Die Gewässerbenutzung ist bei der unteren Wasserbehörde im Vorfeld zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtgrün und Verkehr

Zeichen:

Lübeck, den 10.12.2021

Fachbereich Planen und Bauen

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

z. Hd. (nur per Mail) und an

Betr.: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB

hier: Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße -

Ihr Schreiben vom 18.11.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Zuge der Bereichsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan nimmt der Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr wie folgt Stellung:

- a) In der Planzeichnung unter Teil B-Text, hier Pkt. 10.1 und 10.2 werden Lärmschutzwände (LSW) beschrieben.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert:
 - dass diese Lärmschutzwände in der Unterhaltungslast des Investors bleiben oder von diesem in Gemeinschaftseigentum der Siedlung umzuwandeln ist und die zukünftige Unterhaltung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.
 - Wenn das nicht möglich ist oder der Wille der Hansestadt Lübeck besteht, die Unterhaltungslast hierfür dauerhaft zu übernehmen, sind folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:
 - Die Herstellung der LSW erfolgt nach den Vorgaben der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) Teil 9 Abschnitt 3: Lärmschutzwände".
 - Erdbefüllte LSW aus Holz oder Stabstahlbügeln werden nicht zugela ssen.
 - Es sind beidseitig Unterhaltungswege vorzusehen mit mindestens 2,5 m Breite, zugänglich für Fahrzeuge.
 - Eine Nutzung (und Pflege) der Zugangsflächen durch die anliegenden Grundstückseigentümer ist grundsätzlich erwünscht, kann nur insofern erfolgen, dass keine festen Bauwerke (Gartenhütten, Spielgeräte) oder Bepflanzungen (Bäu-

- me) erfolgen. Die Zugänglichkeit für die Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Hansestadt Lübeck für Besichtigungs-, Prüfungs- oder Erhaltungszwecke muss jederzeit gewährt sein. Ggf. errichtete Zäune und Bepflanzungen sind auf Aufforderung zurück zu bauen.
- Einschränkungen oder unumgängliche Beschädigungen an Einrichtungen und Bepflanzungen der anliegenden Grundstückseigentümer sind für die Hansestadt Lübeck kostenfrei hinzunehmen. Ggf. sind diese bei Übergabe der Bauwerke abzulösen, um eine Erstattung zu ermöglichen.
- Die Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau ist bei dem Bau der LSW fachlich zu beteiligen.
- Die Unterhaltung und Erhaltung der LSW ist nach ABBV abzulösen.
- Die Belange der HL sind ggf. im Grundbuch als Grunddienstbarkeit eintragen zu lassen.
- b) In der Planzeichnung ist am nördlichen Ende eine Brücke über den Flutgraben beschrieben.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert:
 - dass diese Brücke in der Unterhaltungslast des Investors bleibt oder von diesem in Gemeinschaftseigentum der Siedlung umzuwandeln ist und die zukünftig Unterhaltung durch die Eigentümergemeinschaft erfolgt.
 - Wenn das nicht möglich ist oder der Wille der Hansestadt Lübeck besteht, die Unterhaltungslast hierfür dauerhaft zu übernehmen, ist die Überbrückung des Flutgrabens vordringlich durch einen Rohrdurchlass mit Beton oder Wellstahlrohr und Stahlgeländer herzustellen.
 - Wenn das nicht möglich ist, ist eine Brücke aus Beton oder aus einem Stahltragwerk
 mit einem Belag aus Glasfaserverstärktem Kunststoff herzustellen.
 - o In beiden Fällen sind folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:
 - Die Herstellung des Bauwerks erfolgt nach den Vorgaben der "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING).
 - Die Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Abteilung Brückenbau ist bei dem Bau des Bauwerks fachlich zu beteiligen.
 - Die Unterhaltung und Erhaltung des Bauwerks ist nach ABBV abzulösen.
- c) Dem B-Plan-Entwurf sind –wenn auch als Darstellung ohne Normcharakter- Straßenquerschnitte zu entnehmen.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Straßen eine Belastungsklasse 1,8 von Seiten der Straßenunterhaltung gefordert wird.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr verweist hinsichtlich der Querschnittsbreiten auf die E-Mails vom 05.05.2021
 06.07.2021 () zu diesem Thema.
- d) Im südwestlichen Bereich des Neubaugebietes weist die Planung einen 2,50 m breiten Geh-/Radweg auf.

- Der Bereich Stadtgrün und Verkehr (inkl. Fahrradbeauftragte) fordert, die Breite auf 3,00 m festzusetzen, weil erkennbar ist, dass z.B. Lastenfahrräder, die bis zu 2 m breit sein dürfen, in Zukunft deutlich mehr werden. Machbar wäre hier auch, einen 3,00 m breiten Geh-/Radweg direkt mit der Hauptzufahrt im südöstlichen Teil zu kombinieren.
- e) Der Steinrader Damm befindet sich gemäß B-Plan-Entwurf teilweise im B-Plan-Umriss. Eine etwaige Linksabbiegerspur in das Neubaugebiet ist allerdings nicht zu erkennen.
 - ➤ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr weist auch hier erneut auf die o.g. E-Mail vom 05.05.2021 hin, in der durch das hiesige Sachgebiet Verkehrseinrichtungen bereits angemerkt wurde, dass ohne Linksabbiegerspur und unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Querungshilfe das Linksabbiegen fahrdynamisch problematisch wird.
 - Weiterhin fordern der Bereich Stadtgrün und Verkehr und die Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Thema "Linksabbiegespur". In einer entsprechenden Mail vom 07.07.2021 heißt es von Seiten des Straßenbaulastträgers dazu: "Schon im Zusammenhang mit den vorangegangenen Neubauerschließungen "Hagenskoppel" und "Schönböckener Str.-Hagenskoppel" ist durch unseren Bereich die Leistungsfähigkeit der Schönböckener Straße/Steinrader Damm auf dem gesamten Streckenabschnitt hinterfragt worden bzw. ist durch Forderungen von Linksabbiegestreifen auf die Grenze derer aufmerksam gemacht worden. Ich möchte mich an dieser Stelle der Haltung der Kolleg:innen aus dem SG Verkehrseinrichtungen und der Straßenverkehrsbehörde anschließen, dass durch 610.2 nunmehr eine konzeptionelle Untersuchung des gesamten Streckenabschnittes initiiert werden sollte, in der die angrenzenden Wohngebiete (sowohl vorhandene, als auch in der Planung befindliche) berücksichtigt werden. Eine ggf. daraus resultierende notwendige Überplanung der Straße stellt dann eine solide und zusammenhängende Grundlage für die Erschließung der vorh. und zukünftig geplanten Baugebiete dar."
- f) Die Planzeichnung des B-Plans lässt keinerlei Aufweitung im Einmündungsbereich "Steinrader Damm / Planstraße" erkennen.
 - ➤ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert eine Aufweitung im Einmündungsbereich. Die Gründe hierzu sind u.a. auch schon in der Mail vom 05.05.2021 aufge führt. Bei Auftreten größerer Fahrzeuge können die Verkehre nicht entsprechend ihrer Vorfahrtregelung abfließen. So muss beim Abbiegen in oder aus dem Gebiet unter Beteiligung größerer Fahrzeuge der untergeordnete Verkehr vor dem vorfahrtberechtigten Verke hr fahren, was zu Konflikten, Missverständnissen und Unfällen führen kann.
- g) Die Zuwegung zur Kita ist mit einer Breite von 5,00 m dargestellt.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht bereits jetzt vorsorglich darauf aufmerksam, dass bei dieser Breite unbedingt das Halten und Parken im Zufahrtsbereich untersagt werden muss, da bei haltenden und parkenden Fahrzeugen kein Begegnungsverkehr mehr möglich ist und auszuschließen ist, dass in den Spitzenzeiten durch die Bring- und Holverkehre ein Rückstau auf dem Steinrader Damm erfolgt.
- h) Die Planzeichnung weist vor dem WA 3 eine Reihe von privaten Stellplätzen auf.

- Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht darauf aufmerksam, dass sich die Darste llung nicht mit dem städtebaulichen Konzept deckt und bittet um Klarstellung.
- i) Auf der Planzeichnung ist im Schnitt D-D' die "Grundstücksgrenze Campingplatz" östlich des Knicks eingezeichnet.
 - In der Draufsicht ist der Knick an der östlichen Bebauungsplangrenze nicht eingezeichnet. In der Begründung unter 2.2 "Natur und Umwelt Vegetationsbestand" ist dieser Knick nicht erwähnt.
 - In der Begründung unter 4. "Ziele und Zwecke der Planung Grünordnerisches Konzept" steht: "im Osten […] des dem Plangebiet angrenzenden Knicks".
 - Und auf Luftbildern (z. B. Geoportal Luftbild von 2019 und Juni 2019 http://hlue-ap-9183:8080/WebOffice/externalcall.jsp?project=Luebeck_v2&stateID=7cc39c53-d81f-4373-ae99-61352f42d5c1&language=de&client=core) liegt der Knick auf der Grundstücksfläche des Campingplatzes.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Prüfung der Planzeichnung und ggf. Anpassung an die Gegebenheiten.
- j) Auf der Planzeichnung steht bei der Zeichenerklärung unter öffentlichen Grünfläche "Zweckbestimmung: Spielplatz" und im Plan steht "Kinderspielplatz".
 - > Der Bereich Stadtgrün und Verkehr empfiehlt, ebenfalls bei der Zeichenerklärung "Kinderspielplatz" zu schreiben, um Missverständnissen vorzubeugen, denn die bezeichnete Fläche wird weder für Kleinkinder noch für Jugendliche ausgestattet.
- k) Auf der Planzeichnung steht bei der Zeichenerklärung unter öffentlichen Grünfläche "Zweckbestimmung: Parkanlage" und ebenfalls unter Punkt 11.12.
 - In der Begründung unter 4. "Ziele und Zwecke der Planung Grünordnerisches Konzept" steht: "Auf dieser Parkanlage sollen […]."
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Formulierung "Grünanlage" statt "Parkanlage", um Missverständnissen vorzubeugen, in welcher Ausrichtung diese Fläche gebaut, entwickelt und unterhalten wird.
- I) Auf der Planzeichnung ist die Breite von "G Knick" nicht vermaßt.
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Vermaßung der geplanten Breite. Diese Breite und damit der Verlauf hinsichtlich der notwendigen Arbeitsbreiten ist außerdem zu prüfen und ggf. zu ändern.
- m) Auf der Planzeichnung sind Bauminseln auf der Planstraße eingezeichnet. Die Größe ist nicht ausgewiesen. Die Länge ist nicht vermaßt. Die Breite inkl. der Bordsteine wird im Schnitt C-C' mit 2,30 m ausgewiesen.
 - Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.10: "Im Straßenraum der Planstraße sind […] Laubbäume […] in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben […] zu pflanzen, […]."
 - > Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Anpassung der Zeichnung entsprechend den Vorgaben, um eine realisierbare Anzahl von Bauminseln und Stellplätzen festzule-

gen (s. auch unten).

Erklärung: Gemäß der Lübecker Richtlinie zur Pflanzung von Straßenbäumen wird die offene Fläche bei Bauminseln zwischen den Rückenstützen gemessen. Bei 2,30 m Breite inkl. Begrenzungssteinen beträgt die offene Breite ca. 1,70 m. Damit erscheinen die eingezeichneten Längen zu gering, um 10 m² offene Fläche erreichen zu können.

- n) Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.1 und 11.2: "Bei Abgang von Bäumen, [...] ist innerhalb von sechs Monaten gleichartiger Ersatz [...] zu pflanzen."
 - Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die ersatzlose Löschung des Passus "innerhalb von sechs Monaten", da mit dieser Vorgabe der Bereich Stadtgrün und Verkehr, der die Ersatzpflanzungen zu verantworten hat, nicht wirtschaftlich und fachgerecht arbeiten kann.

Erklärung: Pflanzzeit von Gehölzen ist regulär von max. Oktober bis Anfang April, a bhängig vom Wetter. Bei einem Abgang im März würde eine Sommerpflanzung notwendig werden. Durch eine Sommerpflanzung entstehen mind. 50% höhere Kosten. Pflanzungen von Gehölzen im gesamten Stadtgebiet sind wirtschaftlich auszuführen, wenn mehrere Standorte gesammelt und gemeinsam geplant, ausgeschrieben, beauftragt und nachgepflanzt werden.

o) Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.6: "Auf den mit "Anpflanzung von Hecken" festgesetzten Flächen sind mit einem Abstand von max. 50 cm zur Grundstücksgrenze standortgerechte Laubgehölze […] mit einer Tiefe von mindestens 50 cm […] anzupflanzen."

Entsprechend wird diese Formulierung auch unter Punkt. 11.14 genutzt.

Der Schnitt D-D' endet auf der linken Seite an der Grundstücksgrenze.

Im städtebaulichen Entwurf sind die Schraffuren der Hecken zur Hälfte auf öffentlicher Verkehrsfläche.

In der Begründung unter 4. "Ziele und Zwecke der Planung - Grünordnerisches Konzept" steht: "Auf den mit "Anpflanzung von Hecken" festgesetzten Flächen sind mit einem Abstand von 30 cm zur Grundstücksgrenze Laubgehölze anzupflanzen, […]."

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Formulierung "mit einem Abstand von mind. 75 cm zur Grundstücksgrenze" statt "mit einem Abstand von max. 50 cm bzw. 30 cm zur Grundstücksgrenze".

Erklärung: Bei einer Heckentiefe von "mind. 50 cm" ragen die Pflanzen mind. 25 cm ab Pflanzenmitte zur Grundstücksgrenze. Es verbleibt also ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von max. 25 cm. Die in der Pflanzliste angegebenen Laubgehölze sind starkwüchsig. Besonders im Frühjahr durch den ersten, kräftigen Wachstumsschub und durch das Schnittverbot zum Vogelschutz, werden sehr schnell die Gehölze in die öffentlichen Verkehrsflächen wachsen und ggf. die Verkehrssicherheit gefährden. De swegen ist ein größerer Pflanzabstand zu öffentlichen Verkehrsflächen festzulegen.

- p) Im Textteil B unter Punkt 11. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen steht unter 11.10: "Im Straßenraum der Planstraße sind mindestens 21 [...] Laubbäume [...] in offenen mindestens 10 m² großen Baumscheiben [...] zu pflanzen, [...]."
 Im Plan sind 17 Bäume mit wahrscheinlich zu kleinen Baumscheiben eingezeichnet (s. auch oben).
 - > Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Prüfung und ggf. Änderung der festgesetzten Anzahl entsprechend der Realisierbarkeit.
- q) Im Textteil B unter der Anlage steht die Pflanzenliste (a) Artenauswahl Baumpflanzungen, die unter anderem für die Straßenbäume, die öffentliche Grünanlage und Kinderspielplatz gilt.
 - > Der Bereich Stadtgrün und Verkehr fordert die Überarbeitung der vorgeschlagenen Baumarten gemäß der Empfehlung der GALK zu Klimabäumen.

Auch wenn in dieser Stellungnahme bereits in Teilen eingeflossen, wird die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zusätzlich als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß im Auftrag

Fachbereich: Planen und Bauen Bereich: Stadtgrün und Verkehr

Zeichen:

Lübeck, den 15.12.2021

Fachbereich Planen und Bauen

Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Betr.: frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB

hier: Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße -

Ihr Schreiben vom 18.11.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Zuge der Behördenbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan hat der Bereich 5.660 Stadtgrün und Verkehr mit Schreiben vom 10.12.2021 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 bat Frau um Ergänzung zu dem Punkt, der Verweise auf zurückliegende Mails beinhaltete.

Hierbei handelt es sich um den Punkt c).

Nur dieser Punkt wird hier erneut wiedergegeben und um *ergänzende Ausführungen [fett]* erweitert.

Auch wenn in der Ursprungs-Stellungnahme unter anderen Punkten ein Verweis auf die zurückliegenden Mails auftaucht, so wird mit dieser Ergänzung der Wortlaut dieser Mails bekannt.

- c) Dem B-Plan-Entwurf sind –wenn auch als Darstellung ohne Normcharakter- Straßenquerschnitte zu entnehmen.
 - > Der Bereich Stadtgrün und Verkehr macht bereits jetzt darauf aufmerksam, dass für die Straßen eine Belastungsklasse 1,8 von Seiten der Straßenunterhaltung gefordert wird.
 - ➤ Der Bereich Stadtgrün und Verkehr verweist hinsichtlich der Querschnittsbreiten auf die E-Mails vom 05.05.2021 (von Herrn Bayer Verkehrseinrichtungen) und vom 06.07.2021) zu diesem Thema.

Am 05.05.2021 schrieb — Verkehrseinrichtungen folgendes [blau]: "Den Leistungsfähigkeitsnachweisen (Anlage 8) kann ich in den Prognoseberechnungen nicht ganz folgen. Auf Seite 8 werden für das Wohngebiet 394 Wege pro Tag berechnet, welche sich dann aber in nur 124 bzw. 155 Fahrten pro Tag nieder-

schlagen. Angesichts der Lage des Wohngebietes, fernab jeglicher Nahversorgung würde ich hier von einem höheren Fahrtenanteil bzw. einem höheren Anteil an Pkw-Fahrten im Modal-Split ausgehen (Seite 7). Ansonsten ist aber aufgrund der geringen Anzahl der Wohneinheiten hier von keinen größeren Problemen auszugehen.

Die Ausbildung der verkehrlichen Anlagen halte ich jedoch nicht für ausreichend:

1.) Im Steinrader Damm wird aus Richtung Hofland kommend keine Linksabbiegespur vorgesehen. Die vorhandene Querungshilfe soll wohl unverändert belassen werden, was jedoch für das Einordnen von linksabbiegenden Fahrzeugen fahrdynamisch nicht sehr gut funktionieren dürfte. Hier halte ich eine Anpassung für erforderlich.

Im jetzt vorliegenden B-Plan-Entwurf ist keine Änderung in der Planung erkennbar. Nach den Schleppkurvenplänen müssen größere Fahrzeuge von der jetzigen Geradeausspur links abbiegen.

2.) Die Einfahrt im sog. Trennsystem ist mit 5,55m meiner Meinung nach zu schmal. Hier ist keinerlei Aufweitung zum Steinrader Damm hin vorgesehen, was ein weites Ausholen auch von Pkw's erfordert und bei gleichzeitigem Begegnungsverkehr nach meiner Einschätzung zu Problemen führen dürfte.

Auch hier ist keine Änderung erkennbar. Bei Auftreten größerer Fahrzeuge können die Verkehre nicht entsprechend ihrer Vorfahrtregelung abfließen. So muss beim Abbiegen in oder aus dem Gebiet unter Beteiligung größerer Fahrzeuge der untergeordnete Verkehr vor dem vorfahrtberechtigten Verkehr fahren, was zu Konflikten, Missverständnissen und Unfällen führen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht ein halber Meter mehr Breite für die Fahrbahn ermöglicht werden kann.

3.) Die Ausweisung des Rings als Verkehrsberuhigte Zone: Hier ist keinerlei Aufenthaltsqualität erkennbar, da der Straßenraum in erster Linie zum Parken genutzt werden soll. Die verbleibende Breite von 4,10 im Bereich der Parkbuchten ist zu schmal. Das reicht nicht einmal für die Begegnung Pkw – Pkw. Auch die Begegnung Pkw-Fußgänger/Radfahrer halte ich bei der Breite schon für Grenzwertig -> siehe Thema Aufenthaltsqualität

Auch hier ist keine große Änderung erfolgt. Die Anzahl der Stellplätze wurde offensichtlich reduziert, alles andere ist unverändert.

4.) Insgesamt ist die Breite der Ringstraße mit 6,10m zu schmal, um hier der Aufenthaltsqualität gerecht zu werden. Der danebenliegende Streifen von jeweils 50cm ist zumindest ausreichend für das Aufstellen von Verkehrszeichen (auch Straßennamenschilder sind Verkehrszeichen). Irgendwann hatten wir vor langer Zeit mal besprochen, dass für Verkehrsberuhigte Bereiche 11-12 Meter in der Breite erforderlich sind.

Auch dieser Hinweis wird aufrechterhalten und konkretisiert durch die untenstehenden Erläuterungen zu den Querschnittsbreiten.

5.) Bei der geplanten KITA stellt sich die Frage, warum in unmittelbarer Nähe einer bereits vorhandenen, eine weitere errichtet werden soll? In den Plänen ist nicht erkennbar, wie hier die bauliche Ausgestaltung der Zufahrt aussehen soll. Hier ist auf jeden Fall zu berücksichtigen, dass ggf. die jetzige Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h aufgrund der vorhandenen Kita zu erweitern ist."

Über die Zufahrt zur Kita sind in den jetzt gelieferten Unterlagen keine detaillierteren Aussagen zu finden.

Am 06.07.2021 schrieb Erschließung folgendes [blau]: "zu Schnitt A-A:

- die Fahrbahnbreite von 5,55 m ist ok.
- die Höhenabsetzung des Bordes am rechten Fahrbahnrand ist nicht erkennbar/lesbar. Ob eine sehr geringe Höhenabsetzung möglich ist, hängt auch von den entwässerungstechnischen Anforderungen bzw. Erfordernissen ab (ggf. Einstaumöglichkeit?).
- es ist noch nicht ausgeschlossen, dass durch unseren Bereich im B-Plan-Beteiligungsverfahren dieser Abschnitt in Asphaltbauweise gefordert wird. Diese "Änderung" hätte aber keinen Einfluss auf die Verkehrsflächenbreite.
- der 2,50 m breite Gehweg gilt inkl. Bord, jedoch exkl. Rückenstütze. Daher ist in diesem Fall an der Stelle eine 10 cm breite Rückenstütze hinter dem Rasenbord mit als öffentliche Fläche einzuplanen.
- noch unklar ist, auf welcher Seite sich die Beleuchtungsanlage befinden wird. Auf der Seite ist auf alle Fälle eine Randstreifenbreite von 0,50 m einzuplanen (ist hier ja einseitig berücksichtigt). Dies gilt für alle Querschnitte. Die Beleuchtungsanlage kann noch Einfluss auf die Verkehrsflächenbreite haben; hierzu wird sich im B-Plan-Beteiligungsverfahren dann geäußert. Dieser Hinweis gilt für alle Querschnitte.
- unter Berücksichtigung der o.g. Punkte ist die öffentliche Verkehrsfläche auf 8,65 m zu erhöhen.

zu Schnitt B-B:

- wofür steht die Abkürzung "BvM-Bereich"?
- die zweireihige Läuferreihe in der Mitte der Mischverkehrsfläche ist zu überdenken. Entwässerungstechnisch ist sie an der Stelle nicht erforderlich, vielmehr handelt es sich (wahrscheinlich) um die bloße Fortführung der Rinne aus den Bereichen der Parkplätze oder Bauminseln. Gestalterisch könnte sie dazu irreführen, als Längsparkplätze betrachtet zu werden.
- der Querschnitt beinhaltet definitiv keine 2,39 m tiefe Grundstückszufahrt. Dies muss Bestandteil der öffentlichen Mischverkehrsfläche sein.
- die Anmerkungen zum höhenmäßig abgesetzten Bord, wie unter "Schnitt A-A" angemerkt, gelten hier analog.

- bei dem 0,50 m breiten Randstreifen kann es sich definitiv nicht um einen Gehweg handeln.
- Rückenstützen müssen sich auf öffentlichen Flächen befinden (10 cm bei Rasenborden, 15 cm bei allen anderen Bordtypen). In diesem Zusammenhang ist mir nicht klar, wie bzw. woraus sich die angegebenen 0,21 m zusammensetzen.
- der Pfeil in der Querschnittsskizze suggeriert irrtümlich, dass es sich um einen Einrichtungsverkehr handelt / handeln könnte.
- die Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf 7,37 m (also besser: 7,40 m) zu erhöhen. Die Begründung ist unter "Schnitt C-C" zu finden.

zu Schnitt C-C:

- wofür steht die Abkürzung "BvM-Bereich"?
- die im Lageplan verortete Querschnittsausrichtung stimmt nicht mit der Querschnittsskizze überein.
- Rückenstützen sind auf öffentlichen Flächen abzubilden.
- die Parkplätze bzw. die Bauminseln sind mit einer Breite von 2,50 m zu planen. Eine daneben verbleibende Mischflächenbreite von 4,10 m ist ok. Die Bauminseln sind mit einem Hochbord (10 cm höhenabgesetzt) zu umfassen.
- der Bord zwischen Parkplätzen und verbleibender Mischverkehrsfläche ist zu überdenken. Eigentlich hat er keine Funktion. Ggf. ist lediglich unterschiedlich farbiges Pflaster zu wählen. Der Bord neben den Längsparkplätzen (zu privaten Flächen hin) ist nicht in die Breite von 2,50 mit einzurechnen. Demnach ergibt sich eine Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 7,37 m. "

Da die oben hergeleiteten Gesamtbreiten der Verkehrsflächen nicht in den jetzt vorliegenden B-Plan-Entwurf berücksichtigt worden sind, werden diese Forderungen aufrechterhalten.

Mit freundlichem Gruß im Auftrag

Von: im Auftrag von STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE Mittwoch,

Gesendet: 1. Dezember 2021 12:38

An: Cc:

Betreff: AW: B-Plan 23.27.00 "Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße" -

bereichsgesamte Stellungnahme

Hallo,

aus Sicht der SVB Folgendes dazu:

Wohngebiet

Es nicht nachvollziehbar, warum der Einfahrtsbereich von 30 m nicht auch eine Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung wird. Die Begründung dafür im Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 für die "Sortierung des Verkehrs im Einmündungsbereich" (s. S. 22) erschließt sich straßenverkehrsrechtlich nicht. Es wird dazu auf folgenden Grundsatz der StVO verwiesen: Weil die Bedeutung von Verkehrszeichen bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit zweifelsfrei erfassbar sein muss, sind Häufungen von Verkehrszeichen zu vermeiden (s. Nr. III/11 der VwV zu den §§ 39-42 StVO).

Da das Wohngebiet das Ziel eines Verkehrsberuhigten Bereichs hat, sollte er direkt am Einmündungsbereich zum Steinrader Damm beginnen.

Kita-Bereich

Auch wenn die Kita über einen privaten Erschließungsweg bzw. Grundstückszufahrt erreicht werden soll, ist die Breite mit 5,00 m zu schmal für einen zu erwartenden regen Begegnungsverkehr, der sich beim Bringen und Abholen der Kinder direkt am Gebäude einstellen wird. Zumal vor Ort nur 9 Stellplätze geplant sind und die Kita It. Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 auf ca. 80 Kinder + 12 Beschäftigte ausgerichtet ist (s. S. 3 + S. 12). Sind diese Stellplätze belegt, werden die Eltern auf dem Weg/der Zufahrt parken, so dass dann dort auch der Rettungsweg blockiert ist. Eine Wendebereich am Ende der Zufahrt ist zudem nicht erkennbar.

Steinrader Damm

Es stimmt nicht, dass entlang des Steinrader Damms ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden sind (s. S. 6 der Begründung). Ich verweise diesbezüglich auf meine Stellungnahme vom 25.05.2021: Die Unfallkommission hat in ihrer diesjährigen Sitzung beschlossen, dass eine Überplanung in diesem Bereich erfolgen soll, damit dort der Zweirichtungsradverkehr aufgehoben wird.

Es wurden It. Verkehrsgutachten vom 27.08.2021 leider immer noch nicht die Verkehrsstärken der zu Fußgehenden und Radfahrenden in diesem Bereich des Steinrader Damms erhoben (s. S. 8). Das ist aber dringend erforderlich, um diesen Straßenbereich umfassend beurteilen zu können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sachgebietsleitung 5.660.1-3 Straßenverkehrsbehörde Tel.persönlich: 0451/122-3349 5 - Planen und Bauen610 - Stadtplanung und Bauordnung

Zeichen:

Lübeck, den 08.12.2021 Auskunft:

23.27.00 — Steinrader Damm: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abteilung Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, nimmt zum Bebauungsplan 23.27.00 Steinrader Damm wie folgt Stellung:

Das Vorsehen von 0,4 Stellplätzen im öffentlichen Raum je Wohneinheit wird kritisch gesehen. Die von Bauvorhaben ausgelösten Stellplatzbedarfe sollen auf den privaten Grundstücken gedeckt werden. Das gilt laut Landesbauordnung Schleswig-Holstein auch ausdrücklich für Besucher:innen-Stellplätze (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 2 LBO SH).

Den genannten 49 Wohneinheiten mit geschätzten 137 Bewohner:innen stehen im Missverhältnis zur Herstellung von 18 Parkplätzen (0,4 Parkplätze je Wohneinheit). Die Erfahrung vergangener Baugebiete sowie gängige Berechnungsmethoden der Verkehrswissenschaft führen zu einem signifikant geringeren Stellplatzschlüssel für den öffentlichen Raum.

Mit Hilfe eines gängigen überschlägigen Verfahrens zur Abschätzung des erzeugten Verkehrsaufkommens von Bauvorhaben ergibt sich ein Wert von <u>ma-ximal</u> 0,15 Parkplätzen je Wohneinheit (in absoluten Zahlen: <6 Parkplätze).¹ Die Diskrepanz zwischen dem errechneten und dem veranschlagten Wert ist aus stadt- und verkehrsplanerischer Sicht nicht vertretbar. Auch dem Grundgedanken der Klimaanpassung und der Verkehrswende widerspricht die Ausweisung eines Überangebots von öffentlichem Parkraum.

Im Rahmen der Verkehrswende sollen u. a. Sharing-Systeme gefördert, Fußund Radwege verbessert sowie der ÖPNV ausgebaut werden. Ziel ist die Schaffung einer Infrastruktur, bei der auf einen privaten PKW, insbesondere aber auch Zweit- und Drittwagen verzichtet werden kann. Mit einem Überangebot von Parkraum wird entgegengesetzt dieser Ziele gehandelt.

Die Erfahrungen aus anderen Einfamilienhausgebieten zeigen darüber hinaus, dass Parkplätze in der Praxis gar nicht Besucher:innen zur Verfügung stehen, sondern weitestehend durch Anwohner:innen als Parkplätz für den Zweitwagen genutzt werden. Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum verleiten darüber hinaus dazu, den eigenen Pkw dort abzustellen, selbst wenn ein privater Stellplätz zur Verfügung steht. Der öffentliche Raum ist eine knappe und begrenzte Ressource und dient, insbesondere in Einfamilienhausgebieten, nicht der Bereitstellung von Parkplätzen für die Anwohner:innen. Die partikulare Privatisierung des öffentlichen Raums steht im

. . .

¹ Berechnungsparameter wurden im "worst-case"-Szenario gewählt. Die Besucher:innen-Verkehre erfolgen des Szenarios nach zu 100% mit dem Pkw und es werden doppelt so viele Wirtschaftsfahrten je Einwohner:in als üblich getätigt.

Widerspruch zu dem Grundsatz, dass der öffentliche Raum der Allgemeinheit dient.

Gemäß der untergeordneten Hierarchisierung der geplanten Erschließungsstraße im Kontext des Gesamtstraßennetzes drängt sich – vor allem auch im
Sinne der zukünftigen Bewohner:innenschaft – die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches auf. Die Schaffung des Überangebots von Parkraum steht jedoch im Widerspruch zu den Eigenschaften eines verkehrsberuhigten Bereiches. Gemäß VwV-StVO sollen verkehrsberuhigte Bereiche so gestaltet sein, dass deutlich signalisiert wird, dass die entsprechende
Fläche nicht vorwiegend der Abwicklung des KFZ-Verkehrs dient, sondern
die Aufenthaltsqualität überwiegt. Es erfolgt eine unangemessene Überprägung des Straßenraums durch parkende PKW.

Bezogen auf den Klimaschutz besteht mit dem beschlossenen Klimaanpassungskonzept und hier insbesondere mit der Maßnahme 19 das Ziel, eine wassersensible Straßenraumgestaltung vorzusehen. Darüber hinaus besteht gemäß Beschluss der Bürgerschaft aus dem Jahr 2019 die Zielvorgabe zur Ansiedlung von u. a. mehr Grün im städtischen Raum. Konkret wird in diesem Zusammenhang die Umsetzung von mehr Bäumen bei der Erstellung von Bebauungsplänen gefordert (hierfür ist der öffentliche Straßenraum mit seinen ansonsten überwiegend versiegelten Flächen prädestiniert). Mit mehr Baumpflanzungen im Straßenraum können Synergien zu der wassersensiblen Straßenraumgestaltung geschaffen werden, gleichzeitig tragen die Bäume zu einer höheren Aufenthaltsqualität bei. Nicht im Einklang stehen o. g. Zielsetzungen mit der Schaffung von zahlreichen Besucher:innenparkplätzen. Der Straßenraum kann nicht zum einen der Anforderung nach mehr Grün und zum anderen der Anforderung nach mehr Stellplätzen respektive versiegelten Flächen gerecht werden. Im Übrigen gibt das Baugesetzbuch einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden vor (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Ein weit über den Bedarf hinausgehender Parkplatzschlüssel im öffentlichen Raum ist hiermit nicht vereinbar.

Fraglich ist der Schlüssel auch vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit bereits deutlich niedrigere Schlüssel umgesetzt worden sind. In den niedrigeren Schlüsseln spiegelt sich ein Bewusstsein für die voranzutreibende Verkehrswende sowie dem Klimaschutz wider. Zahlreiche Bebauungspläne, im Übrigen auch jüngst beschlossen, zeigen auf, dass der Besucher:innenparkplatzschlüssel i. d. R. zwischen 0,11 und 0,2 liegt.

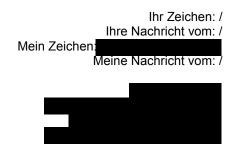
Schleswig-Holstein Der echte Norden



Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck Fachbereich Planen und Bauen Mühlendamm 10-12

23539 Lübeck



09.12.2021

nachrichtlich:

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 508)

- Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23.27.00 der Hansestadt Lübeck Planungsanzeige vom 18.11.2021

Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt, im Stadtteil St. Lorenz Nord im Ortsteil Schönböcken in dem ca. 4 ha großen Gebiet "zwischen Steinrader Damm und dem Flutgraben, westlich des Campingplatzes ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Weiter soll südlich des "Steinrader Damm" eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" festgesetzt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte und ein Baugebiet mit ca. 49 Wohneinheiten in Einfamilien- und Reihenhäusern. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft, Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Camping MC", Grünfläche sowie als Wohnbaufläche dar und soll entsprechend berichtigt werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Die Hansestadt Lübeck liegt im Ordnungsraum und gehört als Oberzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten des Landes. Nach Ziffer 3.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 sind Zentrale Orte Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen sowie für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.

Der Ortsteil Schönböcken befindet sich innerhalb des Siedlungsachsenraumes. Die Siedlungsentwicklung soll sich schwerpunktmäßig im Achsenraum vollziehen (Ziffer 4.1.(2) Regionalplan II). Der Plangeltungsbereich befindet im Bereich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes des Oberzentrums.

Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insofern wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- 1. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.
- 2. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden im Plangebiet deutlich überschritten. Es sind Ausführungen in der Begründung aufzunehmen, wie die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Ich weise darauf hin, dass

insbesondere auch ein ausreichender Außenbereichsschutz gewährleistet sein sollte, da die Außenbereichsnutzung wichtiger Bestandteil der Wohnnutzung ist.

Ich empfehle, insbesondre entlang des Steinrader Damms andere Bauformen zu wählen (z.B. geschlossene Bebauung), um einen Schallschutz der dahinter liegenden Bebauung zu erreichen.

Das Abstellen auf passive Lärmschutzmaßnahmen greift zu kurz.

Die geprüften Maßnahmen und der Abwägungsprozess müssen der Begründung entnehmbar sein. Von:
Betreff: ergänzende Stellungnahme zu B 23.27.00
Datum: 9. Dezember 2021- 49.KW um 14:40



Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme des MILIG vom heutigen Tag, die auch Hinweise des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht beinhaltet, bitte ich um zusätzliche Berücksichtigung des folgenden Hinweises im weiteren Planverfahren:

In dem Verfahren ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, der folgende Rahmenbedingungen erfüllen sollte:

- Der Berichtung ist die n\u00e4chstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP \u00e4nderungen (z.B. 5. \u00e4nderung des FNP durch Berichtigung) zu geben.
- Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein Abdruck der FNP-Berichtigung mit den vorgesehenen Plandarstellungen beizufügen.
- In der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist auf die umgehende Berichtigung des FNPs hinzuweisen.
- Die Berichtigung sollte unverzüglich vorgenommen werden, weil die dem B-Plan entgegenstehenden Darstellungen im FNP mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

IV 524

Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel



Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

LÜBECK ■ Entsorgungsbetriebe

Entsorgungsbetriebe Lübeck I 23539 Lübeck Abteilung Planung Neubau

Clausen Seggelke Stadtplaner z.H. Bereich Stadtplanung

Gebäude: Abteilung: Sachbereich: Auskunft: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Datum: 10. Dezember 2021

Betr.: B-Plan 23.27.00 Steinrader Damm 14-34 /Schönbökener Hauptstr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen die Entsorgungsbetriebe zu dem oben genannten B-Plan Gebiet wie gefordert nach §4(1) BauGB Stellung:

Generell haben die Entsorgungsbetriebe keine Bedenken hinsichtlich der Erschließung des B-Plangebietes.

In Anlehnung an den vorliegenden wasserwirtschaftlichen Begleitplan müssen unterschiedliche Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen. Für die Grundstücke auf denen eine Versickerung möglich ist, sind die dafür erforderlichen Flächen in der Planzeichnung festzusetzen. Dabei ist auf das natürliche Geländegefälle zu achten. Es ist auf die geplante Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser hinzuweisen.

Für die Regenentwässerung der Grundstücke, auf denen eine Versickerung nicht möglich ist, sind Festsetzungen zu treffen, dass auf den Grundstücken eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgen muss. Der Abfluss ist auf 50%, bezogen auf das 3-jährliche Regenereignis, auf 67 l/s*ha, zu drosseln. Dadurch wird der Flächenbedarf für das Regenrückhaltebecken minimiert.

Für die Flächen südlich des Steinrader Damms ist eine Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich, da die öffentliche Kanalisation bereits überlastet ist. Der Abfluss ist auf den landwirtschaftlichen Abfluss (1,2 l/s*ha) zu drosseln.

Aus dem Teilgebiet zwei kann keine Entwässerung von Regenwasser über den landwirtschaftlichen Abfluss hinaus in die Kanalisation aufgenommen werden. Hier sind geeignete Maßnahmen zu definieren und festzusetzen.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen, sowie bei Versagen der geplanten Versickerungsanlagen sind Notwasserwege vorzusehen.

Entsorgungsbetriebe Lübeck Malmöstraße 22 I 23560 Lübeck Direktor: Dr. Jan-Dirk Verwey E-Mail: entsorgungsbetriebe@ebhl.de Internet: www.entsorgung.luebeck.de







LÜBECK ■ Entsorgungsbetriebe

Hinsichtlich Schmutzwasser finden sich keinerlei Angaben im Text. Dies ist nachzuholen. Ein Anschluss im Freigefälle scheint nicht für alle Grundstücke möglich zu sein. In Abstimmung mit dem Erschließungsträger ist geplant, die tief liegenden Grundstücke über private Pumpstationen an eine öffentliche Druckrohrleitung anzuschließen. Dieses ist in der Begründung zum B-Plan zu ergänzen.

Generell sollten auf allen Dächern des B-Plangebietes Gründächer festgesetzt werden, damit nach dem Erlass A-RW1 der Fall 1 erreicht wird und das RRB auf ein Minimum reduziert werden kann. Hinzu kommt, dass der Flutgraben bereits jetzt überlastet ist.

In das Becken sollte nur eine Einleitung der Regenentwässerung erfolgen. Einzelne Grundstücke sind nicht direkt dort anzuschließen.

Die Planungen und Überarbeitungen des wasserwirtschaftlichen Begleitplanes (Entwurf) sollten sich im B-Plan wiederfinden und mit den EBL abgestimmt werden.

Es ist zu prüfen, ob die Notwasserwege wie eingezeichnet zu realisieren sind.

Es ist zu beachten, dass kein Dränwasser in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Falls Keller für die Bebauung geplant sind, sind diese als weiße Wanne auszubilden.

Mit freundlichen Grüßen Entsorgungsbetriebe Lübeck Im Auftrag 23562 Lübeck Naturschutzbeirat der Hansestadt Lübeck

Büro Claussen-Seggelke-Stadtplaner 20097 Hamburg

B-Plan Hansestadt Lübeck Steinrader Damm, 23. 27. 00 Bez.: Ihre Mail v. 18. 11. 21, 16:50 h

Sehr

zu o. g. B-Plan nehme ich für den Naturschutzbeirat wie folgt Stellung:

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Unzureichend sind hingegen die Aussagen zu dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Flutgraben (Ziff. 2.2, S. 6 der Begründung). Hierzu wäre auszuführen, ob es sich um ein Gewässer gem. § 3 WHG handelt.

Dabei wäre unabhängig von dem Sachverhalt einer nicht gegebenen Überschwemmungsgebietsausweisung zu erörtern, welcher Teil der Senke bei Starkregen unter Wassser gehen kann und ob davon die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke betroffen wären (nach Umfang und Eintrittswahrscheinlichkeit).

Sollte dies nicht erfolgen, ist nach einstimmigem Beschluß des Naturschutzbeirates die Plangebietsgrenze auf eine Geländehöhe von NN + 16,00 m festzulegen.

Daran hängt auch die Frage, ob ggf. ein Gewässerschutzstreifen auszuweisen wäre.

Weiterhin besteht das Plangebiet z. Z. im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Flächen sowie aus Rasen und Gehölzen. Für diesen Verlust an freier Natur ist ein entsprechender Ausgleich vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Schleswig-Holstein Der echte Norden

SH St>>> Schleswig-Holstoin Lan'desamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.11.2021
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Claussen-Seggelke Stadtplaner Lippeltstraße 1 20097 Hamburg

> Telefon: 04542 82201-29 Telefax: 04542 82201-40

Untere Forstbehörde

30.11.2021

Bebauungsplan 23.27.00 Steinrader Damm /Schönböckener Hauptstraße hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Anschreiben sowie die zugehörigen Vorentwurfsunterlagen wurden mir zuständigkeitshalber durch das LLUR in Flintbek übermittelt. Hinsichtlich der Inhalte zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 23.27.00 für das vorbezeichnete Planungsgebiet wird seitens der unteren Forstbehörde Mölln wie folgt Stellung genommen:

Ziel des vorbezeichneten Bebauungsplanes - der zwei Teilflächen umfasst - ist einerseits die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung eines neuen Wohngebietes und einer Kindertagesstätte sowie andererseits die Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen.

Die beiden Flächenareale sind unbebaut bzw. werden anteilig intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Waldflächen, gemäß § 2 LWaldG, sind von der Planung nicht betroffen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die im Text auf S.5 beschriebene Ausgleichfläche am nördlichen Gebietsrand (naturnahe Grünfläche mit dem Entwicklungsziel "Gehölzanpflanzungen und Sukzession"), einen waldfreien Flächenstatus fortwährend und langfristig gewährleisten muss. Diesbezüglich ist, ebenso wie für die künftig im Plangeltungsbereich vorgesehenen, öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" bzw. "Spielplatz", eine kontinuierliche und dauerhafte Pflege und Unterhaltung erforderlich.

Unter der Voraussetzung der Beachtung des vorbezeichneten Hinweises bestehen aus hiesiger Sicht gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes 23.27.00 keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 19.11.2021

IHR ZEICHEN: Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener

Hauptstraße

Sehr

aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 101530380_101530381 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund

RICHTFUNKTRASSEN																
Die darin enthaltenen Funkverbindungen ka	nn man s	ich als	horizon	tal lied	ende	7vlinde	r mit ieweils	einem Durch	messer vo	on his z	u meh	reren M	etern v	orstellen		+
ye darii eliki alteren i alikeel siidaligeli ka			11011201	Lui II eg	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Lymnac	111111111111111111111111111111111111111			011 010 2				0.500.00		
lichtfunkverbindung	A-Standort in WGS		84			Höhen			B-Sta	ndort	in WGS	84		Höhen		
-							Fußpunkt	Antenne							Fußpunk	Antenne
inknummer I A-Standort I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min Sek	NHN	ü. Geländ
.01530380 123991372 123990173	53° 51' 49.16" N			10° 36' 48.49" E		20	38,85	58,85	53° 53' 38.06" N		6" N	10° 41' 39.57" E		:	6 6	
.01530381 123991372 123990173	Wie Link 101530380															
egende n Betrieb																-

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.





Die farbige Linie versteht sich als Punkt- zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat keine Relevanz für Sie.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

Projektleiter Request Management / Behördenengineering

Projektassistentin Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:

Behördenengineering, Südwestpark 35,

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: <u>o2-mw-BlmSchG@telefonica.com</u>, oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449
Nürnberg



im Auftrag der Firma:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg

web: www.cons-kom.de

Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG, Mitterweg 3, 84549 Engelsberg Amtsgericht Traunstein HRA 10098, Geschäftsführer: Konrad Bernhart

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung: https://conskom.de/impressum-datenschutz/

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted. el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição



Schleswig-Holstein Der echte Norden



Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein Lärchenweg 17 | 24242 Felde

Planungsbüro Claussen-Seggelke Stadtplaner

Lippeltstraße 1 20097 Hamburg LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 18.11.2021 Mein Zeichen: Meine Nachricht vom: /

kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de Telefon: 04340 4049-413

Telefax: 04340 4049-414

19.11.2021

B-Plan Nr. 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße – der Stadt Lübeck

Sehr geehrte Frau Major,,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Hansestadt LÜBECK ■



Hansestadt Lübeck; Bereich 4.491 - 23539 Lübeck

Der Bürgermeister Obere Denkmalschutzbehörde

claussen-seggelke stadtplaner

Lippeltstraße 1 20097 Hamburg Bereich: Archäologie und Denkmalpflege

Abteilung: Archäologie

Gebäude: Meesenring 8, 23566 Lübeck

Auskunft:

Zimmer:

Tel. (0451) 122-Fax (0451) 122-

> e-mail: @luebeck.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum: 03.12.2021

Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße

Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau

die Abteilung Archäologie des Bereichs 4.491 Archäologie und Denkmalpflege nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Es handelt sich hier um bisher weitestgehend ungestörte Landschaftsteile, in denen archäologische Kulturdenkmale, vor allem aus der Vor- und Frühgeschichte erwartet werden können. Systematische archäologische Prospektionen haben hier bislang nicht stattgefunden, vereinzelt sind Fundstellen in der archäologischen Landesaufnahme dokumentiert. Besonders hinzuweisen ist auf Funde und Befunde aus der Jungsteinzeit (4.-3. Jt. v. Chr.), die auf dem Baugebiet Schönböckener Straße 102 (ehemaliges Pflanzenschutzamt) gemacht wurden.

Im Vorfeld einer Baumaßnahme im Landgebiet der Hansestadt Lübeck und nach erfolgter Stellungnahme der oberen und unteren Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck, Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie, sind noch vor Beginn jedweder Baumaßnahmen o.g. Prospektionsarbeiten zur Auffindung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen. Diese sind auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale,

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten: 09:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Busanbindung: Internet: www.luebeck.de Konten der Stadtkasse:

Buslinie(n): Linien 4, 5, 11

SEB

IBAN DE53 2304 0022 0035 8507 00 Commerzbank IBAN DE67 2307 0710 0900 0050 00 IBAN DE90 2105 0000 7052 0004 75 Deutsche Bank HSH Nordbank Postbank Hbg. Sparkasse z. L. . Volksbank

Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

IBAN DE36 2001 0020 0010 4002 01 IBAN DE17 2305 0101 0001 0113 29 IBAN DE97 2309 0142 0005 0083 36 IBAN DE77 2301 0111 1030 1176 00

BIC NOLADE21SPL **BIC GENODEF1HLU** BIC ESSEDE5F230

BIC COBADEFF230

BIC DEUTDEHH222

BIC PBNKDEFF

BIC HSHNDEHHXXX

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel Haltestelle(n): im Bereich Kaufhof

Denkmalschutzgesetz - DSchG in der Fassung des Gesetzes vom 30. Dezember 2014; GVOBI. Schl.-H. Nr 1, 2015, S. 2-9, nach § 4 Nr. 1 und 3 (Öffentliche Planungen und Maßnahmen, Welterbe) zu fordern sowie nach § 14 (Kostenpflicht bei Eingriffen) vom Verursacher zu tragen. Sie sind in ihrer Art sowie Durchführung mit dem Bereich Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie abzustimmen und nach § 12, Absatz 2, Nr. 4, 5 und 6 bei diesem zu beantragen. Zu allererst sind nichtinvasive Prospektionen zum Schutz des potentiellen archäologischen Kulturgutes anzuwenden.

Diese nichtinvasiven Prospektionen dienen der Lokalisierung wie Eingrenzung größerer, zusammenhängender archäologischer Kulturdenkmalbereiche. Sollte es seitens des Bereichs Archäologie und Denkmalpflege, Abt. Archäologie von Nöten sein, muss anschließend eine invasive Prospektion an ausgewählten Fundorten durchgeführt werden, um die archäologischen Kulturdenkmale zu überprüfen. Die Kosten hierfür sind nach § 14 DSchG SH ebenfalls vom Verursacher zu übernehmen.

Die im Vorfeld einer Baumaßnahme durchgeführten Prospektionen ersetzen nicht eine nach § 12 DSchG SH (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) mögliche anfallende Ausgrabung.

Alle Funde und die zugehörige Dokumentation der Prospektionen sind gemäß § 15 DSchG SH der Oberen Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

claussen-seggelke stadtplaner Lippeltstraße 1

20097 Hamburg

REFERENZEN

Schreiben vom 18.11.2021

ANSPRECHPARTNER

TELEFONNUMMER

DATUM

22.11.2021

BETRIFFT

Lübeck, Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße hier: Stellungnahme Vorgangsnr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg

Postanschrift: Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Telefon: +49 40 30600-0 | E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de | Internet: www.telekom.de



DATUM 22.11.2021

EMPFÄNGER claussen-seggelke stadtplaner, Lippeltstraße 1, 20097 Hamburg

SEITE 2

unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Nach derzeitigen Stand wird der B-plan von der Telekom mit FTTH versorgt

Mit freundlichen Grüßen





Von Betreff: AW: Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 7. Dezember 2021- 49.KW um 11:46

An:
Kopie:

Sehr

Bezug nehmend auf die oben genannte Behördenbeteiligung, B-Plan 23.27.00, Steinrader Damm / Schönböckener Hauptstraße, mit Stand vom 18.11.2021, nehmen wir wie folgt Stellung.

Hinsichtlich der Nutzung der Netze für die Elektrizitäts-, Wasser-, sowie Gasversorgung teilen wir Ihnen mit, dass hierfür ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des jeweiligen Energiebedarfs erstellt wird.

Sollte es, trotz Anmeldung einer Gasbedarfsmenge zu keiner Gasabnahme kommen, sind die Gas-anteiligen Erschließungskosten vom Veranlasser nachträglich zu erstatten.

Für Leitungstrassen, die zukünftig nicht in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen liegen bzw. gelegt werden, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, inkl. einer entsprechenden Schutzstreifenbreite zugunsten der TraveNetz GmbH vorzusehen. Die Erschließungskosten innerhalb dieser Flächen sind vom Erschließungsträger zu tragen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter den oben genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen haben, die direkt den Netzanschluss betreffen, können Sie sich gern an unser Netzanschlussbüro unter der Telefonnummer 0451/888-2490 oder per E-Mail netzanschluss@travenetz.de wenden.

Freundliche Grüße

Planung, Bau und Betrieb Netze Strom

Tel.: Mobil:

Email: www.travenetz.de

TraveNetz GmbH Geniner Straße 80, 23560 Lübeck

Briefpost an: TraveNetz GmbH, 23533 Lübeck

 $Auf sichts rats vor sitzen der: Andreas \ Zander$

Geschätsführung: Sven Bäumler

Amtegoricht Lühack LDD EOOE

Von: Betreff:	AW: Bebauungsplan 23.27.00 – Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße – Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.	AB
	1 BauGB	
Datum:	22. November 2021- 47.KW um 09:35	
An:		
Kopie:		

Hallo,

im Vorwege nach dem ersten Sichten schon einmal eine Vorabstellungnahme von mir. Herr Schubert wird noch genauer darauf eingehen.

Es wird nicht ausreichen, lediglich eine Kita aufgrund des Baugebiets zu errichten sondern wird erforderlich, ebenfalls Schulraum zu schaffen. Die Schulen Schönböcken und Groß Steinrade sind übervoll und haben keine Kapazitäten mehr frei. Insbesondere die am nächsten liegende Schule Schönböcken kann nicht ein einziges Kind aus diesem Neubaugebiet mehr aufnehmen. Wir mussten bereits einmal die Straßenzüge neu schneiden und einige Straßen zur Pestalozzi-Schule in den Zuständigkeitsbereich schieben, was zu großen Unmut unter den Eltern geführt hat. Nochmal ist dies nicht möglich. Durch dieses neue Wohngebiet tendiert die Schule in Richtung 2-Zügigkeit, heißt, es müssten 4 zusätzliche Klassenräume, 2 Gruppenräume und ein Ganztagsraum geschaffen werden, was schon aufgrund des kleinen Zuschnitts des Grundstücks nicht einfach werden dürfte. Aber dies wird genauso notwendig wie eine neue Kita. Dieses ist auf jeden Fall im Verfahren schon einmal zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag





Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Kultur und Bildung
4.401 Bereich Schule und Sport
Kronsforder Allee 2-6
23539 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr

Tel. persönlich:

Fax:

E-Mail: schuleundsport@luebeck.de

E-Mail pers.:

DE-Mail: info@luebeck.de-mail.de

Internet: www.luebeck.de

Diese Nachricht ist nur für den vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail und ihres Inhalts sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, mich unverzüglich darüber zu informieren und diese Nachricht und all ihre Anhänge vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Jede Form der unbefugten Nutzung, Veröffentlichung, des Kopierens oder der Offenlegung des Inhalts dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Hansestadt LÜBECK ■



Hansestadt Lübeck · 4.401 · 23539 Lübeck

claussen-seggelke stadtplaner Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB

20097 Hamburg





Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm 14 bis 34 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt im Schuleinzugsbereich der Grundschule Schönböcken und soll - gem. den Ausführungen - eine Neubebauung von ca. 49 Wohneinheiten (36 WE in freistehenden Einfamilienhäusern und 13 WE in Reihenhäusern/sonstigen Hausgruppen) ermöglichen. Es ist von maximal 85 Wohneinheiten auszugehen, wenn jedes freistehende Einfamilienhaus mit einer zusätzlichen Einliegerwohnung versehen wird.

Durch die Neubaugebiete im Zuständigkeitsbereich der Grundschule Schönböcken mit 49 bis 85 zusätzlichen Wohneinheiten werden je Jahrgang 3 bis 4 zusätzliche Schüler:innen erwartet (Berechnungsformel: 49 bis 85 Wohneinheiten x 2,8 Einwohner pro Wohneinheit x 1,6% Schüler:innen pro Jahrgang).

Für die Grundschule Schönböcken liegt die Prognose der einzuschulenden Kinder bis auf eine Ausnahme bei 17 bis 24 Kindern je Jahrgang ohne eingerechnete Baugebiete. Eine Ausnahme bildet das Schuljahr 2024/2025 - hier liegt die Prognose bei 28 einzuschulenden Kindern. In diesem Schuljahr könnten an der Schule zwei erste Klassen eingeschult werden.

Insofern bestehen aus Sicht des Bereiches Schule und Sport für die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Absehbar reichen die Räumlichkeiten an der Grundschule Schönböcken nicht aus, um den Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 durch die Hansestadt Lübeck umzusetzen. Erwartet wird eine benötigte Betreuungskapazität von ca. 80%. Nach dem

Konten der Hansestadt Lübeck: Telefon: (0451) 115 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Unsere Sprechzeiten: Montag 8.00 bis 14.00 Uhr Dienstag 8.00 bis 14.00 Uhr Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr Freitag und nach Vereinbarung

Busanbindung: Buslinien: 2; 7; 16 Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühlentor

Scheck; nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

Internet: www.luebeck.de

städtischen Richtwerte-Modell für die Raumbemessung an Ganztagsschulen wird für die Ganztagsbetreuung an der Grundschule Schönböcken ein Zubau erforderlich von insgesamt ca. 120 m² Nutzfläche (2 Ganztagsbetreuungsräume je 60 m²).

Wir möchten Sie bitten, in dem B-Plan-Verfahren mit aufzunehmen, dass der Erschließungsträger an den Kosten der Schulerweiterung an der Grundschule Schönböcken finanziell beteiligt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Von:

Betreff: AW: Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.

1 BauGB

Datum: 22. November 2021- 47.KW um 13:53

Sehr

vielen Dank für die Unterlagen des Bebauungsplans 23.27.00 - Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße - vom 18.11.2021

Sie haben freundlicher Weise den ÖPNV ausführlich unter Punkt 2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung in der Begründung mit folgendem Text:

ÖPNV-Anbindung

Mittig im Plangebiet, am Steinrader Damm, befindet sich die Bushaltestelle "Schönböckener Hauptstraße". Die Bushaltestelle wird im 30 Minuten-Takt von der Buslinie Nr. 2 (Richtung Stockelsdorf, Ravensbusch und Sudetenstraße/Bornkamp) bedient. Mit der Buslinie kann die Lübecker Innenstadt in ca. 20 Minuten und der Lübecker Hauptbahnhof innerhalb von ca. 15 Minuten erreicht werden. Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck

aufgenommen, vielen Dank dafür.

Erlauben Sie uns noch einige Hinweise.

Der Stadtverkehr befährt diesen Streckenabschnitt an Sonn- und Feiertage in einem 60 Minuten-

Wir gehen davon aus, dass durch die Ein- und Ausfahrt zum Neubaugebiet unsere Bedienungen bzw. Anfahrten der Haltestelle "Schönböckener Hauptstraße" nicht behindert werden. Der Stadtverkehr Lübeck kann sich auch ggf. auf der Seit der neuen Zufahrt eine Fahrbahnrandhaltestelle vorstellen

Mit freundlichem Gruß

Stadtverkehr Lübeck GmbH - Verkehrsplanung -

c/o Stadtverkehr Lübeck GmbH Ratekauer Weg 1-7 23554 Lübeck



Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Pluschkell

Geschäftsführung: Andreas Ortz Amtsgericht Lübeck, HRB 4902

Bitte beachten Sie: Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung.

Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 16:51

Von:

Betreff: AW: Bebauungsplan 23.27.00 - Steinrader Damm/Schönböckener Hauptstraße - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.

1 BauGB

Datum: 10. Dezember 2021- 49.KW um 09:55

An: Kopie:

Hallo

der Bereich Soziale Sicherung der Hansestadt Lübeck nimmt zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Es wird begrüßt, dass auch Mietreihenhäuser mit gedämpften Mieten realisiert werden sollen (Miethöhe analog zum 2. Förderweg) und dieses über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden soll.

Ich weise darauf hin, dass eine Förderung im 2. Förderweg zwar grundsätzlich nur in Kombination mit dem 1. Förderweg möglich ist, dass aber Ausnahmen hiervon möglich sind. Bei entsprechender kommunaler Stellungnahme ist also auch eine tatsächliche Förderung der Reihenhäuser im 2. Förderweg möglich, wenn das Innenministerium dem zustimmt. In den Wohnraumförderungsrichtlinien (WoFöRL) heißt es:

2.2 (2) Eine Förderung im 2. Förderweg ist nur in Kombination mit der Förderung im 1. Förderweg möglich. Dabei soll der Anteil der im 1. Förderweg geförderten Wohnungen an der Gesamtanzahl der geförderten Wohnungen grundsätzlich mindestens 50 Prozent betragen. Über Ausnahmen basierend auf der kommunalen Stellungnahme gemäß Absatz 1 Satz 2 entscheidet das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Ministerium. Insofern könnte man das als Option mit in den Vertrag aufnehmen, dass sofern eine Förderung möglich ist, diese auch in Anspruch genommen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Wirtschaft und Soziales

Kronsforder Allee 2-6 23560 Lübeck

Servicetelefon: (0451) 115 montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr